Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 225 vom 30. September 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und Dr. R e i s c h;

ferner die Unterstaatssekretäre Miklas, Dr. Resch und Dr. Tandler.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,
,, ,, Heerwesen: Sektionschef Dr. K r a l o w s k y.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 13.30 – 18.00

Reinschrift (16 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (dreifach), Anwesenheitsliste Geheimer Anhang zum KRP Nr. 225 über Vorgänge im Kärntner Abstimmungsgebiet (3 Seiten)

Inhalt:

- 1. Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond.
- 2. Gnadengabe für die Mutter des im Dienste tödlich verunglückten Gendarmen August S t r a u ß.
- 3. Rückersatz der Kosten für die vom Lande Kärnten im April 1919 aufgestellten Heimwehren.
- 4. Ausdehnung der Teuerungsmaßnahmen für die Zivilstaatsbediensteten auf Militärpensionisten.
- 5. Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages, betreffend die Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwaldungen.
 - 6. Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März

1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) IV. Hauptstück.

7. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag.

- 8. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, mit welchem die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung von Neuwahlen für den Landtag im Jahrs 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird.
- 9. Beschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920.
 - 10. Vorbereitung des Beitrittes Österreichs zum Völkerbund.
- 11. Beitritt Österreichs zum Berner Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.
- 12. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend das Verbot des Sonntagsunterrichtes sowie des Abendunterrichtes an Wochentagen an gewerblichen Fortbildungsschulen.
- 13. Gegenäußerung des Staatsamtes für Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren.
 - 14. Gewährung von Zuwendungen an die Seelsorgegeistlichkeit.
- 15. Antrag der großdeutschen Partei auf Verbindung der Wahlen in die Nationalversammlung mit der Vornahme einer Abstimmung über den Anschluss an das Deutsche Reich.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Stellungnahme des StA. f. Heereswesen zur Frage der Kostenübernahme für die Aufstellung der Heimwehr in Kärnten, des weststeirischen Grenzschutzes und der Grenzabsperrung in Salzburg (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Stellungnahme der Staatskanzlei z. Zl. 934/3 St.K. zur Ausdehnung der Teuerungsmaßnahmen für die Zivilstaatsbediensteten auf Militärpensionisten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 20.238/20über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwaldungen (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Pensionistengesetzes (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl.

45.718/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 45.719/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Abkürzung der Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages und zur gleichzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Landtag und für die Nationalversammlung (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 39.338/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920 (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 52.868/13/1920 auf Ermächtigung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten (2 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StSekr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Beitritt zum Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (6 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag über die Gegenäußerung des StA. f. Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Äußerung des StA. f. Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren (36 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. Abgeordnetenanfrage an den UstSekr. f. Kultus über die Gewährung von Zuwendungen an die katholischen Geistlichen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Anfragebeantwortung (1 Seite, gedruckt)

1.

Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond.

Der Vorsitzen de weist darauf hin, dass zu Lasten des ehemals hofärarischen und Familienfideikommissarischen Vemögens in der Zeit vor der Konstituierung des Kriegsgeschädigtenfondes von der Regierung eine Reihe von Spezialwidmungen für Zwecke der Invalidenversorgung gemacht worden sei. Da nunmehr auf Grund der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 22. und 29. September d.J. diese beiden Vermögensmassen als

"Kriegsgeschädigtenfond" ins Leben treten, ergäbe sich die naturgemäße Folge, dass alle derartigen Sonderwidmungen hinfällig werden. Zur Vermeidung späterer Meinungsverschiedenheiten halte es Redner trotzdem für angebracht, durch einen ausdrücklichen Kabinettsratsbeschluss auszusprechen, dass die erwähnten Sonderwidmungen mit der Aktivierung des Kriegsgeschädigtenfondes ihr Ende erreicht haben.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

2.

Gnadengabe für die Mutter des im Dienste tödlich verunglückten Gendarmen August S t r a u β .

Nach dem Antrage des Staatssekretärs Breisky beschließt der Kabinettsrat, der Mutter des bei den Rettungsarbeiten anlässlich der kürzlichen Hochwasserkatastrophe in Oberösterreich tödlich verunglückten Gendarmen August Strauß des Postens Ostermiething, Johanna Strauß in Hörzenschlag, in Anbetracht ihrer vollständigen Mittellosigkeit und wesentlich herabgeminderten Erwerbsfähigkeit eine einmalige Unterstützung aus Staatsmitteln im Betrage von 5.000 K zuzuwenden.

3.

Rückersatz der Kosten für die vom Lande Kärnten im April 1919 aufgestellten Heimwehren.

Sektionschef Dr. Kralowsky berichtet, dass das Land Kärnten durch eine beim Vorsitzenden den des Kabinettsrates und im Staatsamte für Heerwesen erschienene Abordnung neuerlich um den Ersatz der Kosten für die im April 1919 zur Abwehr des jugoslawischen Einfalles in Kärnten aufgestellten Heimwehren eingeschritten sei. Das Land berufe sich zur Begründung seines mit Beschluss des Kabinettsrates vom 16. Juni 1920 einmal bereits abgelehnten Begehrens darauf, dass die damals nach Kärnten entsandten Abteilungen der Volkswehr und die auf Grund des Aufgebotes unter Waffen getretenen Mannschaften zur Verteidigung nicht hinreichten und daher durch die Heimwehr verstärkt werden mussten, weiters, dass der Abwehrkampf ebenso sehr im Interesse des Staates wie des Landes Kärnten geführt worden sei und insoferne einen greifbaren Erfolg gebracht habe, als sich die Botschafterkonferenz daraufhin veranlasst sah, für das strittige Gebiet die Volksabstimmung zuzulassen. Die Abordnung habe sich, abgesehen von den schwierigen finanziellen Verhältnissen des Landes, weiters noch darauf berufen, dass eine abermalige Ablehnung des Rückersatzes den Jugoslawen für die bevorstehende Abstimmung ein wertvolles Agitationsmaterial gegen Österreich liefern und damit das Ergebnis der

Abstimmung gefährden würde.

Über dieses Einschreiten habe im Staatsamte für Heerwesen in Anwesenheit der Vertreter der Kärntner Landesregierung eine Besprechung der Referenten der Staatsämter für Heerwesen, für Äußeres und für Finanzen stattgefunden. Bei dieser sei der Vermittlungsvorschlag gemacht worden, es solle dem Lande Kärnten jener Teil der Kosten ersetzt werden, der unmittelbar aus der Abwehraktion und während ihrer Dauer entstanden sei, wobei der Berechnung des Personalaufwandes die den Aufgebotsmannschaften gezahlten Gebühren zugrunde zu legen sein werden. Die Vertreter der Kärntner Landesregierung hätten sich mit dieser Regelung im Wesen einverstanden erklärt, jedoch ersucht, den Rückersatz nicht nach den Gebührenansätzen für das Aufgebot, sondern nach den der Volkswehr anlässlich ihrer Entsendung nach Kärnten zugestandenen höheren Gebühren zu leisten.

Nach den angestellten Ermittlungen belaufen sich die Kosten der Heimwahren auf etwa 15 Millionen Kronen. Davon habe das Land Kärnten 3 Millionen Kronen aus dem Erlöse für Bergegüter, den Rest aus sonstigen ihm zugeflossenen staatlichen Geldern bestritten.

Der Referent müsse in diesem Zusammenhang erwähnen, dass, wie mittlerweile bekannt geworden sei, das Land Kärnten seinerzeit aus selbständigen Verkäufen von Sachdemobilisierungsgütern einen Betrag von 24 Millionen Kronen erzielt und zum größten Teile für seine eigenen Zwecke verwendet habe.

Nach einer längeren Debatte streng vertraulichen Charakters, an welcher sich außer Sektionschef Dr. Grimm die Staatssekretäre Dr. Renner und Breisky sowie Unterstaatssekretär Miklas beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, dem Lande Kärnten vorläufig einen Betrag, der sich für die Dauer der eigentlichen Abwehraktion nach den Gebühren des Aufgebotes ergibt, zu ersetzen und die Entscheidung über die etwaige Gewährung einer späteren Nachzahlung neuerlichen Verhandlungen nach ordnungsmäßiger Liquidierung der Kosten für die Heimwehren und Feststellung der finanziellen Höhe eines solchen weitergehenden Rückersatzes vorzubehalten. Die Vergütung werde auf den Erlös das Landes Kärnten aus den eigenmächtig vorgenommenen Verkäufen Sachdemobilisierungsgütern in Anschlag zu bringen und der Landesregierung vorläufig nur mitzuteilen sein, dass die Ersatzleitung gegen spätere Verrechnung erfolge.

4.

Ausdehnung der Teuerungsmaßnahmen für die Zivilstaatsbediensteten auf Militärpensionisten.

Der Vorsitzende teilt den Kabinettsrate mit, dass das tschechoslowakische

Ministerium des Äußern gegen den Kabinettsratsbeschluss vom 31. März 1919, betreffend die Gleichstellung der seit der Errichtung der d.ö. Republik pensionierten d.ö. Militärgagisten hinsichtlich der Teuerungsmaßnahmen mit den seit 23. November 1918 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten, aus dem Grunde Vorstellung erhoben habe, weil darin als Voraussetzung für die Gleichstellung die Zugehörigkeit der betreffenden Militärgagisten zur Nationalität verlangt werde. Wenngleich wie auch bereits deutschen tschechoslowakischen Regierung in entsprechender Form angedeutet worden sei - die Berechtigung einer fremden Regierung zu einer derartigen Vorstellung unsererseits nicht zugegeben werden könne, da es sich nicht um tschechoslowakische, sondern um österreichische Staatsbürger handle, so habe doch das Staatsamt für Äußeres eine Revision des Kabinettsratsbeschlusses empfohlen. Auch die Staatskanzlei sei der Ansicht, dass der erwähnte Kabinettsratsbeschluss sich mit Artikel 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger kaum vereinbaren lasse und nunmehr auch im Hinblick auf Artikel 66 des Staatsvertrages von St. Germain schwerlich noch aufrecht erhalten werden könnte. Diesem Standpunkt haben sich auch die Staatsämter für Heerwesen und Finanzen angeschlossen, umsomehr als nach Mitteilung des Staatsamtes für Heerwesen nur ein einziger Militärpensionist tschechischer Nationalität in Betracht komme.

Redner stelle deshalb im Einvernehmen mit den genannten Staatsämtern den Antrag, der Kabinettsrat wolle die mit Kabinettsratsbeschluss vom 31. März 1919 beschlossene Ausdehnung von Teuerungsmaßnahmen der Zivilstaatsbediensteten auf Militärgagisten österreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität dahin abändern, dass das Erfordernis der deutsches Nationalität fallen gelassen wird.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

5.

Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages, betreffend die Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwaldungen.

Staatssekretär H a u e i s unterbreitet dem Kabinettsrate den Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 29. Juli 1920, wirksam für die Gerichtsbezirke Baden, Gloggnitz, Gutenstein, Hainfeld, Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Wr. Neustadt und für das Stadtgebiet Wiener Neustadt, betreffend die Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwaldungen.

Redner führt aus, der Gesetzesbeschluss weise in formeller Hinsicht den Mangel auf, dass die Vollzugsklausel fehle. Von der Erhebung einer Vorstellung aus diesen Grunde wäre

jedoch, da offenbar nur ein Redaktionsversehen vorliege, Umgang zu nehmen und die Landesregierung lediglich aufzufordern, die nachträgliche Aufnahme der Vollzugsklausel entweder durch den Landesrat zu veranlassen oder durch letzteren auf eine ergänzende Beschlussfassung des Landtages hinwirken zu lassen.

Nach dem Antrag des Redners beschließt der Kabinettsrat, von der Erhebung einer Vorstellung Abstand zu nehmen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft nach Aufnahme dar Vollzugsklausel in den Gesetzestext zuzustimmen.

6.

Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) IV. Hauptstück.

Sektionschef Dr. K r a l o w s k y erstattet Bericht über eine dem Kabinettsrate im Entwurf vorliegende Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) IV. Hauptstück, und erbittet die Zustimmung zu deren Erlassung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

7.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag.

Staatssekretär Breisky bespricht die wesentlichsten Bestimmungen der vom steiermärkischen Landtag beschlossenen neuen Landtagswahlordnung. Redner bemerkt, dass sich in den darin nach dem Muster der Novelle zur Wahlordnung für die Nationalversammlung vorgesehenen Änderungen insoferne eine Abweichung von der Novelle ergebe, als nach § 4, 4. Absatz, des Entwurfes die Wahlkarten für Kranke, die sich außerhalb ihres zuständigen Wahlsprengels befinden, nur in berücksichtigungswürdigen Fällen ausgestellt werden sollen.

Da die Hauptwahlbehörde auf Grund eines Übereinkommens der Parteien sich in ihrer letzten Sitzung dahin ausgesprochen habe, dass den außerhalb ihres Wohnsitzes in Krankenund Pflegeanstalten untergebrachten Personen der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte
für die Wahlen in die Nationalversammlung zustehe, sei die Landesregierung in Graz
lediglich darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Wahlordnung für die
Nationalversammlung diesen Personen ein Recht auf die Ausstellung der Wahlkarten

einräume und es daher nicht angehe, die Ausstellung einer Wahlkarte von dem Ermessen der Behörde abhängig zu machen. Die Landesregierung habe darauf erklärt, dass die betreffende Bestimmung vom Landesrate in einer diesem Bedenken Rechnung tragenden Weise abgeändert werden würde.

Bei diesem Anlasse habe die Landesregierung mitgeteilt, dass die der Wahlordnung für die Nationalversammlung ebenfalls unbekannte Bestimmung das § 41, derzufolge Kandidaten, die im ersten Ermittlungsverfahren gewählt wurden, beim zweiten Ermittlungsverfahren außer Betracht zu lassen seien, im Kreise der Parteien Bedenken errege, und die Geneigtheit bestehe, diese Vorschrift fallen zu lassen, falls von der Staatsregierung eine bezügliche Anregung gegeben würde. Da es gewiss zweckmäßig erscheine, Divergenzen zwischen beiden Wahlordnungen nach Tunlichkeit zu vermeiden, glaube Redner, dass dem Wunsche der Landesregierung Rechnung getragen werden sollte.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, gegen den Gesetzentwurf keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes unter der Voraussetzung der Abänderung des § 4, vierten Absatzes, zuzustimmen. In dem Bescheide an die steiermärkische Landesregierung wird die von dem Parteien des steiermärkischen Landtages selbst gewünschte Abänderung des § 41 anzuregen sein.

8.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, mit welchem die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung von Neuwahlen für den Landtag im Jahrs 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird.

Staatssekretär B r e i s k y führt aus, dass nach diesem Gesetzesbeschluss die Wahl in den steiermärkischen Landtag auf Grund der für die Wahl in die Nationalversammlung angefertigten rechtskräftigen Wählerverzeichnisse vorgenommen werden solle. Der Wahlakt selbst sei in der Weise vorgesehen, dass in die Wahlkuverts zwei Stimmzettel, einer für die Wahl in die Nationalversammlung und einer für die Landtagswahl, eingelegt werden.

Da die Landtagswahlordnung mit den Bestimmungen dar Wahlordnung für die Nationalversammlung übereinstimme, werde die gleichzeitige Vornahme beider Wahlen keiner Schwierigkeit begegnen.

Redner stellt den Antrag, gegen den Gesetzentwurf keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

Beschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920.

Staatssekretär Breisky berichtet, dass der steiermärkische Landtag in der Sitzung vom 16. Juli 1920 zur Bedeckung des Abganges im Landeshaushalte im Jahre 1920 die Einführung von Umlagen beschlossen habe, die in ihrem überwiegenden Teile nach Halbjahren differenziert seien.

Gegen diese Differenzierung der Steuerzuschläge nehme das Staatsamt für Finanzen aus steuertechnischen Gründen und wegen der damit verbundenen Arbeitsvermehrung Stellung. Das Personal der Steuerämter, dem ohnedies demnächst bei Veranlagung und Einhebung der Vormögensabgabe eine neue große Arbeitslast bevorstehe, könne die Mehrarbeit aus der Differenzierung nach Halbjahren unmöglich leisten, so dass eine Störung des ganzen Einhebungsdienstes und somit eine Schädigung nicht nur der Staats- sondern auch der Landes- und Gemeindefinanzen die notwendige Folge wäre. Der Gedanke, etwa durch Einstellung neuer Kräfte bei den Steuerämtern abzuhelfen, verbiete sich im Hinblicke auf die dringend notwendige Schonung des Staatsschatzes.

Der sprechende Staatssekretär stelle demnach den Antrag, den Landtagsbeschluss aus den vorstehend angeführten Gründen nicht zu genehmigen und dem Landesrate nahezulegen, einen neuerlichen Beschluss mit für das ganze Jahr gleichmäßigen Unlagensätzen zu veranlassen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

10.

Vorbereitung des Beitrittes Österreichs zum Völkerbund.

Staatssekretär Dr. Renner verweist darauf, dass am 15. November d.J. die von Präsident Wilson einberufene erste Vollversammlung des Völkerbundes in Genf zusammentreten werde.

Da diese Versammlung gemäß den Völkerbundsatzungen berufen sei, über etwaige Beitrittserklärungen solcher Staaten, die nicht ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind, abzustimmen, biete sich der österreichischen Regierung nunmehr zum ersten Male die Möglichkeit, die aus wirtschaftlichen wie aus politischen Gründet gleich wünschenswerte Zulassung Österreichs zum Völkerbund anzustreben.

Zu diesem Behufe wäre, nach Einholung der Zustimmung der Nationalversammlung, der Beitritt Österreichs beim Generalsekretariate das Völkerbundes anzumelden.

Da nach den hierüber vorliegenden Nachrichten keine der in Betracht kommenden Hauptmächte einem solchem Schritte Österreichs grundsätzlich ablehnend gegenüber zu stehen scheine, sei anzunehmen, dass die Bewerbung die zur Zulassung erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Bundesversammlung finden werde.

Immerhin sei jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die alliierten und assoziierten Mächte mit Rücksicht darauf, dass der Staatsvertrag von St Germain-en-Laye erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten ist und einige dieser Mächte ihn noch nicht ratifiziert, daher auch die diplomatischen Beziehungen mit Österreich noch nicht aufgenommen haben, die Beitrittserklärung Österreichs im gegenwärtigen Augenblicke noch als verfrüht sehen könnten. Darum empfehle sich, zunächst eine vertrauliche Anfrage bei den Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und Italiens, welche Stellung die Hauptmächte bei der bevorstehenden Tagung des Völkerbunds zur Frage der Zulassung Österreichs einnehmen würden.

Da eine solche Rundfrage trotz ihres vertraulichen Charakters doch den Willen der österreichischen Regierung kundgebe, im Falle einer befriedigenden Antwort Österreichs Beitritt zum Völkerbund anzumelden, glaube das Staatsamt für Äußeres zu diesem Schritte der Zustimmung des Kabinettsrates zu bedürfen.

Redner fügt bei, dass er in dieser Angelegenheit bereits mit dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches vertraulich Fühlung genommen und dabei die Auskunft erhalten habe, Deutschland, dessen Beitritt zum Völkerbund gegenwärtig noch nicht in Frage komme, würde es begrüßen, Österreich unter den Mitgliedern des Völkerbundes zu sehen.

Der Kabinettsrat beschließt, den Staatssekretär für Äußeres zu ermächtigen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten.

11.

Beitritt Österreichs zum Berner Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

Der Vorsitzen de beantragt namens des augenblicklich abwesenden Staatssekretärs Heinl, der Kabinettsrat wolle den Beitritt der Republik Österreich zu dem in Bern am 30. Juni 1920 unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte genehmigen, sowie das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Einholung der Ratifikation des Präsidenten der Nationalversammlung und das Staatsamt für Äußeres zur Abgabe der

Beitrittserklärung im Sinne des Artikels 5, Absatz 3, des Abkommens zu Handen der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

12.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend das Verbot des Sonntagsunterrichtes sowie des Abendunterrichtes an Wochentagen an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Staatssekretär Heinl berichtet über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920, nach welchem der Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen nur an Werktagen während der Tagesstunden gestattet, an Sonntagen aber unzulässig sein soll.

Dieser Gesetzesbeschluss stimme mit dem niederösterreichischen Landesgesetz vom 9. April 1919, L.G.Bl. Nr. 356 überein und entspreche einer in der Nationalversammlung vom 20 Mai 1920 gefassten Entschließung, welche die Abschaffung des Sonntagsunterrichtes und die Erteilung des Unterrichtes in den Tagesstunden der Wochentage wünscht.

Gegen den Gesetzesbeschluss liege jedoch das formelle Bedenken vor, dass in der Vollzugsklausel mit der Durchführung die Landesregierung allein betraut werde.

Das Unterrichtsamt, mit dem das Einvernehmen gepflogen wurde, habe wegen dieser Fassung der Vollzugsklausel, die ein Novum auf dam Gebiete der Schulgesetzgebung bedeute, die Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss angeregt und dabei der Meinung Ausdruck gegeben, bis zur Austragung der Angelegenheit eine dem § 1 des Gesetzesbeschlusses konforme Verfügung für das gesamte Gebiet der gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark (bezüglich der kaufmännischen Fortbildungsschulen unter Bezugnahme auf das Einvernehmen mit dem Unterrichtsamte) Das Unterrichtsamt wünsche, dass mit dem Vollzuge des Gesetzes die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Inneres und Unterricht betraut werden.

Der sprechende Staatssekretär teile den Standpunkt des Unterrichtsamtes insoferne, als das vorliegende Gesetz nur eine Teilregelung des erst zu erlassenden Fortbildungsschulgesetzes für Steiermark darstelle, an dessen Durchführung in wesentlichen Belangen die Staatsregierung beteiligt sein werde. Er glaube jedoch, dass in der Vollzugsklausel - gleichwie im Fortbildungsschulgesetz für Salzburg - auch die Landesregierung genannt werden sollte.

Nach Auffassung Redners wäre die Landesregierung in Graz demnach zu verständigen, dass die Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung erhebe und die

Abänderung der Vollzugsklausel im § ? in der Weise wünsche, dass mit dem Vollzuge des Gesetzes die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Inneres und Unterricht sowie die Landesregierung betraut werden.

Der Kabinettsrat ermächtigt den sprechenden Staatssekretär zum weiteren Vorgehen im Sinne seiner Ausführungen.

13.

Gegenäußerung des Staatsamtes für Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren.

Sektionschef Dr. Grimm erinnert daran, dass sich Staatssekretär Dr. Reisch in der Kabinettsratssitzung vom 17. August l.J. ausdrücklich vorbehalten habe, seinerzeit vom Kabinettsrate die Genehmigung zu erbitten, zu dem von den Liquidierungsinspektoren der Nationalversammlung vorgelegten Berichte über ihre bisherige Tätigkeit eine Gegenäußerung zu erstatten und diese gleichfalls in der Nationalversammlung einzubringen.

Diese Gegenäußerung sei nunmehr vom Staatsamte für Finanzen fertiggestellt. Da jedoch der Finanzausschuss in seiner heutigen Sitzung beschlossen habe, den Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren in der gegenwärtigen Session nicht mehr in Verhandlung zu ziehen, glaube Redner im Sinne des dienstlich im Auslande weilenden Staatssekretärs für Finanzen zu handeln, wenn er mit der Einbringung dieser Gegenäußerung gleichfalls bis zum Zusammentritt des künftigen Nationalrates zuwarte.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

14.

Gewährung von Zuwendungen an die Seelsorgegeistlichkeit.

Unterstaatssekretär M i k l a s verweist darauf, dass die Abgeordneten Dr. R a m e k und Genossen in der 101. Sitzung der Konstitutierenden Nationalversammlung eine Interpellation wegen Gewährung der den Staatsangestellten für die Monate Juli, August und September l. J. zugebilligten Zuwendungen auch an die Seelsorgegeistlichkeit eingebracht haben.

Redner beabsichtigten der Anfragebeantwortung die Bereitwilligkeit der Staatsregierung anzukündigen, der Seelsorgegeistlichkeit in dem gleichen Sinne wie dies durch Kabinettsratsbeschluss vom 23. Juli d.J. bezüglich der einmaligen Zuwendungen für den Monat Juli gesehenen sei, auch die den Staatsangestellten für die Monate August und September als Vorschüsse auf die Besoldungsreform ausgezahlten Beträge zuzugestehen. Ebenso werde bei allen etwaigen weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Bezugsverhältnisse

der Staatsangestellten in analoger Weise immer auch auf die Seelsorgegeistlichkeit Bedacht genommen werden.

Zu dieser Ankündigung erbitte der sprechende Unterstaatssekretär die Zustimmung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

15.

Antrag der großdeutschen Partei auf Verbindung der Wahlen in die Nationalversammlung mit der Vornahme einer Abstimmung über den Anschluss an das Deutsche Reich.

Unterstaatssekretär M i k l a s bringt vor, dass, wie verlautet, von der großdeutschen Partei in der Nationalversammlung erwogen werde, den Antrag des Abgeordneten Dr. S c h ü r f f auf Verbindung der Wahlen in die Nationalversammlung mit der Vornahme einer Abstimmung über den Anschluss an das Deutsche Reich, dessen Verhandlung vom Hauptausschuss über das Drängen der Kärntner Landesregierung abgelehnt worden sei, nunmehr in der Form eines Resolutionsantrages in der Nationalversammlung zu erneuern.

Redner sei der Meinung, dass die Aufrollung der Anschlussfrage in diesem Zusammenhang der Regierung große Verlegenheiten bereiten würde. Eine solche Kundgebung dürfte aller Voraussicht nach auch einen nachteiligen Einfluss auf die bevorstehende Abstimmung in Kärnten nehmen.

Für die parlamentarischen Mitglieder der Regierung wäre die Beteiligung an der Abstimmung über einen solchen Antrag überhaupt kaum möglich, da sie es nicht verantworten könnten, durch das Bekenntnis für den Anschluss einen politischen Akt zu setzen, der im gegenwärtigen Augenblicke für den Staat außer- wie innerpolitisch von der schädlichsten Wirkung wäre.

Redner bitte daher den Staatssekretär Dr. R o l l e r, bei der großdeutschen Partei vorstellig zu werden, aus den angeführten schwerwiegenden Gründen von der Einbringung eines solchen Resolutionsantrages abzusehen. Sollte es aber doch zu der Einbringung dieses Antrages kommen, halte es Redner für unerlässlich, dass der Kabinettsrat den parlamentarischen Regierungsmitgliedern eine bestimmte Richtlinie für ihr Verhalten bei der Abstimmung erteile.

Staatssekretär Dr. Renner stimmt den Ausführungen des Vorredners zu und gibt der Anschauung Ausdruck, dass die Regierungsmitglieder einer etwaigen Abstimmung fernzubleiben hätten.

Staatssekretär Dr. Roller erklärt sich bereit, den von Unterstaatssekretär Miklas

gewünschten Schritt bei der großdeutschen Partei zu unternehmen.

Der Kabinettsrat beschließt, dass im Falle ein derartiger Antrag in der Nationalversammlung zur Abstimmung gebracht würde, die parlamentarischen Kabinettsmitglieder sich der Abstimmung zu enthalten haben.

[KRP 225, 30. September 1920, Stenogramm Gross]

30. September 1920.

1.

Mayr: Bekanntlich hat der Kabinettsrat in früherer Zeit Beschlüsse gefaßt, die kleinere Widmungen an die Invaliden enthalten. Durch die generelle Ausscheidung werden diese früheren Spezialwidmungen kassiert sein und zur Deckung des Kabinettsrates wird es gut sein, wenn wir den Beschluß fassen, daß diese früheren Separatwidmungen und Gegenstände, die jetzt wieder in mundo verteilt worden [sind], als erloschen zu gelten haben, damit nicht später Ansprüche gestellt werden mit Berufung auf die früheren Kabinettsratsbeschlüsse.

Angenommen.

2.

Breisky: Bei den Rettungsarbeiten im September [ist verunglückt] August Strauß.

3.

Kralovsky: Forderungen des Landes Kärnten [auf Ersatz der Kosten] anläßlich der [Besetzung], der Heimwehrformationen. [Der Kabinettsrat hat dies am] 16. /6. '20 [abgelehnt].

Die Kärntner Landesregierung hat behauptet, daß die Abwehraktion nicht nur dem Interesse des Landes, sondern [daß] sie dem Interesse des Staates gedient hat, weil die Volkswehr zu schwach war und die Heimwehraktion eine Zeit einen Erfolg hatte und die Entente zur Anordnung der Volksabstimmung bewog.

Kärnten hat 24 Mill.[ionen] aus den Bergegütern zum größten Teil für sich verwendet, 3 M[illionen] wurden verwendet für die Kosten der Heimwehrformationen und 12 M[illionen] [andere] staatliche Gelder [wurden] für die Heimwehrformationen verwendet.

[Eine] Abordnung [war] in - [im Staatsamt für] Heerwesen und bei Mayr. [Sie machte geltend] die schwierige finanziellen Verhältnisse [und] die Befürchtung, daß [eine] Ablehnung einen ungünstigen Einfluß für die Volksabstimmung machen und Jugoslavien [ein] willkommenes Agitationsmaterial bieten würde.

Das Heeresamt hat [in der] Sitzung mit [den Staatsämtern für] Äußeres und Finanzen [einen] Vermittlungsstandpunkt eingenommen und glaubt, daß die Ablehnung nicht aufrecht erhalten werden könne. Die Kosten aus der Aufstellung der Heimwehrformation [wären] soweit vom Staat zu tragen als sie unmittelbar aus der Abwehr und während ihrer Dauer entstanden sind. Die Kärntner wären einverstanden, nur bitten sie, daß der Personalaufwand nicht normiert wird nach dem Aufgebotslohn, sondern nach den Volkswehrgebühren.

[Es wird befürchtet eine] Besetzung von Klagenfurt im Falle [eines] ungünstigen Ausfalls der Abstimmung in Zone A.

Grimm: Das Staatsamt für Finanzen hat zugestimmt. Nach Feststellung des finanziellen Ergebnisses [wäre] darüber noch [zu] verhandeln - zunächst dieses Zugeständnis. Renner: [Ich bin einverstanden] mit beiden Einschränkungen, wobei die zweite vorläufig offen bleiben soll bis zur Liquidierung der Kosten. Vielleicht wäre es besser, zu sagen, daß es abgerechnet wird von dem Gesamterlös aus den Liquidierungsgütern.

Man scheint im Land die Wucht der jugoslavischen Agitation unterschätzt zu haben

und ist über den Ausgang nicht [mehr] so sicher.

Sie fürchten weiter, daß die Jugoslaven, wenn sie unterliegen, das Land gewaltsam besetzen. Darüber liegen Äußerungen Majsters vor und [von] Agitatoren. Auch italienischerseits wird von den Funktionären bei den Abstimmungsbehörden bestätigt, daß die Jugoslaven diese Äußerungen gemacht haben. Sicherlich wird die jugoslavische Regierung niemand dazu ermächtigen, aber es ist wahrscheinlich, daß die Jugoslaven eine D'Annunzio-Affaire wiederholen. Die zweiten Äußerungen, welche verbürgt sind, gehen dahin, daß die Jugoslaven sagen werden, [Zone] A kann nicht allein bestehen und Klagenfurt muß besetzt werden.

Die Jugoslaven werden dazu leicht ermutigt sein, weil die Italiener doch nicht marschieren werden. Dann würde sich [als] verhängnisvoll erweisen, daß die Landesregierung die Verlegung fremder Truppen nach Kärnten abgelehnt hat. Für einen Putsch haben die Jugoslaven nicht genug Leute. Hätten wir 4.000 Leute dort, würden sie es kaum wagen. Ich feststelle das, um die Verantwortung von - [der Staatsämter für] Äußeres und Heerwesen zu vermerken. Es kann - [können] uns an diesem Punkt große Schwierigkeiten erwachsen. Die Pl[ebiszit]-Kommission ist darüber unterrichtet.

Bei der Botschafterkonferenz haben wir alle Schritte getan, die uns zu Gebote stehen. Die Botschafterkonferenz wurde in [einer] Note aufmerksam gemacht, daß in der Abstimmungszone Leidenschaften entstehen und Truppen hingeschickt werden sollten. Dann haben wir neuerdings [eine] internationale Besetzung verlangt und [es] durch Eichhoff betreiben lassen. Wir haben darüber noch keine Antwort. Frankreich ist Jugoslavien-freundlich und hintertreibt jede Beschlußfassung. Die anderen Mächte machen nichts und geben keine Truppen.

Die beste Sicherung wäre die Verlegung von österreichischen Truppen. Nach den einmütigen Parteimeldungen ist zu erwarten, daß ganz Kärnten zu den Waffen greift. Wir stehen vor dieser Gefahr. Die Landesregierung wird ihre Auffassung nicht revidieren. Die Landesregierung scheint aber - bei der Weigerung zu bleiben, unsere Truppen ins Land zu lassen. Sie verantwortet in der politischen und militärischen Frage alles.

Mayr: [Wir] nehmen diese Mitteilung zur Kenntnis.

Miklas: In der Abstimmungsdebatte habe ich Bedenken geäußert, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, auf eine Teilung der Zone einzugehen. Es ist unterblieben - gegen den Willen der Kärntner.

Wegen der militärischen Besatzung wäre ich dafür, wegen der Verantwortung des Kabinetts nochmals an die Landesregierung im kurzen Weg heranzutreten und das Anerbieten zu machen, 3-4.000 Mann aus den Alpenländern hinunterzuschicken. Sie wären [wehren] sich gegen die Wiener Truppen.

Renner: Aus den Alpenländern werden wir die 4.000 nicht zustande bringen, weil die Wehrmacht noch nicht aufgestellt ist.

Mayr: Breisky soll im Namen des Kabinetts die Vorstellung wiederholen.

Breisky: Es ist vorgeschlagen [worden], den Kärntnern die Anrechnung anzukündigen. Sie ist sachlich begründet, aber nicht zweckmäßig jetzt. Es sollte ihnen das erst gesagt werden, wenn es zur Liquidation kommt. Man könnte im allgemeinen sagen: Gegen-Verrechnung.

4.

Mayr: Teuerungsmaßnahmen für Pensionisten.

5.

Haueis: Harzgewinnung.

6.

Kralovsky: Vollzugsanweisung Pensionisten des Heerwesens.

7.

Kralovsky: -.

Breisky: Steirische Wahlordnung.

8.

Breisky: Abkürzung der Tätigkeitsperiode.

9.

Breisky: Steirische Landesumlagen.

10.

Renner: Völkerbund.

Miklas: Es wird nichts übrig bleiben, als in den Völkerbund einzutreten. Es kommt nur zu erwägen, wenn Deutschland jetzt glaubt, kein Ansuchen überreichen zu sollen, es aber wünscht, daß wir darin sind - so könnte sich eine unangenehme Lage ergeben. Eine vom Völkerbund angeordnete Aktion gegen das Deutsche Reich würde das - [uns] mit hineinziehen. Das hätte für uns Deutsche unabsehbare Folgen.

Renner: Deutschland will jemand haben, der für das Reich im Völkerbund spricht. Eine gemeinsame Aktion gegen Deutschland steht nicht zu erwarten. Es war von einem Boykott die Rede, aber Italien würde nie zustimmen. Es ist auch gar nichts Derartiges zu erwarten. Unsere Regierung ist gewiß ermächtigt, den Beitritt allein zu vollziehen. Es ist aber die Frage, ob wir nicht wenigstens einen Parlamentsausschuß produzieren. Die Schweiz hat eine Volksabstimmung gehalten.

Miklas: Wir können unter Umständen nicht so lange warten bis das neue Haus zusammentritt. Der Völkerbund soll am 1. November zusammentreten.

Ermächtigung erteilt.

11.

Mayr statt Heinl: Berner Übereinkommen.

12.

Heinl: Der steirische Landtag hat einen Gesetzentwurf beschlossen wegen der Regelung der Unterrichtsstunden an den gewerblichen Fortbildungsschulen. Mit dem Vollzug des Gesetzes wird die Landesregierung betraut. Da es ein Schulgesetz ist, müssen wir dagegen Einspruch erheben.

Ich bitte um die Ermächtigung zum telegraphischen Einspruch.

Miklas: Bei [einer] Volksschulangelegenheit haben wir [einen] ähnlichen Fall gehabt, daß der Landesschulrat betraut wurde. Nach dem Reichsvolksschulgesetz hat das

Unterrichtsamt die Durchführung.

Heinl: Ich habe die Landesregierung ersucht, sie möge diese Änderung vornehmen. Glöckel hat ersucht, es möge Einspruch erhoben werden. Rintelen hat erklärt, daß er nichts dagegen hat.

13.

Grimm: [Am] 8. /7. [ist] von den Liquidierungsinspektoren [ein] scharfer Tätigkeitsbericht erstattet worden.

14.

Miklas: Den öffentlich Angestellten hat [man] Vorschüsse auf die Besoldungsreform gegeben. Ramek hat Interpolation überreicht wegen Seelsorgegeistlichkeit.

[Ich] erbitte die Ermächtigung, eine kurze Interpolationsbeantwortung in Druck zu verteilen.

Zugestimmt.

15.

Miklas: Wie steht es mit dem Antrag der Großdeutschen bezüglich einer Volksabstimmung? Renner: Wenn eine derartige Abstimmung ist, entfernt sich die Regierung.

1/2 3

[Nächste Sitzung]: Je nach dem weiteren Einlauf Mittwoch oder Freitag, 2 Uhr Nachmittag.

[KRP 225, 30. September 1920, unbekannter Stenograph]

225, 30. /9.

[Zugezogen]: Grimm.

1.

Mayr: Nachtrag zur Ausscheidungsfrage.

[Es erfolgten] kleinere Widmungen an die Invaliden durch Kabinettsratsbeschlüsse. Dadurch - [Durch die generelle Ausscheidung] werden diese Beschlüsse kassiert. Zur Deckung wird es gut sein, wenn wir den Beschluß fassen, daß diese früheren Separatwidmungen als kassiert zu gelten haben, damit nicht von Seite der Invalidenschaft Ansprüche erhoben werden.

Angenommen.

2.

Breisky: Bei den Rettungsarbeiten anläßlich der Hochwasserarbeiten [ist verunglückt] Strauß. [Ich beantrage] eine einmalige Unterstützung aus staatlichen Mitteln, 5.000 Kronen.

Angenommen.

3.

Kralovsky: Forderungen des Landes Kärnten [auf Ersatz der Kosten] anläßlich der Besetzung, (Kärnten) hat Heimwehrformationen aufgestellt. Der Kabinettsrat hat [am] 16. /6. den Antrag abgelehnt.

Die Kosten, welche aus der Aufstellung der Heimwehrformationen entstanden sind, sollen vom Staat getragen werden - 15 Millionen.

Grimm: Das Staatsamt für Finanzen stimmt zu. Nach Feststellung des finanziellen Ergebnisse - der finanziellen Frage [wäre] darüber noch weiter [zu] verhandeln.

Renner: [Ich bin] einverstanden mit den beiden Einschränkungen, wobei die zweite in Bezug auf die Höhe offen bleibt. [Ich möchte] aber zur Erwägung stellen, ob es nicht besser wäre, zu sagen, ob nicht als - [es] abzurechnen von dem Erlös der seinerzeit realisierten Liquidierungsgüter.

[Zur] Abstimmung: Nicht mehr so sicher ist man unten.

Sie fürchten, daß die Südslaven, wenn sie unterliegen, das Land mit Gewalt besetzen. Auch alle italienischen Funktionäre bei den Abstimmungsbehörden bestätigen diese Äußerungen der südslavischen Funktionäre. Weiters [gibt es Äußerungen]: Mit der Zone A folgt die Besetzung Klagenfurts.

Die Kärntner haben es abgelehnt, daß 4.000 Volkswehrleute hingeschickt werden. Es können uns in diesem Punkt große Schwierigkeiten erwachsen.

Wir haben die internationale Besetzung gefordert, die Botschafterkonferenz gibt keine Antwort. Frankreich hält sich Südslaven-freundlich, die anderen Mächte verhalten sich inaktiv.

Wenn die Südslaven einfallen, dann wird das ganze Land zu den Waffen greifen. Das können wir nicht hindern.

Miklas: In der seinerzeitigen Debatte habe ich auch große Bedenken [geäußert], ob es nicht angezeigt gewesen wäre, auf das Vermittlungsangebot der Entente (auf eine ev.[entuelle] Teilung der Zone A) einzugehen. Das will ich feststellen. Von Seite aller Parteien drunten ist das abgelehnt worden.

Was die militärische Bedeckung anlangt, wäre ich schon dafür, daß nochmals an die Landesregierung im kurzen Weg hergetreten wird und - [um] ihr das Anerbieten zu machen, ihr 3-4.000 Mann aus den alpenländischen Mannschaften zur Verfügung zu stellen.

[Mayr]: Breisky wird ersucht, nochmals und zwar im Namen des Kabinettsrates die Landesregierung zu begrüßen.

Breisky: [Eine] Mitteilung wegen des Ersatzes aus den Liquidierungsgütern wäre jetzt vor der Abstimmung nicht gut. Man könnte sagen: gegenseitige Verrechnung.

4.

Mayr: Ausdehnung der Teuerungsmaßnahmen auf nicht-deutsche Pensionisten. Genehmigt.

5.

Haueis: Harzgewinnung in Schwarzföhrenwaldungen. Angenommen.

5. [sic]

Kralovsky: Vollzugsanweisung Pensionistengesetz. Genehmigt.

6.

Kralovsky: -.

Breisky: Wahlordnung, Steiermärkischer Landtag (Punkt 10 a).

Genehmigt.

7.

Breisky: Neuwahlen zum Landtag (Punkt 10 b). Genehmigt.

8.

Breisky: Landesumlagen pro 1920 (Punkt 10 c). Genehmigt.

9.

Renner: Völkerbund.

[Ich ersuche um] die Ermächtigung, die Sondierungsanfragen schon jetzt stellen zu können.

Genehmigt.

Miklas: Wenn wir darin sind und wir [Deutschland] draußen, dann kann es zu großen Schwierigkeiten kommen - Zwangsaktion gegen Deutschland. Ermächtigung erteilt.

10.

Mayr berichtet statt Heinl über das Berner Übereinkommen. Genehmigt.

11.

Heinl: Der steirische Landtag [faßte einen] Gesetzesbeschluß wegen der Regelung der Unterrichtsstunden an den gewerblichen Fortbildungsschulen. [Mit Vollzug wird] die Landesregierung betraut. Nachdem es ein Schulgesetz ist, -.

[Ich] erbitte die Ermächtigung, diesen Einspruch telegraphisch einbringen zu dürfen.

Heinl: Ich habe die Landesregierung ersucht, -. Rintelen hat erklärt, nichts dagegen zu haben.

Einverstanden.

12.

Grimm: Der Bericht der Liquidierungsinspektoren [enthält] scharfe Angriffe gegen den Liquidierungs-Commissär. Reisch hatte vor, [eine] Gegenäußerung dem Parlament vorzulegen. Heute hat der Finanzausschuß beschlossen, diesen Bericht der Inspektoren diesmal nicht zu verhandeln.

[Ich] erbitte [vom] Kabinettsrat [die Genehmigung], auch unseren Bericht [erst] der nächsten Nationalversammlung vorzulegen.

Mayr: Gestern [wurde im] Hauptausschuß schon beschlossen, daß dieser Bericht jetzt nicht verhandelt wird.

13.

Grimm: Morgen kommt eine Reihe von Gesetzentwürfen zur Verhandlung. Frage, ob auch die Regierungsmitglieder sich an der Debatte beteiligen werden?

Renner: Es kann sich empfehlen, daß sich das Staatsamt für Finanzen beschränkt auf kurze Bemerkungen. Wenn der Lauf der Debatte es ergibt, daß das Staatsamt für Finanzen sprechen muß, dann kann es natürlich geschehen.

14.

Miklas: [Ich ersuche um] die Ermächtigung, eine kurze Interpolationsbeantwortung (mit dem Staatsamt für Finanzen besprochen) im Druck verbreiten zu können.

Angenommen.

15.

Miklas: Wie steht es denn mit dem Antrag der Großdeutschen bezüglich einer Volksabstimmung? Es soll eine Resolution in Vorbereitung sein, die gelegentlich der -. Wegen der Kärntner Verhältnisse ist es dringend abgeraten worden.

Mayr: In der Hauptausschußsitzung wurde erklärt, daß alle Kärntner Parteien den dringenden Wunsch ausgesprochen haben, davon jetzt abzusehen. Ich habe gehört, daß insbesondere Angerer die Sache nicht ruhen lassen will.

Renner: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Hauptagitation [in Kärnten] geführt wird als Vergrößerung des Deutschen Reiches. Eine ostent.[ative], eine deklar.[ierte] Anschlußpolitik soll und darf jetzt nicht gemacht werden.

[Ich] bitte, die Sache jetzt zurückzustellen.

Roller: [Ich] werde vermitteln bei der großdeutschen Partei.

Mayr: Beschluß, daß die ganze Regierung aus dem Saal geht.

Genehmigt.

½ 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Mittwoch nachmittag, oder Freitag nachmittag, 2 Uhr.

KRP 225 vom 30. September 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Stellungnahme des StA. f. Heereswesen zur Frage der Kostenübernahme für die Aufstellung der Heimwehr in Kärnten, des weststeirischen Grenzschutzes und der Grenzabsperrung in Salzburg (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Stellungnahme der Staatskanzlei z. Zl. 934/3 St.K. zur Ausdehnung der Teuerungsmaßnahmen für die Zivilstaatsbediensteten auf Militärpensionisten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 20.238/20über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwaldungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Pensionistengesetzes (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 45.718/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 45.719/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Abkürzung der Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages und zur gleichzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Landtag und für die Nationalversammlung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 39.338/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 52.868/13/1920 auf Ermächtigung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StSekr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Beitritt zum Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag über die Gegenäußerung des StA. f. Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Äußerung des StA. f. Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren (36 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. Abgeordnetenanfrage an den UstSekr. f. Kultus über die Gewährung von Zuwendungen an die katholischen Geistlichen (2 Seiten)

Österreichisches Staatsamt für Heereswesen. Abteilung 14, Zahl 7373 von 1920.

gen den Standpunkt, daß die IAnder für three selbetandig getroffenen med-

-egice poursiveristines reb gaugintenests still a stor act

enliged the telefit worden. Prostingertade rechterti-

-tov portelester tur den Kabinettarat

-ad demnosustua fleisnanit bute nestwied betreffend Tragung der durch die Aufstellung der HEIMWEHR dem Lande KÄRNTEN und durch den weststeirischen Grenzschutz dem Lande STEIERMARK, dann durch Grenzabsperrungen dem Lande SALZBURG entstandenen Kosten.

en en en senten, und begründet diese wie folgt: Die KARNTWER Abweirfelmofe gegen die erensen des Ereta

ministrants and over hearing einders

dis Aufferenge on seton die Heinwehl when white the see sees and the like winder white hit muy her

eilten die zehlmeichen

white your man

Zur Abwehr des jugoslavischen Einfalmi caneda anagasinim nabrus nevar les in KÄRNTEN im April 1919 wurden neben der Volkswehr und dem auf Grund des § 8 des desetzes vom 6. Februar 1919, StoBl. Mr. 91 mit Kabinettsbeschluß erlassenen dove dots degree destros surfaces Aufgebote auch vom Lande KARNTEN aus Freineb will new doing to water willigen aufgestellte "Heimwehren" heranneffetament entes technique gezogen, die jedoch nach Abschluß der Banglif aedellastican una festim Kämpfe und Entlassung des Aufgebotes über nedeol neddosammay elquel essib nom Beschluß der Kärntner Landesregierung we-Trum mil handly gen der nicht gesicherten Rückkehr in des wom Feinde besetzte Gebiet zum Teil bis The much which my wife with the Antang Mai 1920 unter Waffen verblieben

> W brallers same als els Das Staatsamt für Heerwesen hat das Ansuchen der Landesregierung KÄRNTENS, die dem Lande durch die Aufstellung der Heimwehren entstandenen Koeten - deren Höhe noch unbekannt ist und wofür dem Staatsamt auch kein Kredit zur Verfügung steht zu übernehmen, abgelehnt. Für den ablehnenden Standpunkt war nicht so sehr die

The 000001

hickysted folially for

Intell memoritaleoust seb where's and

I sab bourd fun meb bou missaule

deeties for 5. Februar 1919, Stout

meuraseirs Auldorsoutsenidal fim

ivel and return about mov done exod

neved the marmine silleday fue sex

red; estodizios est anuasolica inu a

and delinered made dochet bib , me

percunion dem Leade Sallering

finanzielle Frage bestimmend, als die Tatsache, daß die Heimwehren vom Lande ohne Genehmigung der Zentralregierung aufgestellt wurden. Prestigegründe rechtfertigen den Standpunkt, daß die Länder für die von ihnen selbständig getroffenen Masnahmen, welche der Zentralregierung vorbehalten sind, finanziell aufzukommen haben.

> Die kärntnerische Landesregierung beharrt jedoch auf ihrer Anschauung, der erwähnte Aufwand wäre aus Staatsmitteln zu zahlen, und begründet diese wie folgt:

Die KÄRNTNER Abwahrkämpfe gegen die Jugoslaven murden mindestens ebenso im Interesse des Steates als des Landes KARNTEN geführt und aus der Tatsache, daß hiebei hervorragende Interessen des Erateren geschützt murden, ergibt sich auch zweifellos eine Verpflichtung für den Stast, zumindest seine finanziellen Hilfamittel zur nachträglichen Tilgung der durch diese Kämpfe verursachten Kosten nied der Kärntner Leodesrogierung wie ler night gesteberten Rückkeit in das zur Verfügung zu stellen.

Die Auffassung, es seien die Heimwehren eine Privatangelegenheit des Landes, die den Staat nicht interessiere, weist sie als unzutreffend zurück. Als sich damals die Volkswehr zu dauernder Abwehr zu schwach fühlte, eilten die zahlreichen reiwilligen aus allen Landesteilen für estante met siller but den den inne bedrohte Heimat zu den Weffen, und and the sound that the state of diese Heimwehren geboten im Vereine mit -dolla deb für Janeleyde nemdentedder KARNINER Volkswehr wenigstens zeit-

senden Szamdounkt war nicht so nehr die

-delde menejlante ontrecht erhaltenen ableia-

weise dem tückischen Gegner Halt.

unktes des land KARWEER sich -sedoerre mit deb 727 eselle nedlened tot sich auf die Tetsache, mus ,JrA zenofewbreggi al management erfolgreiche Kampf negourabrolenoldesnegmon no to leight men Eindruck auf die damals tagende Pariser Konferenz nicht werfehlte und die Anordnung einer Volksabstimed abasa mi noon neb as 2 mung im strittigen Gebiete zur Folge hategutern Erasta su suchen. te, während im gegenteiligen Falle nicht nur Südkärnten bis zur Linie St. Veit -Feldkirchen - Villach - Hermagor einschließlich der Landeshauptstadt und der Stadt Villach in südslavischen Besitz ubergegangen ware, so wie dies mit Südsteiermark geschehen ist, sondern der SHS-Steat ware noch absichtsgemäß bis in die Gegend von Spittal und Friesach voreorg 040 de nov brewing nie compan und das ohnedies schon zum kaum mehr lebensfähigen Torse verstümmelte

nesteorine eib dab gruguirer enerte. -sabual rah now sindesmern rep mennen waren hiedurch überaus wichtige Eisenbahnlinien verleren und zugleich die Verbindung mit ITALIEN, diese en hat, wird von der lanflad eta daeldaenie insbesondere für Wien unentbehrliche Lebensader, unterbunden worden.

Hiezu kommt noch, daß durch die erfolgreichen Abwehrkämpfe sehr bedeutende Mengen an Bergegütern vor dem Zugriff der Jugoslaven geschützt und abtransportiert werden konnten und hiedurch für Österreich Millionenwerte gerettet wurden.

Ferner führt die Landesregierung an, There der den Lende daß im Falle eines seitens der Zentral-

000003

entrange mit dieser Frage mt tob doilables tob am olgten Aufstellung des westmi eib negeg seztudosan n. Den an diesem Orenzten Formationen wurde eine -edeus masi bau ast org Tue necewieel wit imaginal mover hatte auch noch einen weiteren -eg stadadaldetedaebasi and egating enle

differensi DE DOMEO

Alechoselegna emotiona

dots flow , tordelityror .

ischen Gegner Halt.

sion suf die Tatasche,

Eladrock out die demala

-Indrew Tion and refend-

dnung einer Volksabstim-

gegenteiligen warter thrust

Tandebnaupteteat the said

1-048 Jun sail of how

on 8 Mel. And o

the the same and the same of t

Louve 19888 520 Minkers

WHITE TERROR PSAN

Kur I huttafur little 05 50 T

Musinter and much deintaphents

mundocogies sons limibility mode

ion letten historian assorbium

The many free many free of many in 18

my of probability warm

mento lui photo min acco

multiple of the thought

my windows that braids

Aprilled in fire land un Pla

site soloth um phytom yn

April moment below willfull

were working the

ich erfolgreiche Kampf

stellen weiter aufrecht erhaltenen ablehnenden Standpunktes das Land KARNTEN sich vorbehalten müsse, für den ihm erwachsenen Schaden in irgendwelcher Art, zum Beispiel durch Kompensationsforderungen für die abgeführten, beziehungsweise Schadloshaltung an den noch im Lande beigen debiete zur Folge hatfindlichen Bergegütern Ersatz zu suchen. mi bnewitt, et

> Im Zusammenhange mit dieser Frage steht die Tragung der anläßlich der im Jahre 1919 erfolgten Aufstellung des weststeirischen Grenzschutzes gegen die im Lavanttale stehenden Jugoslaven aufgelaufenen Mehrkosten. Den an diesem Grenzschutz beteiligten Formationen wurde eine Zulage von 5 K pro Tag und Mann ausbezahlt, wodurch ein Aufwand von 16.940 Kronen entstand.

Die vom Staatsamt für Heerwesen auf eine Anfrage des Landesbefehlshabers getroffene Verfügung, daß die Mehrkosten, nachdem der Grenzschutz von der Landesregierung selbständig angeordnet wurde, das Land zu tragen hat, wird von der Landesregierung nicht akzeptiert. Sie hält sich hiefür nicht verpflichtet, weil sich der Grenzschutz "West" als ein erweiteter Flügel des Grenzschutzes "Süd" darstellt, welcher gesamtstaatlichen Interessen zu responde was and man and from dienen hatte. exten counted and property of whitery him

Eine dritte ähnliche Angelegenheit betrifft die Whennehme der dem Lande

das in Felle etges appeared harry harry harry harry Juniou vieifly fail E00000004

0/0

ming also Consequences for the tracket At Malphot inservation moder lever proper and their proper and their properties of the Report of the met submail in Prefy jupellace more white to muthellas our de blooke White in varifaced for down or marken fristmoder for den fordenal. niferrounder five dot Konular bulgit minumators distributed in my hyphical Angelingamon faute, de din behaft fritz mill med den heifyabet laken fruiten and she malled vist before in daily spaled manker. Lucally of M. Hall Sulauloug die Rylan fur bisal milwant good die gri Arryon volkfir - prut > Marchin Gofo de Galeriforn mu dolaryh, for bulled der Hautbacut for Mond din

"hel meile mir volanham hahan gift muf sterois fran menjohnyan, dorft Kranitan bespraighet, dags mance beligh, in Journ A myringligan befolg fabru folds, SALZBURG erwachsenen Grenzschutzkosten.

Nach den Ausführungen der Landesregierung sah sie sich anläßlich der Rätediktatur in BAYERN im Frühjahr 1919 gezwungen, ohne Verzug Vorkehrungen für
eine strenge Absperrung der Grenze zu
treffen, um ein Übergreifen der kommunistischen Bewegung auf des Staatsgebiet
der Republik ÖSTERREICH zu verhüten.

Die eingeleiteten Mednahmen - Entsendung von Volkswehr zum Grenzschuts hatten den gewünschten Erfolg, den Ubertritt unerwünschter Elemente nach SALZBURG zu verhindern.

Aus Anlaß der getroffenen Verfügungen sind für Verpflegszubußen, Zulagen für die Offiziere und sachliche Auslagen 28.769 Kronen 20 h entstanden, die das Land nun refundiert haben will.

Auch in diesem Falle kann des Staateemt für Heerwesen nur den eingangs erwähnten Standpunkt einnehmen.

Ich bitte daher in allen drei Fällen entscheiden zu wollen, ob und inwieweit die Kosten vom Staate zu tragen sind. Das Staatsamt für Heereswesen beantragt in allen drei Fällen die Ablehnung der Kostentragung aus Staatsmitteln.

Wien, am 7. Juni 1920. Der Staatssekretär:



z. Z. 9 3 4 / 3 St. K.

26

Bericht der Staatskanzlei an den Kabinettsrat.



Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 31. März 1919 (Kabinettsprotokoll Wr. 56) beschlossen:

"Die seit der Errichtung der deutschösterreichischen Republik pensionierten Militärgagisten deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität werden vom 1. Jänner 1919 angefangen hinsichtlich der Gesamtwirkung der Teuerungsmassnahmen den seit 23. November 1918 in den Ruhestand versetzten deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten gleichgestellt."

Das techechoslowakische Ministerium des Asussern hat gegen die auf Grund dieses Kabinettsratsbeschlusses geübte Praxis Vorstellung erhoben. Wenngleich - wie auch bereits der tschechoslowakischen Regierung in entsprechender Form angedeutet wurde - die Berechtigung einer fremden Regierung zu einer derartigen Vorstellung unsererseits nicht zugegeben werden kann, da es sich nicht um techechoslogakische, sondern um österreichische Staatsbürger handelt, so have doch das Staatsamt des Asusserns eine Revision des Kabinettsratsbeschlusses empfohlen. Auch die Staatskanzlei ist fin der Ansicht, dass der erwähnte Kabinettsratsbeschluss, dessen Vereinbarlichkeit mit Artikel 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger leicht bezweifelt werden konnve, nurm ehr im Hinblick auf Artikel 66 des Staatsvertrages von St. Germain warm noch aufrechterhalten werden könnte. Diesem Standpunkt traton auch die beterligten Staatsamter für Heeres wesen und Finanzen bai wezu bemerkt sei dass nach Mittellung des erstgenannten Staatsentes nur ein Militärpensionist techechischer Nationalität in Betracht kommt.

Mathaur Malla im Einvernehmen mit den genannten Staatsam-Len Austag der Kabinettsrat wolle den Beschluss des Kabinettsrates vom 31. März 1919 durch einen neuen Beschluss nachfolgenden

1.5

Inhalt es abandern.

Ausdehnung von Teuerungsmassnahmen der Zivilstaatsbediensteten auf Militärgagisten österreichischer Staatsbürgerchaft und deutscher Nationalität Ausd dahin abgeändert, dass das Erfordernis der deutschen Nationalität fallen gelassen wird.

Z: 2 0 2 3 8/20

Fur den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des n.ö.Landtages vom 29.Juli 1920 wirksam für die Gerichtsbezirke Baden, Gloggnitz, Gutenstein, Hainfeld, Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Wr. Neustadt und für das Stadtgebiet Wr. Neustadt, betreffend die Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwaldungen.

Antrag:

Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Volksvertretung, St.G. Bl. Nr. 179, gegen den Gesetzesbeschluß keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land-und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zu.

Begründung:

Im Interesse der Einschränkung aller nicht notwendigen Einfuhr, andererseits da Harzprodukte, besonders Kolophonium, für unsere Ausfuhr besonders in die Tschechoslowakei von großer Bedeutung sind, viele Waldbesitzer aber der Harznutzung nicht entsprechende Beachtung schenken, erschienen gesetzliche Maßnahmenförderlich, welche die Möglichkeit bieten, die geeigneten Bestände eventuell auch ohne Zustimmung des Eigentümers der Harznutzung zuzuführen und diese zu sichern. Die Behörden werden bei der Durchführung des Gesetzes das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Harznutzung festzustellen und so die generelle Verpflichtung entsprechend dem erreichbaren wirtschaftlichen Zweck fallweise einzuschränken haben. Von den heimischen Holzarten kommt für die Harznutzung im Großen nur die Schwarzföhre in Betracht.

Die Grundsätze des Gesetzes sind folgende:1./Alle hiezu geeigneten Schwarzföhrenbestände sind zu harzen; wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so kann die Nutzungsausübung einer geeigneten Person oder Unternehmung für Rechnung des Waldeigentümers übertragen werden.2./Der Abtrieb von haubaren



Schwarzföhrenbeständen hat durch Plenterung zu erfolgen; Kahlschläge sind nur mit behördlicher Bewilligung zugelassen. Dadurch wird nicht nur die Möglichkeit intensiver Harznutzung gesichert, sondern auch jene Form der Waldwirtschaft vorgeschrieben, welche dem Schwarzföhrenbestände sind wieder mit dieser Holzart aufzuforsten. 4./ Im Bedarfsfalle können dem Waldbesitzer für die Bewirtschaftung bestimmte Maßnahmen vorgeschrieben, eventuell auf seine Kosten von der Behörde durchgeführt werden, die der Erhaltung der Wälder und der Förderung der Harzgewinnung dienen./:Bestandespflege, Einschränkung der Weide-und Streunutzung u.s.w.:/ Ausnahmen: Bann-und Schutzwälder, fallweise Wohlfahrtswaldungen. Das Gesetz wirkt auf bestehende Abstockungsverträge zurück.

Sachlich bestehen gegen den Gesetzesbeschluß keine wesentlichen Bedenken. In formeller Beziehung fehlt die Vollzugsklausel.
Von der Erhebung einer Vorstellung aus diesem Grunde wäre Umgang zu
nehmen, da angenommen werden kann, daß der Mangel nur auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen ist.

Die Landesregierung ist jedoch aufzufordern, die nachträgliche Aufnahme der Vollzugsklausel entweder durch den Landesrat zu veranlassen, oder durch letzteren auf eine ergänzende Beschlußfassung des Landtages hinwirken zu lassen.

endgültigen Vebernahme der Militärversorgungslasten der obgenannten Personen durch den öster

Vollzugsanweisung *********

3) Für Berufsmilitärpersonen und deren des Staatsamtes für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte interblishenen, die das Heimatsrecht in einer

für Finanzen von zur Durchführung der Bestimmungen ebniemed geberödes dotestetae Wilduges aus

des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132 (Pensionistenge setz), IV Hauptstück, mi nesewsesen im Heereswesen im

reichischen Staat gilt für sie das Pensionister

Einvermehmen mit dem Staatssekreter für Finan-

Zur Durchführung der Bestimmungen des IV. en die ausnahmewetse Anwendung der Bestimmun-

Hauptstückes des Pensionistengesetzes wird vergen des vorstehenden Absatzes 2 bewilligen, wem

ordnet:

"Tisdoes Tersonen aus anderen als wirtschaft-

-iM seb mendie

Mes erfolgt von

Zu & 1, Absatz 3.

a die Rückkehr in ihren Heimets-(1) Die Heimatsberechtigung in einer nach nem nehweren Hechteil verbunden dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde am 31. Oktober

1918 und ihr Fortbestand am 1. Jänner 1920 ist Grund der Ermächtigung des § 18 des von der Partei nachzuweisen, falls sie hiezu Verillgung getroffen, dess die wird dia

besonders aufgefordert wird. uittungsstempelgebühren, welche

(2) Auf Berufsmilitärpersonen der bewaffne Rezuge eines normalmässigen Ruhegemi nei ten Macht der ehem. österr.ung. Monarchie und neb , nemosrequititarpersonen, den deren Hinterbliebenen, die das Heimatsrecht in auge eines normalmässigen Versorgungseiner zur Republik Oesterreich gehörenden Ge-Witwen und Waisen nach Senebrede 18 meinde erst nach dem 31. Oktober 1918, jedoch medagaebend jim mab elwos bis einschliesslich 24. August 1920 erworben ersorgungagenúase) betellten Personen haben, finden, bis zur endgültigen Auseinander--eitew fus sid , bais mededuzaie

setzung zwischen den Nationalstaaten über die Zahlung übernommen werden. Tragung der Militärversorgungslasten, die Be-

stimmungen des Pensionistengesetzes mit nach-

Bemessung der normelmässigen Ruhe-

stehender Abanderung Anwendung:

e nach den vollen Gel Sie erhalten die Erhöhung ihrer Ruhe--araublos (Versorgungs-) genüsse nach Massgabe dieses Gesetzes in Form von Beihilfen Jm Falle der

000010

endgültigen Vebernahme der Militärversorgungslasten der obgenannten Personen durch den österreichischen Staat gilt für sie das Pensionister gesetz ohne Beschränkung.

Hinterbliebenen, die das Heimatsrecht in einer zur Republik Cesterreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 24. August 1920 erworben haben, kann der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die ausnahmsweise Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 bewilligen, wem für diese Personen aus anderen als wirtschaftelichen Gründen die Rückkehr in ihren Heimatsstaat mit einem schweren Bachteil verbunden wäre.

Zu § 26. Absatz 2.

Lead Busint Squit

wegarumiliteed 100

Pensionistanges

I est de unmoltent tof

configuration of the raid

richmed must of annough

Medosko ale ma evalame

illicarpersonan der bewaffin

bis errounce Monarchie and

nt the deadpaish esh alb in

August 1920 encorben T

he breatoaus megicifican

thought water uper old

remember on the Re-

Phone for addice main

Armohung three hunes

was offer mineralides

Syndian office

s checodeg nulspanded

princh wieserdefalmolan

Auf Grund der Ermächtigung des § 18 des Gesetzes wird die Verfügung getroffen, dass die Steuern und Guittungsstempelgebühren, welche von den im Bezuge eines normalmässigen Ruhegenusses stehenden Berufsmilitärpersonen, den im Bezuge eines normalmässigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Weisen nach Berufsmilitärpersonen sowie den mit Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüsse) beteilten Personen im Abzugswege einzuheben sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

Zu 1 27. Absatz 1.

(1) Die Bemessung der normalmässigen Ruhegenüsse nach den vollen Gebührsätzen des Militärbesoldungs- Uebergangsgesetzes erfolgt von amtswegen: ented) sees Machaeluse 25. Juli 1914 in den Rühestand (Jnv.Pens.

-ennuezened sib ni jao astand) versetzt (rückversetzt) wurden und denen eine Verwundungszulage (Personalzulage an
Stelle einer Verwundungszulage) zuerkannt wur-

neglesemiamon mente amin 2.) Bei Berufsmilitärpersonen, aus deren nebruw friese itsten Superarbitrierungsakten hervorgeht, dass sie well zeh ied dass des seit 25. Juli 1914 infolge eines ausschliess-new eth at bit en lich durch die besondere Beschwerlichkeit oder nemberusat sonstige Eigentümlichkeit der Kriegsdienst-leistung verursachten oder verschlimmerten debrondlieg sextees ausgehens in den Ruhestand (Inv.Pens.Stand)

-egus 0881 re mat. 1 mov no (2) Allen übrigen Berufsmilitärpersonen
-tov mi notati ma ett wird der normalmässige Ruhegenuss nach den Benegenab indomes glassistimmungen des § 27 (2) bemessen. Es bleibt
-ent (ebne mai) sib mele jedoch der Partei unbenommen, um Bemessung nach
OSRI mendel as mov elden vollen Gebührsätzen des Militär- Besoldungs
diedeente 2181 medmesedübergangsgesetzes anzusuchen, wenn durch ein
medinassedane 0881 men amt särztliches Zeugnis nachgewiesen werden kann
mi awan ministreene kann dass die Versetzung (Rückversetzung) in den
-a pureret ein mi bru ed Ruhestand (Jnv.Pens.Stand) unter den Vorausstem setzungen des vorstehenden Punktes 2 erfolgt

-nellov modes mistaneded .13 a(3) Bei Ermittlung des Ruhegenusses auf moch der bei seinst 12 Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, -1 lemged ein mendlew bist.G.Bl.Nr. 464 werden Akademiejahre nicht be- ux metn auslause eeb rücksichtigt.

aginadistration lie Zudi 27. Absatz 36

Befand sich der Wohnsitz des Bezugsberechtigten am 1. März 1920 in einem ausserhalb des
Gebietes der Republik Oesterreich gelegenen

- 3 -

and work) Brands of III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse (Bezugs-

Stelle el . 29 (uzganita Zu) 29. le elletz

Personalzulagen zu Ruhegenüssen, die unter nemeh zus nemen gradenweiser Anrechnung einer normalmässigen ein sent der nicht anrechenbaren Dienstzeit gewährt wurden, weseildessus sente entsinder falls diese Dienstzeit auch bei der Neumeho die Molfreydorge ebemessung nicht angerechnet wird, in die Pendane ibsweise meh die sionserhöhungen nicht einzurechnen.

netwemenildoerev rebo net Zu \$ 300 annistel

Teuerungszulagen werden den anspruchsberechtignemannen attitue in set ten Pensionsparteien vom 1. Jänner 1920 angeed meb finen eausgemin fangen in Monatsraten, die am Ersten im vortoteld 22 nessened hinein fällig werden, flüssig gemacht; dagegen
den gewaren mit diesen Pensionsparteien die (laufende) Auspaubleed - attitut beh hilfe (Vers. Zehl 10231/19 vom 26. Jänner 1920,
nie dens mesened wird diesen Pensionsparteien die 1919 eingestellt.
Met dens mesen word vog. Bl. Nr. 5/20) mit 31. Dezember 1919 eingestellt.
Met dens mesen werden in die Pensionserhöhung bzw. in
-auerov met den (baden Vorschuss auf dieselbe und in die Teuerungsdatote 3 sebian nebzulage (§ 10) eingerechnet.

(2) Für jene im 6 des Gesetzes bezeichnelus assenngehuß est ten Waisen, die das 21. Lebensjahr schon vollenet dan des det, das Normalalter von 24 Jahren jedoch noch
ed das endsteine micht erreicht haben, und welchen die Begünstigung des 10. Absatz 4, des Gesetzes nicht zuteil wird, ist bis auf weiteres die bisherige
fooredamsed den alfam (laufende) Aushilfe flüssig zu halten, längstens
zeb diamee zur mente n jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres
mente aleg der bis zur früheren Versorgung der Waise.

Zu § 31.

- (1) Die Anweisung der gleitenden Zulage für die Pensionsparteien wird nach den hins sichtlich der gleitenden Zulagen der aktiven Berufsmilitärpersonen zu erlassenden Normen erfolgen.
- (2) Verheiratete männliche Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, deren Gattin im
 aktiven Staats-, Landes-, oder Gemeindedienste
 steht der auf Grund einer solchen eigenen
 Dienstleistung eine Ruhegebühr geniesst und
 selbst die gleitende Zulage bezieht, erhalten
 für ihre Gattin die gleitende Zulage nicht.
 Solche Ruhestandspersonen sind verpflichtet,
 dem Militärversorgungsamt, Abteilung Liquidatur, bzw. der Finanzlandesdirektion Wien die
 Verwendung ihrer Gattin im aktiven Staats-,
 Landes-, oder Gemeindedienste oder den Bezug
 eines Ruhegenusses derselben auf Grund eines
 dieser Dienste anzuzeigen.

Zu § 39, Absatz 2.

Bei der Gewährung des Vorschusses wird die Einrechnung allfälliger sich gegenüber der seinerzeitigen tatsächlichen Erhöhung er gebender Mehrbaträge auf die Erhöhung und auf den bisherigen Ruhe- (Versorgungs-) genuss vorbehaltens

Zu § 39, Absatz 34

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 18. März 1920, St.G. Bl.Nr. 132, d.i. am 1. Jänner 1920, in Krafts



z.Z. 45718/20.

Auszug

für den

Vortrag im Kabinettarate.

Gegenstande

Vom stelermärkischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahlordnung für den stelermärkischen Landtag.

Bemerkungen:

Nach dem Entwurfe der Landtagswahlordnung soll die Verteilung der Mandate an die wahlwerbenden Parteien im Wege von zwei Ermittlungsverfahen erfolgen.

Nach wie vor werden in Steiermark 70 Abgeordnete in vier Wahlkreisen gewählt, die ihrer Benennung und ihrem Umfange nach mit den vier steiermärkischen Wahlkreisen für die Vornahme der Wahl in die Nationalversammlung übereinstimmen.

Von den 70 Mandaten gelangen 66 im ersten und 4 im zweiten Ermittlungsverfahren zur Vergebung. Die Ermittlungen erfolgen nach den für die Wahl der Nationalversammlung festgestellten Grundsätzen.

Im übrigen enthält der Entwurf eine Reihe von neuen Bestimmungen, die den analogen Bestimmungen der Novelle zur Wahlordnung für die Nationalversammlung nachgebildet sind. Eine Abweichung besteht nur insoferne, als nach § 4, 4. Abs. des Entwurfes Wählkarten für Kranke, die sich ausserhalb ihres zuständigen Wahlsprengels befinden, in berücksichtigungswürdigen Fällen auszustellen wären.



Da die Hauptwahlbehörde auf Grund eines Uebereinkommens der Parteien sich in ihrer letzten Sitzung dahin ausgesprochen hat, dass den ausserhalb ihres Wohnsitzes in Kranken- und Plege-anstalten untergebrachten Personen der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Wahlen in die wationalversammlung zustehe, wurde die Landesregierung in Graz lediglich darauf aufmerkeam gemacht, dass die Wahlordnung für die Nationalversammlung diesen Personen ein Recht auf die Ausstellung der Wahlkarten einräume und dass es nicht angehe, die Ausstellung einer Wahlkarte von dem Ermessen der Behörde abhängig zu machen. Die Landesregierung hat erklärt, dass die in Rede stehende Bestimmung vom Landesrate in einer diesem Bedenken Rechnung tragenden Weise abgeändert werden werde.

Bei diesem Anlasse wurde von der Landesregierung mitgeteilt, dass die der W.O. für die Nationalversammlung ebenfalls unbekannte Bestimmung des § 41, derzufolge Kandidaten, die im ersten Frmittlungsverfahren gewählt wurden, beim zweiten Ermittlungsverfahren ausser Betracht zu lassen wären, im Kreise der Parteien Bedenken errege, und dass die Geneigtheit bestehe, diese Vorschrift fallen zu lassen, falls von der Staatsregierung eine bezügliche Anregung gegeben würde. Da es gewiss zweckmässig erscheint, Divergenzen zwischen beiden Wahlordnungen nach Tunlichkeit zu vermeiden, wäre dem Wunsche der Landesregierung Rechnung zu tragen.

Antrag: Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben, der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes unter der Voraussetzung der Ahänderung des § 4, vierten Absatzes, zuzustimmen und die von den Parteien des steiermärkischen Landtages selbst gewünschte Abänderung des § 41 anzuregen.

Staatsamt für Inneres und Unterricht, Staatssekretär Breisky.

2.2. 45719

Auszug

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Vom steiermärkischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, mit welchem die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung von weuwahlem für den Landtag im Jahre 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird.

Bemerkungen:

Nach dem Entwurfe soll die Wahl auf Grund der für die Wahl in die Nationalversammlung angefertigten rechtskräftigen Wählerverzeichnisse vorgenommen werden. Der Wahlakt selbst soll in der Weise erfolgen, dass in die Wahlkuverts zwei Stimmzettel, einer für die Wahl in die Nationalversammlung und einer für die Landtagswahl, eingelegt werden. Letzterer hat eine auf die Landtagswahl bezughabende Bezeichnung zu enthalten.

Da die Landtagswahlordnung mit den Bestimmungen der Wahlordnung für die Nationalversammlung übereinstimmt, wird die
gleichzeitige Vornahme beider Wahlen keiner Schwierigkeit begegnen.

Antrag: Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.



Z. 39338 ex 1920.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 16. Juli 1920, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920.

Bemerkungen: Der Beschluß sieht zur Bedeckung des Abganzes im Landeshaushalte im Jahre 1920 die Einführung Umlagen vor, die
in ihrem überwiegenden Teile nach Halbjahren differenziert
sind.

Staatsamtes für Finanzen geltend gemacht, daß die Differenzierung der Steuerzuschläge aus steuertechnischen Gründen nicht zugestanden werden kann. Ist schon die Berechnung der nach Steuergattungen angestuften, jedoch für das ganze Jahr gleichmäßigen Umlagen außerordentlich zeitraubend, so wird durch die Differenzierung der Umlagen nach Halbjahren die Arbeitslast verdoppelt, die Evidenzhaltung selbst außerwordentlich erschwert. Das Personal der Steuerämter, dem überdies demnächst bei Veranlagung und Einhebung der Vermögensabgabe eine große Arbeitslast erwachsen wird, wäre auch bei größter Anspannung der Arbeitskraft nicht imstande, eine so bedeutende Arbeitsvermehrung zu bewältigen. Die mit der beschlossenen Differenzierung verbundenen steuertechnischen Schwierigkeiten würden eine Störung und Beeinträch-

./.

digung nicht nur der Staats- sondern auch der Landes- und Gemeindefinanzen nach sich ziehen. Dem Gedanken, durch Einstellung neuer Kräfte bei den Steuerämtern abzuhelfen, könnte aber im Hinblicke auf die dringend notwendige Schonung des Staatsschatzes nicht nähergetreten werden.

Antragi

Der Landtagsbeschluß wäre aus den vorstehend angeführten Gründen nicht zu genehmigen und dem Landesrate nahezulegen, einen neuerlichen Beschluß mit für das ganze Jahr gleichmäßigen Umlagensätzen zu veranlassen.

Österreichisches Staatsamt für Äußeres ad 10.)

 $Z. \frac{52.868}{13} 1920.$

Antrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Ermächtigung des Staatsamts für Äußeres, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbund diplomatisch vorzubereiten.

Begründung:

Am 15. November d. J. tritt, von Präsident Wilson einberufen, die erste Vollversammlung des Völkerbundes in Genf zusammen.

Da diese Versammlung gemäß den Völkerbundsatzungen berufen ist, über etwaige Beitrittserklärungen solcher Staaten, die nicht ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind, abzustimmen, bietet sich der österreichischen Regierung nunmehr zum ersten Male die Möglichkeit, die aus wirtschaftlichen wie aus politischen Gründen gleich wünschenswerte Zulassung Österreichs zum Völkerbund anzustreben.

Zu diesem Behufe wäre, nach Einholung der Zustimmung der Nationalversammlung, der Beitritt Österreichs beim Generalsekretariate des Völkerbunds anzumelden.

Es ist anzunehmen, daß dieser Beitritt die zur Zulassung erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Bundesversammlung finden werde, da nach den hierüber vorliegenden Nachrichten keiner der in Betracht kommenden Hauptmächte dieser Zulassung grundsätzlich ablehnend gegenüber zu stehen scheint.

Immerhin ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die alliierten und assoziierten Mächte mit Rücksicht darauf, daß der Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten ist und daß einige dieser Mächte ihn noch nicht ratifiziert und daher die diplomatischen Beziehungen mit Österreich noch nicht aufgenommen haben, die Beitrittserklärung Österreichs im gegenwärtigen Augenblicke noch als verfrüht ansehen könnten. Es empfiehlt sich daher, zunächst bei den Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und Italiens vertraulich anzufragen, welche Stellung die Hauptmächte bei der bevorstehenden Tagung des Völkerbunds der Zulassung Österreichs gegenüber einnehmen würden.

Da eine solche Rundfrage trotz ihres vertraulichen Charakters doch den Willen der österreichischen Regierung kundgibt, im Falle einer befriedigenden Antwort Österreichs Beitritt zum Völkerbund anzumelden,



glaubt das Staatsamt für Äußeres der Zustimmung des Kabinettsrates zu diesem Schritte zu bedürfen.

Es stellt daher den

Antrag:

Les majors for an inflation de la media complete de men morde, de

addingle, again les callet bloors seures.

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

"Das Staatsamt für Äußeres wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beitritt Österreichs zum Völkerbunde diplomatisch vorzubereiten."

Wien, am 27. September 1920.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Eduard HEINL. Beitritt zum Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträch-tigten gewerblichen Eigentumsrechte. Vortrag für den Kabinettsrat. Am 30. Juni 1920 wurde in Bern ein Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Higentumsrechte von folgenden; der "Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums" angehörenden Staaten unterzeichnet, und zwar von Deutschland, Frankreich; den Niederlanden, Polen, Portugal; Schweden (mit Vorbehalt); der Schweiz, der Tschechoslowakei und Tunis: Der Wortlaut des Abkonmens und des Unterzeichnungspro-

tokolles sind in dem beiliegenden Abdrucke enthalten:

Den Inhalt dieses Abkommens bilden gewisse aus dem Versailler Friedensvertrage (Art: 307,308) und dem Staatsvertrage von St. Germain (Art. 259, 260) übernenmene Bestimmungen über die Einräumung von Fristen für die Vornahme von Handlungen, die zur Wahrung gewerblicher Schutzrechte (Patente, Musterrechte, Markenrechte) vorgeschrieben sind. Hiezu gehören insbesendere die Fristen zur Zahlung von Jahresgebühren, Rechtsmittelfristen, Fristen zur Ausübung von Patenten und Prioritätsfristen, innerhalb welcher Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte zur Wehrung der Priorität



des Heimatsstaates in den übrigen Staaten anzumelden sind.

Das Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb dreier Monate, semit bis zum 30. September d.J. in Bern hinterlegt werden: Es wird am Tage der Errichtung des Protekells über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten: Die der Internationalen Union angehörenden Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, können ihm mittelst einer an die Schweizerische Regierung zu richtenden Erklärung beitreten:

Nach einer vom Vertreter der Schweiz bei der Unterzeichnung abgegebenen erläuternden Erklärung soll der Tag des ersten Austausches der Ratifikationsurkunden einheitlich als Ausgangspunkt für die in dem Abkommen vorgesehenen Fristen gelten:

Der Vorbehalt Schwedens betrifft die Einschränkung seiner Teilnahme auf Patente und Gebrauchsmuster, mit Ausschliessung der Merken und gewerblichen Muster und Modelle (Geschmacksmuster), ferner-im Zusammenhange mit der inneren Gesetzgebung dieses Staates - das Ausmaß der Fristen.

Das Abkommen verfolgt den Zweck, die oben hervorgehobenen übereinstimmenden Bestimmungen des Versailler und des St. Germainer Vertrages im Verhältnis zwischen den der Internationalen Union angehörenden Staaten, auch soweit für sie diese beiden Verträge nicht gelten, zur Anwendung zu bringen.

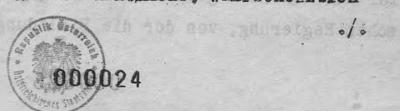
Unser Beitritt zu dem Abkommen ist aus sachlichen Gründen wünschenswert und wäre daher zu vollziehen: Er würde
unseren Angehörigen auch in den außerhalb des St.Germainer
Vertrages stehenden Staaten im Unionsverbande, also insbesondere auch in den neutralen Staaten, hinsichtlich ihrer
gewerblichen Schutzrechte dieselben Begünstigungen sichern,
auf die sie in den Gebieten der alliierten und assoziierten
Mächte, soweit diese den St. Germainer Vertrag ratifizieren,

Anspruch haben: Es würde somit die Rechtsstellung unserer Angehörigen im Auslande hinsichtlich ihrer gewerblichen Schutzrechte eine erhebliche Stärkung erfahren und würden dadurch wirtschaftliche Interessen, die mit diesen Rechten verknüpft sind; insbesondere die Interessen der an der Ausfuhr beteiligten inländischen Industrie, gefördert werden:

Bemerkt sei, daß im Verhaltnis zum Deutschen Reiche schon jetzt gegenseitig auf Grund unserer und der reichsdeutschen inneren Gesetzgebung die einschlägigen Bestimmungen des Versailler und des St.Germainer Vertrages Anwendung finden:

Unsere innere Gesetzgebung ist dem Abkommen insoweit angepasst, als mit dem Gesetze vom 9. Juli 1920, St.G.Bl.Nr; 306, über die Anwendung einzelner den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain die Bestimmungen des Artikels 259 dieses Staatsvertrages auf die gewerblichen Schutzrechte von Inländern und von Angehörigen der an dem Staatsvertrage von St.Germain nicht beteiligten Staaten (also insbesondere des Deutschen Reiches und der neutralen Staaten) ausgedehnt wurden: Was die durch dieses Gesetz nicht berührten Prioritätsfristen anbelangt, so hat die Verordnung vom 1. Dezember 1915, R.G.Bl.Nr.349, schon bis jetzt die Grundlage für die Einträumung entsprechender Begünstigungen gebeten.

Ein Unterschied besteht insofern, als die Fristen des St.Germainer Vertrages vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages; d.i. vom 16. Juli 1920 an, zu laufen beginnen, wogegen die Fristen nach dem Abkommen, wenn auch im gleichen Ausmaße, von einem späteren Zeitpunkte an, dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens, wahrscheinlich



dem 30. September 1920; laufen und daher weiter reichen werden!

Vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird die in diesem Zusammenhange nicht näher zu erörternde Frage erwogen, ob nicht diese weiter hinausreichenden Fristen ins innere Recht einzuführen wären und unser inneres Recht nicht auch noch in anderer Richtung durch gesetzgeberische Maßnahmen dem Abkommen anzupassen wäre:

Da dem Beitritte zu einem Kollektivvertrage, um den es sich im vorliegenden Falle handelt; nach der grundsätzlichen Anschauung der Staatskanzlei rechtlich die Bedeutung des Abschlusses eines selbstständigen Staatsvertrages zukommt, sind bei der internen staatsrechtlichen Behandlung die für Staatsverträge verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Formen einzuhalten und demnach die Genehmigung durch die Staatsregierung einzuholen und die Ratifikation des Präsidenten der Nationalversammlung zu erwirken. Der Genehmigung der Nationalversammlung bedarf es im gegebenen Falle nach dem Inhalt des Abkommens nicht.

Die Beitrittserklärung wird nach Herstellung dieser verfassungsrechtlichen Grundlege durch das Staatsamt für Aeußeres an die Schweizerische Regierung abgegeben werden; so bald die bereits von der Staatsregierung genehmigte und vom Präsidenten der Nationalversammlung ratifizierte Beitrittserklärung hinsichtlich der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums abgegeben und damit unser Verhältnis zu dieser Union klargestellt sein wird.

Bemerkt sei, daß auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 30. Dezember 1919 gegenüber dem Berner Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums, das die Vorarbeiten für das Abkommen geführt hat und gegenüber der Schweizerischen Regierung, von der die Einladung zur Teilnahme an dem Abkommen und zur Unterzeichnung ausgegangen ist; grundsätzlich die Bereitwilligkeit der Regierung der Republik Oesterreich zur Teilnahme an dem Abkommen erklärt, unsere Teilnahme an der Unterzeichnung des Abkommens jedoch im Hinblicke darauf, daß der St. Germainer Vertrag damals noch
nicht ratifiziert war, abgelehnt wurde:

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beantragt aus den dargelegten Gründen, der Kabinettsrat
wolle den Beitritt der Republik Oesterreich zu dem zu Bern
am 30. Juni 1920 unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung
oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte genehmigen, das
Staatsamt zur Einholung der Ratifikation des Präsidenten
der Nationalversammlung und das Staatsamt für Aeußeres zur
Abgabe der Beitrittserklärung im Sinne des Artikels 5, Absatz 3,
des Abkommens zu Handen der Regierung der schweizerischen
Eidgenossenschaft ermächtigen:



Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

Arrangement concernant la conservation ou le rétablissement des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale.

Les Plénipotentiaires soussignés des Pays membres de l'Union internationale pour la protection de la propriété industrielle, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté le texte suivant destiné à garantir et à faciliter l'exercice normal des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale:

Article premier.

Les délais de priorité, prévus par l'article 4 de la Convention internationale de Paris du 20 mars 1883, revisée à Washington en 1911, pour le dépôt ou l'enregistrement des demandes de brevets d'invention ou modèles d'utilité, des marques de fabrique ou de commerce, des dessins et modèles, qui n'étaient pas encore expirés le 1er août 1914 et ceux qui auraient pris naissance pendant la guerre ou auraient pu

Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

Die mit gehörigen Bollmachten ihrer Regierungen versehenen unterzeichneten Bevollmächtigten der der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder haben in gegenseitigem Einvernehmen und unter Borbehalt der Katisitation nachstehenden Bortlaut verseindart, der die regelmäßige Ausübung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigenstumsrechte gewährleisten und erleichtern soll:

Artitel 1.

Die Privritätsfristen, die im Artikel 4 des im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Übereinkommens vom 20. März 1883 für die Einreichung oder die Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabriks- oder Handelsmarken, Mustern und Wodellen vorgesehen sind und die am 1. August 1914 noch nicht abgelausen waren, sowie diesenigen, die während des Krieges

000027 pag. 1-6

prendre naissance si la guerre n'avait pas eu lieu, seront prolongés par chacune des Hautes Parties contractantes en faveur des titulaires des droits reconnus par la Convention précitée, ou leurs ayants cause, jusqu'à l'expiration d'un délai de six mois à partir de la mise en vigueur du présent Arrangement.

Toutefois, cette prolongation de délai ne portera pas atteinte aux droits de toute Haute Puissance contractante ou de toute personne qui seraient, de bonne foi, en possession, au moment de la mise en vigueur du présent Arrangement, de droits de propriété industrielle en opposition avec ceux demandés en revendiquant le délai de priorité. Elles conserveront la jouissance de leurs droits, soit personellement, soit par tous agents ou titulaires de licence auxquels elles les auraient concédés avant la mise en vigueur du présent Arrangement, sans pouvoir, en aucune manière, être inquiétées ni poursuivies comme centrefacteurs.

Article 2.

Un délai d'une année à partir de la mise en vigueur du présent Arrangement, sans surfaxe ni pénalité d'aucune sorte, sera accordé aux titulaires des droits reconnus par la Convention pour accomplir tout acte, remplir toute formalité, payer toute taxe et généralement satisfaire à toute obligation prescrite par les lois et règlements de chaque État pour conserver ou obtenir les droits de propriété industrielle déjà acquis au 1er août 1914 ou qui, si la guerre n'avait pas eu lieu, auraient pu être acquis depuis cette date, à la suite d'une demande faite avant la guerre ou pendant sa durée.

Les droits de propriété industrielle qui auraient été frappés de déchéance par suite du défaut d'accomplissement d'un acte, d'exécution d'une formalité ou de payement d'une taxe seront remis en vigueur, sous réserve des droits que des tiers possèdent de bonne foi sur des brevets d'invention ou modèles d'utilité ou sur des dessins et modèles industriels.

Article 3.

La période comprise entre le 1er août 1914 et la date de la mise en vigueur du présent Arrangement n'entrera pas en ligne de compte dans le délai prévu pour la mise en exploitation d'un brevet ou pour l'usage de marques de fabrique ou de commerce ou l'exploitation de dessins et modèles industriels; en outre, il est

begonnen haben oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der Hohen vertragschließenden Teile zugunsten der Inhaber der in dem vorbezeichneten Übereinkommen anerkannten Rechte oder ihrer Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens an verlängert.

Diese Fristverlängerung läßt jedoch die Rechte jeder Hohen vertragschließenden Macht oder jeder Berson unberührt, die sich beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens im gutgläubigen Bestige von gewerblichen Eigentumsrechten besindet, welche mit den unter Beanspruchung der Prioritätsfrist nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen. Sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrastetreten des gegenwärtigen Abkommens eingeräumt haben, und dürsen dieserhalb in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder versolgt werden.

Artifel 2.

Soweit Inhaber ber in dem Übereinsommen anerkannten Rechte solche bereits am 1. August 1914 besaßen oder, wenn es nicht zum Kriege gesommen wäre, auf Grund eines vor Beginn oder im Verlause des Krieges angebrachten Gesuches seite dem hätten erwerben können, wird ihnen zur Ershaltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Frist von einem Jahre vom Inkrasttreten des gegenwärtigen Abkommens an gewährt, um ohne seden Ausschlag oder irgendwelche Strasgebühr jede Pandslung vorzunehmen, sede Förmlichkeit zu erfüllen, sede Gebühr zu entrichten, überhaupt seder Verspslichtung zu genügen, die die Gesese oder Verswaltungsverordnungen des einzelnen Staates vorsichreiben.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtwornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, treten wieder in Kraft, vorsbehaltlich der Rechte, die Dritte in Beziehung auf Erfindungspatente oder Gebrauchsmuster oder gewerbsliche Muster und Modelle im guten Glauben besitzen.

Artifel 3.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens wird auf die für die Ansübung eines Patentes oder für den Gebrauch von Fabriks- oder Handelsmarken oder die Ausübung von gewerblichen Austern und Modellen vorgesehene Frist nicht angerechnet; auch wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabrikscenvenu qu'aucun brevet, marque de fabrique ou de commerce ou dessin ou modèle industriel qui était encore en vigueur au 1^{cr} août 1914, ne pourra être frappé de déchéance ou d'annulation du seul chef de non-exploitation ou de non-usage avant l'expiration d'un délai de deux ans à partir de la mise en vigueur du présent Arrangement.

Article 4.

Les dispositions du présent Arrangement ne comportent qu'un minimum de protection; elles n'empêchent pas de revendiquer l'application de prescriptions plus larges qui seraient édictées par la législation intérieure d'un pays contractant; elles laissent également subsister les accords plus favorables et non contraires que les Gouvernements des pays signataires auraient conclus ou concluraient entre eux sous forme de traités particuliers ou de clauses de réciprocité.

Article 5.

Les dispositions du présent Arrangemen^t n'affectent en rien les stipulations convenues entre les pays belligérants dans les Traités de paix signés à Versailles le 28 juin 1919 et à S^t. Germain le 10 septembre 1919, pour autant que ces stipulations contiennent des réserves, des exceptions ou des restrictions.

Le présent Arrangement sera ratifié et les ratifications en seront déposées à Berne dans un délai maximum de trois mois. Il entrera en vigueur le jour même où le procès-verbal du dépôt des ratifications aura été dressé, entre les Hautes Parties contractantes qui l'auront ainsi ratifié, et pour toute autre Puissance à la date du dépôt de sa ratification.

Les pays qui n'auront pas signé le présent Arrangement pourront y accéder sur leur demande. Cette accession sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres. Elle emportera, de plein droit et sans délai, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans le présent Arrangement.

Il aura la même force que la Convention générale et il sera mis hors d'effet, par simple décision d'une Conférence (art. 14 de la Convention), lorsqu'il aura rempli son but transitoire. oder Handelsmarke oder ein gewerbliches Muster oder Nodell, das am 1. August 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist vonzwei Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens an verfällt oder für ungültig erklärt werden dark.

Artitel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sichern nur ein Mindestmaß von Schuk; sie stehen der Anwendung weitergehender Bors schriften nicht entgegen, die etwa durch die innere Gesetzgebung eines Bertragslandes erlassen werden; sie lassen in gleicher Weise die günstigeren und nicht widerstreitenden Bereinbarungen sortbestehen, welche die Regierungen der Signatarländer in der Form von Sonderverträgen oder Gegenseitigkeitssbestimmungen getroffen haben oder etwa treffen werden.

Urtifel 5.

Die Bestimmungen bes gegenwärtigen Abfommens berühren in keiner Beise die Abmachungen ber kriegführenden Länder in den am 28. Juni 1919 in Bersailles und am 10. September 1919 in St. Germain unterzeichneten Friedensverträgen, soweit diese Abmachungen Borbehalte, Ausnahmen oder Einschränkungen enthalten.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten in Bern hinterlegt, werden. Es soll unter den Hohen vertragschließenden Teilen, die es auf diese Beise ratifiziert haben, an dem Tage, an dem das Protokoll über die Riederlegung der Ratifikationsurkunden errichtet werden wird, für jede andere Macht am Tage der Niederlegung ihrer Ratissitationsurkunde in Kraft treten.

Die Länder, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm auf ihren Antrag beitreten. Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenoffenschaft und von dieser allen übrigen Ländern angezeigt werden. Er hat mit voller Rechtswirkung und ohne Aufschub den Anschluß an alle Bestimmungen und die Bulassung zu allen Vorteilen zur Folge, die in dem gegenwärtigen Abkommen vereinbart sind.

Es soll dieselbe Kraft wie das allgemeine Übereinkommen haben und durch einfachen Beschluß einer Konserenz (Artikel 14 des Übereinkommens) außer Kraft gesetzt werden, sobald es seine vorübers gehende Aufgabe erfüllt hat. Le présent Arrangement sera signé en un seul exemplaire lequel sera déposé aux archives du Gouvernement de la Confédération suisse. Une copie certifiée sera remise par ce dernier à chacun des Gouvernements des pays signataires.

Fait à Berne, le 30 juin 1920.

Pour l'Allemagne: Köcher.

Pour la France: H. Allizé.

Pour les Pays-Bas:

van Panhuys.

Pour la Pologne:

J. Perlowski.

Pour le Portugal:

A. M. Bartholomeu Ferreira.

Pour la Suède:

P. de Adlercreutz.

(Sous la réserve indiquée au procès-verbal.)

Pour la Suisse:

Motta.

Pour la Tchéco-Slovaquie:

Dr. Cyrill Duček.

Pour la Tunisie:

H. Allizé.

Das gegenwärte Abkommen soll in einem einzigen Exemplar unterzeichnet werden, das im Archiv der Regierung der Schweizerischen Side genossenschaft niedergelegt werden soll. Eine beglaubigte Abschrift soll von dieser den Regiesrungen der Signatarländer übermittelt werden.

Beichehen in Bern, am 30. Juni 1920.

Gur Deutschland:

Röcher.

Gur Frankreich:

S. Allizé.

Für die Riederlande:

van Panhuns.

Gur Bolen:

3. Perlowsfi.

Für Portugal:

M. M. Bartholomen Ferreira.

Gur Schweden:

B. de Adlercrent.

(Mit bem im Protofoll angeführten Borbehalte.)

Für die Schweig:

Motta.

Für die Tschecho=Slowatei:

Dr. Cyrill Dučet.

Für Tunis:

S. Allizé.

Comment of the company of the terrors of the company of the compan

ma delorer from the sale real background

Procès-verbal de signature.

Les Plénipotentiaires soussignés, à ce dûment autorisés, se sont réunis ce jour à l'effet de procéder à la signature de l'Arrangement concernant la conservation ou le rétablissement des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale.

Avant la signature, ils ont pris connaissance de la Déclaration explicative suivante lue par M. le Plénipotentiaire de la Suisse:

"A la demande de plusieurs Gouvernements adressée au Conseil fédéral suisse, il est constaté formellement que, comme celui-ci l'a exposé dans sa note du 29 mai 1920, la date du premier échange des ratifications sera considérée pour tous les pays adhérents au présent Arrangement ou qui y adhéreront dans l'avenir, comme le point de départ des divers délais qui y sont prévus."

M. le Plénipotentiaire de la Suède a lu ensuite la Déclaration suivante:

"La Suède adhère au présent Arrangement seulement en ce qui concerne les brevets d'invention et les modèles d'utilité, à l'exclusion des marques de fabrique ou de commerce et des dessins et modèles industriels, et cela sous les restrictions suivantes:

- 1. D'après la législation en vigueur en Suède, laquelle ne peut être modifiée sans le concours du Parlement, le délai de priorité dont il est question à l'article premier du présent Arrangement, expire le 30 juin 1920.
- 2. Conformément à une loi suédoise qui vient d'être adoptée, la demande tendant à ce qu'une demande de brevet d'invention qui aura été frappée de déchéance ou rejetée, soit examinée à nouveau, devra être déposée avant le premier janvier 1921 ou, lorsque la déclaration de déchéance ou de rejet interviendra après le 30 juin 1920, dans les six mois qui suivront la décision.

Unterzeichnungsprotofoll.

Diam's in mytto less a derectede tendant i -

Thindick of or other per upe the mesure generale, ces of the contract of the provide de

64.1971 military parameter and all the contract of the contrac

à la restauration d'un direct d'inventiga deven place preference par complement de la restauration de la res

Die unterzeichneten, zu diesem Zwecke gehörig beauftragten Bevollmächtigten haben sich heute vereinigt, um zur Unterzeichnung des Abkommens über die Erhaltung oder die Wiederhersftellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte zu schreiten.

Vor der Unterzeichnung haben sie von der folgenden erläuternden Erklärung Kenntnis genommen, die durch den Herrn Bevollmächtigten der Schweiz verlesen worden ist:

"Auf ben an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Bunsch mehrerer Regierungen wird förmlich seftgestellt, daß, wie dieser in seiner Note vom 29. Mai 1920 ausgeführt hat, der Zeitpunkt des ersten Austausches der Ratisikationsurkunden sür alle Länder, die dem gegenwärtigen Abkommen beitreten oder in Zukunst beitreten werden, als Ausgangspunkt der darin vorgesehenen Fristen angesehen werden soll."

Der Herr Bevollmächtigte Schwebens hat barauf folgende Erklärung verlesen:

- "Schweben tritt bem gegenwärtigen Abstommen nur insoweit es sich auf die Erfindungspatente und die Gebrauchsmuster bezieht, mit Ausschluß der Fabritss oder Handelsmarken und der gewerblichen Muster und Modelle, bei, und zwar mit folgenden Einschränkungen:
- 1. Nach der in Schweden geltenden Gesetzgebung, die nicht ohne Mitwirfung der Volksvertretung geändert werden kann, erlischt die Prioritätsfrist, von der in Artikel 1 des gegenwärtigen Abkommens die Rede ift, am 30. Juni 1920.
- 2. Gemäß einem soeben angenommenen schwedischen Gesetze muß der Antrag auf erneute Prüfung eines verfallenen oder zurückgewiesenen Gesuches um ein Ersindungspatent vor dem 1. Jänner 1921 oder, wenn die Verfalls oder Zurückweisungserklärung nach dem 30. Juni 1920 ersolgt ist, in den auf die Entscheidung solgenden sechs Wonaten vorgebracht werden.

D'après la même loi, la demande tendant à la restauration d'un brevet d'invention devra être déposée avant le premier janvier 1921.

Toutefois, il est prévu que, par une mesure générale, ces délais pourront être prorogés de six mois."

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés ont adopté le présent procès-verbal.

Fait à Berne, le trente juin 1920.

Pour l'Allemagne:

Köcher.

Pour la France:

H. Allizé.

Pour les Pays-Bas:

van Panhuys.

Pour la Pologne:

J. Perlowski.

Pour le Portugal:

A. M. Bartholomeu Ferreira.

Pour la Suède:

P. de Adlercreutz.

Pour la Suisse:

Motta.

Pour la Tchéco-Slovaquie:

Dr. Cyrill Duček.

Pour la Tunisie:

H. Allizé.

Nach dem gleichen Gesetze muß der Antrag auf Wiederherstellung eines Erfindungspatentes vor dem 1. Jänner 1921 vorgebracht werden.

Es ift indessen vorgesehen, daß durch eine allgemeine Anordnung diese Fristen um sechs Monate verlängert werden können."

Bu Urfund beffen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protofoll ansgenommen.

Geschehen in Bern, den 30. Juni 1920.

Gur Deutschland:

Röcher.

Gur Franfreich:

S. Allizé.

Für die Miederlande:

van Panhuns.

Gur Bolen:

3. Perlowsti.

Für Portugal:

M. M. Bartholomen Ferreira.

Für Schweben:

B. de Adlercrent.

Für bie Schweig:

Motta.

Für die Tichecho-Slowafei:

Dr. Chrill Ducet.

Für Tunis:

S. Allizé.

Steateast für Finanzen

Für den Kabinetterat.

Gegenäußerung des Stuatsamtes für Finanzen zum Tätigkeitsberichte der Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung /:Nr.954 der Beilagen zum Protokolle der konstituierenden Nationalversammlung:/

Die auf Grund des Gesetzes vom 18,Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.577 zur Durchführung einer besonderen Kontrolle der Liquidierung von der Nationalversammlung gewählten Liquidierungsinspektoren, Nationalversammlung auf 23. Juli 1. J. über ihre bisherige Tätigkeit als Liquidierungsinspektoren den unter Nr.954 der Beilage zum Protokolle der konstituierenden Nationalversammlung erliegenden Bericht erstattet.

Dieser beschäftigt sich fast ausschließlich mit der auf Grund des zitierten Gesetzes, mit der Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920. St.G.Bl.Nr.35 dem Staatsamte für Finanzen unterstellten Liquidierung der ehemaligen militärischen Zentralstellen, sowie des ehemaligen gemeinsamen Finanzministeriums, ehemaligen gemeinsamen Obersten Rechnungshofes und ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes.

Er kommt zu dem Schlusse, daß die Wirksamkeit der Liquidierungsinspektoren bisher an gewissen Hindernissen im Staatsamt für
Finanzen, sowie überhaupt an der schwer zu überwindenden Langsamkeit
und Schwerfälligkeit des bürokratischen Verwaltungsapperates, besonders aber an einem offenkundigen, passiven Widerstande des Militär-Liquidierungsamtes gescheitert sei, und zieht daraus die Folgerung, daß das Liquidierungsinspektorat, soll die Kontrolle wirksam
durchgeführt werden, der nötigen Autorität bedürfe, um seine Forderungen unbedingt und rasch durchzusetzen.



Die Beilage des Berichtes führt eine Reihe konkreter Fälle an, in denen sich die behaupteten Hindernisse und Widerstände im Staatsamte für Finanzen beziehungsweise Militärliquidierungsamte angeblich geltend gemacht haben.

Entsprechend der vom Staatssekretär für Finanzen im Kabinettsrat vom 17. August abgegebehen Erklärung legt das Finanzamt in der
Anlage eine Gegenäußerung zu dem Inspektoratsberichte vor, aus der
entnommen werden wolle, inwieferne die darin erhobenen Rekriminationen berechtigt sind oder nicht.

Das Staatsamt für Finanzen glaubt darin dargetan zu haben, daß - mag auch in einzelnen Angelegenheiten den Anregungen der Liquidierungsinspektoren noch nicht voll Rechnung getragen sein - doch
von einem offenkundigen oder auch nur latenten passiven Widerstande
des Finanzemtes und des ihm unterstehenden Militärliquidierungsamtes nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr beide Stellen nicht
nur nach Kräften bemüht waren, den Intentionen der Herren Liquidierungsinspektoren, die sich ja übrigens mit jenen des Finanzemtes
durchaus decken, nachzukommen, sondern diese Intentionen auch zumeist
in die Tat umgesetzt haben.

Wenn dies in einzelnen Punkten noch nicht geschehen ist, so liegt der Grund entweder darin, daß die Durchführung unter den gegebenen Verhältnissen, (als schwierige Personalverhältnisse, unbehebbare Unterkunftsschwierigkeiten, Beteiligung mehrerer, oft auch auswärtiger Stellen an der einzelnen Frage, relativ kurze seit der Austrifizierung zur Verfügung gestandenen Zeit) faktisch nicht möglich war, oder darin, daß sich die einzelne angeregte Maßnahme nach eingehender Erwägung nicht als zweckmäßig und der Liquidierung förderlich erwies.

Das Staatsamt für Finenzen muß es nämlich - da es für das Fortschreiten, nicht minder aber für den Erfolg der Liquidierungstätigkeit, die sich als eine fast ausschließlich finanzielle Angelegenheit darstellt, die Verantwortung trägt - schon für sich in Anspruch
nehmen, die Anregungen des Liquidierungsinspektorates in Hinsicht
auf ihre Zweckmäßigkeit für den Fortgang der Liquidierung, insbesondere aber auch in Hinsicht auf ihre finanziellen Konsequenzen für
den Staat einer Prüfung zu unterziehen, wogegen beim Liquidierungsinspektorat immer mehr das Bestreben hervortrat, seine Anregungen
als "Forderungen" durchzusetzen und derart unmittelbar in die
Verwaltung einzugreifen.

In diesem prinzipiellen Gegensatze der Auffassung über die Kompetenz des Liquidierungsinspektorates findet nach h.c.Ansicht Überhaupt die Mehrzahl der Beschwerden ihren Hauptgrund.

In diesem Punkte glaubt aber das Staatsamt für Finanzen im Hinblicke auf den klaren Wortlaut des Austrifizierungsgesetzes und der ergänzenden Bestimmungen der Vollzugsanweisung hiezu mit seinem Standpunkte durchaus auf dem Boden des Gesetzes zu stehen und sich auch gegen jede Erweiterung der Befugnisse der Liquidierungsinspektoren aussprechen zu müssen, da eine solche nicht nur mit allen stets und überall festgehaltenen verfassungsrechtlichen Grundsätzen im Widerspruche stünde, sondern auch bei dem anerkannt vorwiegend finanziellen Charakter der Liquidierung einen kaum vertretbaren Eingriff in die Kompetenz des Staatssekretärs für Finanzen, beziehungsweise eine folgenschwere Teilung der finanziellen Verantwortlichkeit bedeuten würde, die unvermeidlich nur zu größeren Konflikten und Hemmungen führen müßte.

Das Staatsamt für Finanzen steht daher auf dem Standpunkte,
daß die durch die Liquidierungsinspektoren repräsentierte Kontrolle
der Nationalversammlung über die Liquidierung als für diese förderlich wohl beizubehalten, doch unter keinen Umständen mit irgend
einer direkten Anordnungsbefugnis auszustatten wäre. Das Staatsamt



für Finanzen ist dabei nach wie vor bereit, die Herren Liquidierungsinspektoren, deren Wunsche entsprechend, bei ihren Bestrebungen, die
ja - wie erwähnt - mit jenen der Finanzverwaltung vollständig paralell gehen, tatkräftigst zu unterstützen.

Das Staatsamt für Finanzen kann aber nicht umhin, gegen den für einen amtlichen Bericht ungewöhnlichen tendenziösen Ton Verwahrung einzulegen, in dem der Tätigkeitsbericht abgefaßt ist. Das Staatsamt für Finanzen ist hiebei etwas glimpflicher weggekommen, umso schärfer sind dafür, ganz zu Unrecht, einzelne Ausfälle gegen den Herrn Leiter des Militärliquidierungeamtes.

Das Stuatsamt für Finanzen glaubt nicht fehl zu gehen, wenn es anniamt, daß dieser Ton ohne Zutun der Herren Liquidierungsinspektoren selbst, vielmehr durch die Voreingenommenheit der militärischen Funktionäre des Sekretariates des Liquidierungsinspektorates gegen die zivile Leitung der Militärliquidierung im Allgemeinen und gegen den zivilen Leiter des Militärliquidierungsamtes im Besonderen in den Bericht geraten ist. Das Staatsamt für Finanzen hatte schon einmal im Mai 1.J. als ähnliche Beschwerden gegen das Militarliquidierungsamt vorgebracht wurden, Gelegenheit auf die unerquickliche Gestaltung der Dinge infolge der Besetzung des Liquidierungssekreturiates mit militärischen Funktionären hinzuweisen. Es müßte nunmehr, wenn es nicht durch geeignete Art der Einwirkung im Wege der Staatskanzlei auf das ihm durch das Liquidierungsinspektorat angegliederte Sekretariet gelingen sollte, die bei dessen Funktionären bestehende bedauerliche Voreingenommenheit gegen die Finanzverwaltung und apeziell gegen den dieser angehörigen Leiter des Militärliquidierungsamtes zu mildern, und den gegenseitigen Verkehr im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens freundlicher zu gestalten, darauf dringen, daß das Personal des Liquidierungssekretariates geven finanziell geschulte Zivilfunktionäre - als welche allenfalls solche der vor

der Auflösung stehenden ehemals gemeinsamen zivilen Zentralstellen in Betracht kämen - auszutauschen, da das Staatsamt für Finanzen seinerseits nicht in der Lage ist, dem gegenwärtigen, seine Aufgabe voll und ganz erfüllenden Leiter des Militärliquidierungsantes in dieser Funktion gleichwertig zu ersetzen.

Das Staatsamt für Finanzen gestattet sich um die Ermächtigung zu ersuchen, die h.o. Gegenäußerung zum Berichte der Liquidierungsinspektoren in der Nationalversammlung ebenso zur Verteilung zu bringen wie dies auch mit dem Tätigkeitsberichte der Liquidierungsinspektoren geschehen ist.



Äuherung

Spe

Staatsamtes für Kinanzen zu dem von den Liquidierungsinspektoren an die Mationalversammlung erstatteten Tätigkeitsbericht vom 8. Juli 1920.

Der Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoeen gipfelt in dem Borwurfe, daß die Virksamkeit ihrer Kontrolltätigkeit bisher durch gewisse teils bureaukratische, teils persönliche Widerstände im Staatsamt für Finanzen und hauptsächlich beim Militärliquidierungsamte gelähmt worden sei und in der daraus abgeleiteten zwar nicht ausdrücklich aufgestellten, aber doch sonst deutlich zu erkennen gegebenen Forderung, daß die Kontrolle der Liquidierung, um sich wirksam durchsetzen zu können, mit einer entsprechenden Machtsülle auszustatten sei.

Den, erwähnten Borwurfe gegenüber muß vor allem betont werden, daß das Staatsant für Finanzen selbst es war, welches in erster Linie, und zwar schon zur Zeit der internationalen Liquidierung stets den Abban der Liquidierung betrieben hat, serner daß es nach der Austrisszerung der Liquidierung, um den Wimschen der Liquidierungsinspektoren nachkommen zu können und den Berkehr mit den Liquidierungsinspektoren sowie mit den liquidierenden Stellen zu erleichtern, ungeachtet aller Personalschwierigkeiten und aller wiederholten Angrisse auf das Finanzamt wegen der Versgrößerung seines Personalapparates ein eigenes Departement zur Behandlung der Liquidierungsagenden errichtet hat, endlich, daß es angesichts der Kosten der Liquidierung naturgemäß selbst aufs stärkste an einer möglichst raschen Beendigung der Liquidierung interessiert ist. Bon einem auch nur passiven Widerslande der Finanzverwaltung gegen die Anregungen des Liquidierungsinspektorates, soserne diese wirklich eine Bereinsachung und Beschleunigung der Liquidierungstätigkeit mit sich zu bringen geeignetsind, kann daher keine Rede sein.

Wenn gleichwohl einzelne vom Liquidierungsinspektorat aufgeworfene prinzipielle Fragen noch in Berhandlung stehen, so ist dies vor allem darauf zurückzusühren, daß ähnliche Momente, die — wie die Ungewißheit über die Friedensbedingungen, das späte Inkrasttreten der Friedensverträge oder die Ungeklärtheit der Berhältnisse in und zu den Nationalstaaten — schon während der internationalen Führung der Liquidierung deren Fortschreiten erschwerten, auch heute noch sich hemmend gestend machen. Denn, wenn wir auch heute die Friedensbedingungen kennen, so sind diese doch vielfach unklar und ist die Interpretation, die gerade die wichtigsten Bestimmungen vor der Reparationskommission sinden werden, heute noch unsicher. Die Behandlung vieler Fragen erheischt daher die größte Vorsicht, um nicht durch voreilige Entscheidungen uns ungünstige Präjudize zu schaffen. Im gleichen hemmenden Sinne wirkt in verschiedenen Liquidierungsangelegenheiten, so zum Beispiel insbesondere in der Frage des Austausches der Nachläßsachen oder der Zwissselegen diesen, das noch immer vielsach absehnende oder hinhaltende Verhalten der Nationalstaaten, über derlei Liquidierungssfragen mit uns in Vertehr zu treten. Soweit es hier in einzelnen Detailfragen, wie hinsichtlich des Austausches der Vrundbuchs-

1000038 1-36

54

blätter oder hinsichtlich der gegenseitigen Auszahlung von Pensionen gelungen ift, etwas vorwärts zu kommen, ist dies gerade der Initiative des Staatsamtes für Finanzen oder des Leiters des Militärliquidierungsamtes zu danken. Weiters ist auch zu berücksichtigen, daß das Liquidierungsinspektorat, respektive dessen Sekretariat gleich zu Beginn seiner Tätigkeit im raschesten Tempo und zum Teile instemalos mit einer derartigen Kulle von schon während der internationalen Führung der Liquidierung in den Bevollmächtigtenkollegien und in der Internationalen Liquidierungskommission behandelten, dort aber nicht zur Lösung gebrachten, sondern zurückgelegten und angesammelten Vorschlägen, Anregungen und Fragen hervorgetreten ist, daß dieselben von dem zunächst relativ kleinen Personalstande des neu gesichaffenen Liquidierungsdepartements (drei Konzeptsbeamte und ein Rechnungsbeamter) nehn den laufenden Agenden des Militärliquidierungsamtes trop größter Anstrengung und Ausopserung in dem doch relativ kurzen Zeitranm von einem halben Jahr seit der Austrisszierung nicht durchwegs aufgearbeitet werden konnten. Es ist klar, daß unter all diesen Verhältnissen einzelne Entscheidungen einen Aussichten werden konnten.

Durch eine ungeachtet der bestehenden Bersonalschwierigkeiten reichere Bersonalzuweisung an das mit diesen Liquidierungsagenden betraute Departement hat das Staatsamt für Finanzen für eine weiters hin glattere Erledigung der einschlägigen Verhandlungen Vorjorge getroffen.

Ebenso ungerechtsertigt wie gegen das Staatsamt für dinanzen ist aber auch der Vorwurf eines "offentundigen passiven Widerstandes" gegen das Militärliquidierungsamt, da diese sämtliche ihm über Anregung des Liquidierungsinspektorates zugegangenen Veisungen des Staatsamtes für Finanzen sofort befolgt und durchgesührt hat. Wenn dort die Raschheit der Durchsührung nicht immer den Wünschen des Liquidierungsinspektorates entsprach, so ist dies auf die in den derzeit obwaltenden allgemeinen Verhältnissen begründeten technischen Schwierigkeiten zurückzusühren, die sich einer Zusammenziehung räumlich getrennter Abteilungen, der Beschaffenheit ausreichender Unterkünste, der Durchsührung umfangreicher Übersiedlungen u. del. entgegensetzen.

Das Staatsamt fur Finangen ftimmt, was die Bemangelung ber prefaren Unterfunftsverhaltniffe des Militärliquidierungsamtes anbelangt, bier gang mit dem Liquidierungeinfpeftorat überein, daß die Unterfunftsfrage bes heute gang zerftuckelten Militarliquidierungsamtes dringend einer einheitlichen Lofung bedarf. Dieje Forderung ericheint aber leichter aufgeftellt als erfüllt, da einerseits die Unforderungen von Unterfünften allfeits, insbeiondere feitens ber Behrmacht, ungeachtet ihres beicheibenen Umfanges, unglaublich groß find, jo daß die Staatsgebandeverwaltung tatjachlich wegen Beiriedigung all biefer Unipruche im Gedrange ift, anderfeits aber die liquidierenden Stellen in Unterichagung der Bedeutung ihrer Arbeit mit ihren Unterfunftsjorgen bei ben mangebenden Stellen nicht bas richtige Berftanduis finden und bei ber Ronfurreng mit anderen Stellen vielfach hintangejest, ja febr baufig gugunften anderer Stellen umhergeschoben werden. Es ift flar, daß biedurch, gang abgesehen von beträchtlichen Überfiedlungstoften, fehr unerwünschte Stockungen in der Abwicklung der Liquidierungstätigfeit verurfacht werden, für die aber die Liquidierung nicht verantwortlich gemacht werden fann. Das Staatsamt für Finangen hat fich baber genotigt gefeben, an den Chef ber Staatsgebandeverwaltung in nachbrudlicher Beije mit dem Erinchen herangutreten, in der Unterbringung der lignidierenden militarifchen Stellen nicht nur unbedingt eine größere Stabilität eintreten ju laffen, fondern darüber hinans im Intereffe ber gebotenen Bersonal und Arbeitsersparnis und im Endzwed einer rascheren Beendigung ber gangen Liquidierungstätigfeit auch ber Frage ber raumlichen Kongentration Diefer Stellen ein bejonderes Mugenmert zugumenben.

Abgeschen von diesen bereits erwähnten großen Schwierigkeiten, welche — wie die Einseitung des Tätigkeitsberichtes teilweise selbst auerkennt — einer rascheren Abwicklung der Liquidierung entgegenstehen, muß auch darauf verwiesen werden, daß die im Militärliquidierungsamte und bei den wenigen ihm noch unterstehenden Stellen bereits bewältigten und noch zu bewältigenden Arbeiten des Milliardenkonkurses der Herresverwaltung (Feststellung der Korderungen der Heresslieseranten, der Bergütungen für Einquartierungen, für Ariegsteistungen in Österreich, zahlreicher Schadeneriagansprüche, die suchzessung mit den Zentralen, die Einziehung mittärisch-ärarischer Guthaben, die Feststellung rückständiger Personalbezüge, die Übergabe der Personalbezugen, die einzelnen Nationalstaaten, die Ausständiger Bersonalbezüge, die übergabe der Bersonalbezumente an die einzelnen Nationalstaaten, die Ausschwerrügen, die Vorderungs, Miet- und Pachtverrügen, die Übergabe von Sachgürern an die Hauptanstalt für Sachdemvbilsserung und militärärarischer Gebände an die zuständigen neuösterreichischen Behörden, die Vordereitung der Abrechnung mit den Nationalstaaten, die Ausstunstserteilung an diese und insbesondere an die interalliserten Kontrollausschässer ein die neue österreichische Behrmacht abgegangener Reserventen von neu

eingearbeiteten Beamten erledigt werden muffen, daß bei manchen Stellen seit dem Umfturze die Referenten bereits zwei- und dreimal gewechselt haben, daß es sich aber hiebei durchwegs um Arbeiten handelt, welche gründliche Sachkenntnis und die Bertrantheit mit den einschlägigen Gesetzen und Borschriften voraussetzen und für die Staatssinauzen von schwerwiegender Bedeutung sind.

Bei diesem Anlasse dari wohl daraus verwiesen werden, daß seit dem Umsturze bereits über 1'1 Milliarden Kronen an die österreichischen Glänbiger der ehemaligen Heresverwaltung unter verhältnismäßiger Berücksichtigung aller Kategorien ausgezahlt wurden, daß ferner durch intensive Nachsorichmen bei Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten zur Zeit des Umsturzes bestandene zahlereiche Guthaben verschiedener militärischer Rechnungskörper im Gesamtbetrage von mehreren Hundert Millionen Kronen sestgestellt und gereitet wurden, daß weiters die Zusammenarbeit des Wästärliguidierungsamtes mit dem Staatskommissariate sür Sachdemobilizierung zur reesten Erfassung von gleichfalls in die Hunderte von Millionen gehenden Bermögenswerten der ehemaligen Heresverwaltung gesührt, hat und fortgesetzt führt, welche infolge des Zusammenbruches und der Ausschlang zahlreicher militärischer Behörden bereits anzer Evidenz gekommen waren, daß endlich die einzelnen Abteilungen des Militärstiquidierungsamtes sowohl im eigenen Vierfungskreise als and im Zusammenwirken mit der Bergleichsstommission die rücksschlandigen Forderungen von Heerestieferanten aus dem Kriege unter Lusschaltung jedes wie auch immer verdeckten Kriegsgewinnes, aber auch unter Bermeidung existenzbedrohender Schädigungen der Gläubiger um bisher rund 300 Millionen Kronen im Wege vergleichsweiser Einigung herabgedrückt haben.

Bahrend ber Bericht ber Liquidierungeinspeftoren den Bersonalabban bei ben liquidierenden militärischen Bentralftellen mit etwa 85 Prozent bes beim Umfturze vorhandenen Standes feftitellt, anderfeits aber dem Leiter des Militarliquidierungsamtes "eine mehr oberflächliche Betreibung des Abbaues des militarischen Bersonals vorwirft", ift in Wirtlichkeit der Bersonalabban bereits im Inli weitergediehen gewesen und faft ausschließlich durch initiative Magnahmen des fruheren Leiters des liquibierenden Rriegsministeriums, Minister a. D. Homann, und des bermaligen Leiters des Militarliquidierungsamtes bewirft worden. Wenn bei den derzeitigen außerft ichwierigen wirtichaftlichen Berhältniffen dieier bedeutende Perfonalabban überhaupt und ohne irgendwelche eruftere Ronflifte oder Reibungen durchführbar mar, fo ift dies in erster Linie dem Umftand guguschreiben, daß feitens des Staatsamtes für Finangen der Leitung des Militarliquidierungsamtes hinfichtlich Anordnung und Durchführung aller Abbaumagnahmen tunlichst freie hand gelaffen wurde, da ja auch nur die mit bem militärischen Liquidierungsapparat volltommen vertraute Leitung des Militärliquidierungsamtes biefen Abbau derart durchzuführen vermochte, daß eine Bemmung ober Lahmlegung ber Liquidierungsarbeiten vermieden wurde. Rur bie Leitung des Militar-Liquidierungsamtes, bei welcher alle Faden der Liquidierung der Hecresverwaltung Bufammenlaufen, tonnte einen jo umfaffenden Überblick über bie einzelnen Agenden gewinnen, daß fie bas wirfliche Bersonalerforbernis ber einzelnen liquidierenden Stellen und die Möglichfeit der Auflojung gewiffer, in ihren Arbeiten bereits vorgeschrittener Stellen richtig beurteilen fonnte. Begreiflicherweise fann Dieje genaue Cachfenntnis durch eine ein- ober zweimalige, wenn auch noch fo grundliche Impigierung einzelner liquidierenden Stellen (eine gange Augahl von liquidierenden militärischen Stellen wurde feitens der Liquidierungeinipettoren bisher überhaupt noch nicht inspigiert) nicht erworben werden, gang abgesehen davon, daß bei einer folchen Inspigierung boch immer nur die einzelne liquidierende Stelle in ihrer aus dem Gangen herausgeichnittenen Finftron, feineswegs aber ihr notwe biges Busammenwirfen mit den anderen Stellen, das unerläßliche Ineinandergreifen der einzelnen Teilorganismen des gesamten Apparates beobachtet und gewertet werden fann:

Da das Liquidierungsinipektorat in seinem Bericht selbst zugibt, daß es nicht in der Lage ift, das große Gebiet der Liquidierung, abgesehen von den Fachgebieten, zu beherrschen, so darf es sieh wohl den Gegenvorstellungen der mit den Erfordernissen einer rachen, zielbewußten Liquidierung bester vertranten Stellen, nämlich des Staatsamtes der Finanzen und der Leitung des Militärliquidierungsamtes, nicht verschließen. Kann doch eine organisatorische Maßnahme für sich allein betrachtet zweckentsprechend und dem sachlichen und personellen Abbau sörderlich erscheinen, im Zusammenhange mit dem gesanten Gefüge der militärlichen Liquidierung aber geradezu undurchsührbar und vom Standpunkte des staatssinanziellen Zieles der ganzen Liquidierung gefährlich sein.

Bur Veranschausschung des Personalabbanes der liquidierenden militärischen Stellen wollen folgende Daten dienen: Der am Beginne 1919 vorhandene Personalstand von rund 46.000 Personen wurde die zur Austrifizierung der Liquidierung die auf 8625 Personen abgebant und weiter die zum Beitpuntte des Berichtes der Liquidierungsmipektoren, also die zum 1. Juli 1920, die auf 3488 Personen verringert. Da aber seitdem der Personalabban und die Reduzierung der liquidierenden militärischen Stellen unansgesest planmäßig sortgesest wurde, weist der Personalstand aller signidierenden

militärischen Stellen in Österreich mit 1. September 1920 eine Gesantziffer von 2885 Personen aus, welche noch durch die bereits verfügte Ausscheidung des Kriegsarchives, des Feldgerichtsarchives und des Armecauskunftsamtes eine weitere Nedustion um rund 138 Personen erfährt, so daß mit dem bezeichneten Tage nur mehr 2747 Personen wirklich auf den Personalstand der liquidierenden militärischen Stellen zählen.

Bei diesem unausgesetzt mit aller Energie betriebenen personellen Abbau war das Militärliquidierungsantt stetig bestrebt, den vom Dienste zu enthebenden Personen den Übergang in neue Erwerhstellungen zu erseichtern. Dank einer vom Militärliquidierungsamt aus eigener Initiative ins Leben gerusenen, von einer Person neben umfangreichen anderen Agenden betriebenen Stellenvermittlung und dank des Entgegenkommens anderer staatlicher Stellen, zahlreicher Gemeindeverwaltungen, dann der Industrie, der Kausmannschaft ze. ist die Unterbringung zahlreicher im Liquidierungsdienst entbehrlich gewordener Bersonen aller Kategorien in auskömmliche Lebensstellungen möglich gewesen. Naturgemäß war dies aber nur bei einem sutzessieren Abbau möglich, da sonst mur die Zahl der Arbeitstosen vermehrt und dem Staate neue Kosten und Schwierigkeiten geschaffen worden wären.

Nach den Informationen, die dem Staatsamte für Finanzen zugekommen find, genießt denn auch ber Leiter des Militärliquidierungsamtes vermöge seines, wenn auch strengen, so doch gerechten Sinnes sowie seiner, wenn auch manchmal schroffen, so doch durchaus lauteren, nur der Sache hingegebenen Wesensart durchaus das Vertrauen des ihm unterstellten Versonals.

Aus der zuliegenden Beilage A wolle entnommen werden, daß seit der im Jänner 1920 erfolgten Austrisszierung der Liquidierung dis zum 1. Juli 1920 im ganzen 107 liquidierende militärische Stellen vollständig aufgelöst wurden, welche Zahl sich dis zum 1. September 1920 auf 114 erhöht hat, wobei überdies das Kriegsarchiv und das Feldgerichtsarchiv, die eben jest an die Staatskanzlei übergeben, nicht mitgerechnet sind.

Diese Ziffern entfraften wohl den Vorwurf, daß die Leitung des Militärliquidierungsamtes dem organisatorischen Abban des liquidierenden militärischen Apparates keine genügende Ausmerksamkeit zuwende.

Es ware wohl vielleicht möglich, auch bei bem jegigen Stande der Liquidierungsarbeiten noch eine oder die andere liquidierende militärische Stelle mit einer anderen dem Namen nach zu vereinigen, jedoch ohne irgend einen anderen als rein papierenen Effett, da die wirklich räumliche Zusammenziehung der beiden Stellen bei den äußerst beengten Unterbringungsverhältnissen der liquidierenden militärischen Stellen ummöglich wäre.

Bei den Abteilungen des Militärliquidierungsamtes selbst ist eine Vereinigung nicht seicht durchführbar, da die einzelnen Abteilungen zumeist vollsommen wesensfremde oder derart spezialisierte Agenden
bearbeiten, daß eine Zusammenziehung und die Überantwortung der Leitung an einen mit der Materie
nicht vollsommen vertranten Vorstand zweisellos — abgesehen von einer wesentlichen Verzögerung in
der Erledigung der aufzuarbeitenden Agenden — auch eine nicht einheitliche und vernnutlich nicht einwands
freie Behandlung derselben nach sich zöge. Wo es nur halbwegs ohne Beeinträchtigung des Dienstebetriedes utöglich war, sind diese Ausammenziehungen bereits erfolgt. So sei nur erwähnt, daß in der
nnumehrigen 1. Abteilung des Militärliquidierungsamtes die Agenden der ehemaligen 1., 2/St., 2/W.,
b., und 10/Kgs. des früheren Ariegsministeriums und der 1. Abteilung des liquidierenden Ministeriums
jür Landesverteidigung sowie jene des schiheren Evidenzbureaus des Generalstades vereinigt sind, daß
weiters in der 20. Abteilung des Militärliquidierungsamtes die Agenden der 16., 18., 19., 19/G.,
und 20. Abteilung des schiheren Ariegsministeriums, in der 21. Abteilung des Militärliquidierungsautes jene der 21., 22., 23. und 25. Abteilung des schiheren Kriegsministeriums vereinigt wurden.

Auf diese Art ist die Anzahl der zur Zeit des Umsturzes in den drei militärischen Zentralstellen bestandenen 13 Sektionen mit 81 Abteilungen im Militärliquidierungsanit auf bloß vier Sektionen mit 29 Abteilungen herabgesetzt worden, wobei noch die gesamten Liquidierungsagenden des zur Zeit des Umsturzes äußerst umfangreichen Armeeoberkommandos in dieser Organisation untergebracht wurden. Im übrigen ist eben jetzt die Auslösung der bisher noch vorhandenen Landwehrsektion in Durchführung begriffen und wird mit 30. September 1. J. vollzogen sein.

Wird noch bedacht, daß das Militärliquidierungsamt innerhalb seiner Abteilungen im letten Halbjahre bereits 30 Übersiedlungen durchführen mußte, daß fast keine Abteilung von diesen fast immer plöhlich angeordneten Übersiedlungen verschont blieb, daß hiedei fast niemals die Zuweisung neuer Unterkünste auf die wirklich gegebenen Bedürsnisse ber übersiedelnden Abteilung, geschweige denn auf etwaige Konzentrationspläne Rücksicht nehmen kann, so muß wohl billigerweise eingeräumt werden, daß

ein größerer Abbau in ber relativ so kurzen Beit ohne schwerste Beeinträchtigung der zahllosen österreichischen Gläubiger der Liquidierung und ohne eruste Konflikte mit den Angestelltenorganisationen nicht durchführbar war.

Gegenüber dem im Bericht der Liquidierungsinspektoren erhobenen Borwurf, daß mangels anderer Direktiven zum Teil noch nach alten Vorschriften gearbeitet werde, muß hervorgehoben werden, daß selbstwerständlich die Unzahl der gerade im militärischen Verwaltungsdienst in Geltung gestandenen und im Kriege noch ungeheuer vermehrten Dienstbücher, Vervordnungen, Normalerlässe und sonstigen Vorschriften in dem halben Jahre seit der Austrissierung (das ehemalige Vevollmächtigtenkollegium hat bekanntlich in dieser Richtung in einem Jahre fast gar nichts geleistet) den geänderten Verhältnissen nicht ganz restlos angepaßt werden fonnte, daß übrigens die Abänderung solcher Vorschriften vielsach schon mit Richtstans die bereits wohlerwordenen Rechte dritter Personen, insbesondere aber im Hindlich auf die bereits wohlerwordenen Rechte dritter Personen, insbesondere aber im Hindlich auf die fünstig mit den Rationalstaaten zu psegende Abrechnung und auf das hinsichtlich der Liquidierung der Heeresverwaltung durch den Staatsvertrag von St. Germain gegebene Gemeinschaftsverhältnis mit Ungarn nicht durchsührbar ist.

Tas Staatsamt für Finanzen hat sich zur Übernahme der Militärliquidierung keineswegs gedrängt, diese vielmehr nur notgedrungen in der Erkenntnis übernommen, daß es sich um eine nahezu rein staatsfinanzielle Angelegenheit handle. Die Finanzverwaltung war sich hierbei vollkommen bewußt, damit eine recht unaugenehme und vor der breiten, nicht informierten Öffentlichkeit recht undankbare Aufgabe auf sich zu nehmen. Daß sich das Staatsamt sür Finanzen dafür hinsichtlich der Durchsührung der Liquidierung möglichst ireie Hand-dewahren wollte und mußte und daher auch auf die Bestellung eines ziwilen, sinanziell geschulten Leiters an die Spise der liquidierenden militärischen Stellen gedrungen hat, ericheint bei dieser Sachsage wohl erklärlich und in den tatsächlichen Berhältnissen voll begründet. Die Militärliquidierung ist eben, wie der Tätigkeitsbericht selbst anerkennt, eine vorwiegend sinanzielle Angelegenheit, bei welcher angesichts der vervielfältigten Rückwirfung, die sede Einzelentschedung bei dem gewaltigen, von der alten Heeresverwaltung in Bewegung gesetzen Appärat an Menschen und Material und bei dem ungeheuren Kompser der von ihr eingegangenen Rechtsbeziehungen naturgemäß ausüben und, faum eine Einzelirage nicht von großer sinanzieller Tragweite ist und daher ohne entscheidende Weitwirfung des Finanzamtes gelöst werden kann.

Was endlich die am Schluffe der Einleitung des Juspektoratsberichtes zum Ausdruck gebrachte Auffassung über die staatsrechtliche Stellung und die Besugnisse des Liquidierungsinspektorates gegenüber der Berwaltung betrifft, so vermag das Staatsamt für Finanzen dieser Auffassung nicht beizupslichten und sieht in dieser zwischen der Finanzverwaltung und dem Liquidierungsinspektorate hinsichtlich dessen Komperenz obwaltenden prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten geradezu den Hauptgrund für die Wehrzahl der erhobenen Beschwerden.

In dieser Kontroverse muß darauf verwiesen werden, daß weder das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Kr. 577, noch die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Bollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Kr. 35, dem Liquidierungsinspektorat die Besugnis zur Erteilung von administrativen Weisungen oder Versügungen zugesteht, vielmehr einzig und allein ein Recht der Kontrolle und Mitberatung einräumt, was ja auch dem bei Schaffung dieser parlamentarischen Kontrolle sestgehaltenem Prinzip der Trennung der Kompetenz der Legislative und der Excentive und der ausschlichen parlamentarischen Berantwortlichkeit des Staatssektetärs für Finanzen für die Verwaltung seines Ressorts vollkommen entspricht.

Der § 2 bes Austrisizierungsgesehes sagt ganz klar: "Die Nationalversammlung übt eine besondere Kontrolle der gesamten Liquidierung durch zwei durch Wahl bestimmte Mitglieder aus" und kennzeichnet hiemit die Stellung der Liquidierungsinspektoren ausdrücklich und ganz eindeutig als jene von Kontrollspranen der Nationalversammlung.

Artikel 4 und 5 der zitierten Vollzugsanweisung umschreiben dann das den Liquidierungsinspektoren und dem Liquidierungsinspektorat eingeräumte Kontrollrecht des näheren dahin, die liquidierenden Stellen inspizieren und in deren Akten Einsicht nehmen zu können, mit den liquidierenden Stellen bersönlich und schriftlich zu berkehren und Liquidierungsangelegenheiten allgemeiner Natur oder solche, welche mehrere Ressorts zugleich betreffen, im Liquidierungsbeirat oder in Fachkomitees, beziehungsweise mit Fachreferenten zu beraten.

Artifel 5 bestimmt weiters ausbrücklich:

"Im Falle erzielter Einhelligfeit (im Liquidierungsbeirat) werden die Berfügungen durchgeführt, wenn fein zuständiger Staatsjelreiär Einspruch erhebt. Andernfalls wird die Angelegenheit zwischen den

Liquidierungeinspettoren und den beteiligien Staatefefreiaren ausgetragen oder im Rabineiterate gur Entscheidung unterbreiter."

Da weder das Gejen noch die Bollzugsanweisung dem Liquidierungsinspektorat ein Berfügungsrecht zugesteht, was ja auch dem Charafter der bloßen Kontrolle widersprechen würde, kann es sich bei den im Artikel 5 erwähnten Berfügungen nur um solche handeln, welche das zuständige Staatsamt auf Grund der Beschlüsse des Liquidierungsbeirates ressortmäßig zu treffen hat, ein Borgang, welcher bei Erledigung sämtlicher zwischenskaantlich beratener Angelegenheiten seit jeher üblich ist.

Wenn sonach sogar einhellige Beschlüsse des Liquidierungsbeirates noch einem Einspruchsrechte der zuständigen Staatssefretäre unterliegen, so kann um so wensger den Anregungen des Liquidierungsinspektorates mangels jeder gesetlichen Grundlage der Charafter einer bindenden Weisung zuerkannt werden. Es ist vielnicht ganz wohl möglich und zulässig, daß über die "Forderungen" des Liquidierungsinspekterates hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit mit den beteiligten liquidierenden Stellen — allerdings nur im Wege der für diese in letzter Linie verantwortlichen Staatssekretäre, beziehungsweise Staatsämter — verhandelt werde, beziehungsweise, daß auch Anregungen, die im Liquidierungsbeirat insolge sachlich begründeter Vorstellungen der beteiligten Stellen nicht einhellig zur Aunahme gelangen, nicht weiter versolgt werden. Hieran nuß das Staatsamt sür Finanzen angesichts seiner
Verantwortlichkeit für die sinanziellen Interessen des Staates sesthalten.

Nach diesen einleitenden Ausführungen gestattet fich bas Stadtsamt fur Finanzen in Besprechung ber einzelnen Buntte des Berichtes ber Liquidierungsinspeftoren folgendes zu bemerken:

I. Abteilung für Liquidation der Armee im Felde.

Bur Beurteilung der Frage, ob bie Schaffung diefer Abteilung zwedmäßig war, muß auf bas feinerzeitige Berhältnis bes Armeeoberkommandos und der ihm unterstellten Armeefommandos jum Kriegsministerium eingegangen werden: Im Laufe des Krieges war das Armeeoberkommando allmählich gur eigentlichen militärischen Bentralftelle geworden, mahrend bas Rriegsministerium fich immer mehr und mehr auf die Beschaffung der für die Armee im Felde ersorderlichen Bedarfsartitel, insoweit sie nicht von diefer direft aufgebracht murden, beschränfte. Insbesondere aber murde die Bermaltung ber von der öfterreichisch-ungarischen Urmee besetzten feindlichen Gebiete faßt ausschließlich vom Armeeoberkommando geleitet. Bur Beit bes Insammenbruches zerftreute fich bas Berfonal bes Armeenbertommandos in wenigen Tagen in fämtliche Nationalstaaten; nur wenige Referenten stellten sich für die Liquidierung zur Ber-fügung, so daß ihre Austeilung auf die einzelnen Reffortabreilungen bes liquidierenden Kriegsministeriums feinesfalls biefe inftand gefest hatte, die umfangreichen und mit bem Birtichaftsleben Ofterreichs lebendig berquidten Agenden des Armeeoberkommandos in fich aufzunehmen, gang abgesehen davon, daß bald nach dem Umfturze bereits famtliche Reffortabteilungen infolge Abganges andersnationaler Referenten im Hinblide auf die aus dem Kriege ftammenden enormen Ruchftande an fachtundigen Beamten Mangel litten. Dazu wurde bas Aftenmaterial des Armeeoberkommandos in aller Eile nach Wien geschafft, ebenjo von einzelnen Urmeen und von den Berwaltungen der befetten Gebiete enorme Aftenbeftandenach Wien geborgen; eine Aufteilung biefes Materials auf die einzelnen Abteilungen bes liquidierenden Kriegsministeriums war damals ein Ding ber Unmöglichkeit; Die Sichtung und Anfarbeitung desfelben tonnte wohl zweckmäßigerweise nur jenen Organen übertragen werden, welche bis dahin in dieser Materie gearbeitet hatten. Daher wurde die Liquidierung der Agenden des Armeeoberkommandos, der Telbarmeen und der Bermaltung der beseiten Gebiete in einer eigenen Abteilung des liquidierenden Rriegeministeriums vereinigt und soweit als eben möglich mit in der Materie bewanderten Reserenten dotiert. Die aus fachlichen Gründen gewiß bringend gebotene Komplettierung des Personalstandes biefer Abteilung mußte freilich infolge des bald in der Offentlichfeit geforderten Berfonalabbaues der liquidierenden Stellen, inebesondere aber weil die Mehrzahl der versierten Arbeitefrafte von den Nationalstaaten ober von der provisorischen öfterreichischen Wehrmacht übernommen wurde, aufgegeben werden. Da die Abteilung erft während bes Umfturges entftanden war, mußte fie von vornherein in neun verschiedenen Ubifationen, die bon ber Braterstraße bie Bieging reichten, untergebracht werden; alle Unftrengungen, fie an einem Orte zu fonzentrieren, waren ergebnissos, vielmehr nutten manche Gruppen der Abteilung mehrfach überfiedelt

Das im Bericht der Liquidierungeinspektoren für die von ihnen betriebene Auflösung dieser Abteilung und für die Abteilungen ins Abteilung und für die Abertragung ihrer Agenden an die geschäftsverwandten anderen Abteilungen ins Treffen geführte Moment, daß eine wirklich befriedigende Arbeitsleiftung, insbesondere eine auch nur halbwegs genane Erfassung der in den Armeebereichen und in den ehemals besetzten Gebieten zurückgelassenen Bermögenswerte infolge des Verlustes des größten Teiles des einschlägigen Affenmateriales und des ablehnenden Verhaltens der Nationalstaaten nicht möglich wäre, erscheint übrigens — abgeschen davon, daß es wohl in gleicher Weise auch bei der gewünschten Austeilung der Agenden der Abeilung auf die einzelnen Ressortabteilungen des Militärliquidierungsamtes gelten müßte — insoserne nicht zutressend, als einerseits — wie bereits erwähnt — immerhin sehr große und wichtige Aftenbestände des Armeeoberkommandos, der einzelnen Armeen und von den Verwaltungen der bejepten Gebiete nach Wien geborgen worden sind, andrerseits vieles aus der Kenntnis der Dissosation und Insammenseynung der einzelnen Armeesörper allein mit ziemtlicher Verläßlichkeit sich rekonstruieren läßt. Bei dem eminenten Juteresse, das der Staat an einer Ermittlung der bezeichneten immensen Verte im Hindlicke auf die zu gewärtigenden Verhandlungen vor der Reparationskommission und mit den anderen Nationalstaaten hat, durste und darf even nichts unversucht gelassen werden, um zu einer solchen, wenn anch nur annäherungsweisen Feitstellung zu gelangen.

Im übrigen wurde bereits im vorigen Jahre seitens des damaligen Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums versügt, daß bei der Abteilung jur Liquidierung der Armee im Felde nur mehr die bort bereits anhängigen Geschäftsfälle, sowie die Agenden der Militärverwaltung der besetzten Gebiete zu bearbeiten seien, im übrigen aber neue Einläuse, auch wenn sie Materien der Armee im Felde betreffen, den zuständigen Ressortabteisungen des liquidierenden Kriegsministeriums zuzuweisen seien.

Als mit Austrifizierung der Liquidierung mehrere andersnationale Reserenten aus der Abteilung für die Liquidierung der Armee im Felde ausscheiden mußten und ein Ersas an seinerzeit bei der Armee im Felde in Berwaltungsstellen verwendeten Offizieren und Beamten bei dem bereits stark restringierten Personalstand des siquidierenden Kriegsministeriums nicht beschaftbar war, mußten freilich vielsach Reserate der Verwaltung der besetzten Gebiete an Personen übertragen werden, die während des Krieges im betressenden Gebiete nicht tätig waren.

Hinschtlich des vom Liquidierungsinspektorate in diesem Zusammenhange anmerkungsweise erhobenen Borwuries, daß die instruktionsgemäß dem Kadinetksrat zu erstattenden Anträge wegen der nach Artikel 3 der Bollzugsamweizung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, ausnahmsweise zulässigen Belassung fremder Staatsangehöriger im Liquidierungsdienst disher nicht erstattet wurden, ist zu demerken, daß dei dem ständig betriedenen Personalabban, dem naturgemäß auch dieses Personal unterzogen wurde, die Erstattung des Antrages erst in jenem Zeitpunkte zweckmäßig und rationell erschien, in dem sich der Stand nicht mehr sortwährend änderte, sondern ein Überblick darüber gewonnen werden konnte, welche dieser Personen denn wirklich nicht ersetzt werden können und daher voraussichtlich dis zur Beendigung der von ihnen bearbeiteten Agenden, also auf einen längeren Zeitraum, belassen werden müssen, das ist im Zeitpunkte des gesetzlichen Abbautermins vom 1. September 1920 (§ 13 des Militärabbaugeseuss vom 17. März 1920, St. G. B. Nr. 120). Das Staatsamt sür Finanzen hat denn auch die bezüglichen Anträge des Militärliquidierungsamtes dem Liquidierungsinspektorat inzwischen bereits übermittelt und gewärtigt dessen Begutachtung der Anträge.

Anlangend die von den Liquidierungsinspettoren betriebene Auflösung der Abteilung für Liquidation der Armee im Felde ist folgendes festzustellen:

Die ben Liquidierungeinspeftoren anfählich ber erften Infpizierung Diefer Abteilung am 17. Februar 1920 feitens des Abteilungevorstandes gegebenen Drientierungen waren jum Teil nicht erschöpfend, jum Teil unrichtig, was fich baraus erflart, daß biefer aus bem Berfonale bes aufgelöften Bevollmächtigtenfollegiums rucfübernommene Funftionar damals bie Leitung ber Abteilung faum gwei Bochen innehatte und vorher niemals im Rriegeministerium in Berwendung ftand. Dies wurde bei der Besprechung, welche am 8. Marg 1. 3. im Liquidierungeinspettorat über beffen Antrag auf fofortige Auflösung ber Abteilung fiattfand, feitens des Leiters des Militarliquidierungsamtes (damals noch liquidierendes Rriegeminifterium) fofort betont. Beiters murbe von ihm gegen bie geplante Auflösung geltend gemacht, daß bereits der vorjährige Berfuch einer Anflofung diefer Abteilung vom damaligen Leiter des liquidierenden Priegsministeriums anfgegeben werden mußte, baß die Abteilung infolge der bereits im Borjahre getroffenen Berfügungen ohnehin im Absterben begriffen sei, daß sich die landerweise Durchführung der Liquibierung ber Berwaltung der ehemaligen Offupationsgebiete (Serbien, Montenegro, Albanien, Ufraine, Polen) icon im hinblid auf die geschloffene Teftftellung der dafelbft gemachten Inveftitionen und verurfachten Rriegeichaben bemahrt habe, daß aber insbesonbere bie Liquidierung ber gesamten Forderungen ber Bevolferung Rarntens und Tirole ans Rriegelieferungen, Rriegeleiftungen, Ginquartierung und Ginquartierungefchaben nur bei einer Aufarbeitung in einer geschloffenen, fachlich vrientierten Gruppe halbwege expeditiv gur Befriedigung ber ungebulbigen Bevollerung vor fich geben fonne, bag aber bei der unzulänglichen Zahl der Meserenten der Abteilung eine Ansteilung ihrer Agenden auf die einzelnen Ressortabteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums zu einem völligen Stillstand einzelner Reserate sühren müßte, daß endlich die vom Liquidierungsinspektorat mit der ganzen Maßnahme intendierte und babei wirklich erzielbare Ersparnis von einigen wenigen Personen und einzelnen Kanzleizimmern in keinem Verhältnisse zu dem eben damals seitens des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums durchgesührten Abban von über 1200 Personen und der dadurch erzielten Freigabe von einigen Hundert Zimmern stünde.

Um Ende der mehrstündigen Beratung wurde seitens des Leiters des signidierenden Kriegsministeriums das Ergebnis derselben in auscheinender Übereinstimmung mit den Liquidierungsinspestoren
dahin sestgestellt, daß die Wirtschaftsgruppe zur Auseinandersehung mit den Nationalstaaten und das Armeeanskunftsamt zu einer Abteilung zusammenzusassen sie, die Liquidierung sämtlicher Forderungen gegen
die Armee im Felde und die Ansage des Bermögenssatassers sür die einzelnen Militärverwaltungen
unter der Bezeichnung: "Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde und der besetzten Gebiete"
geschlossen beisammen bleibe und die Abrechnung der noch ausständigen Geldverläge und Dotationen
an die Fackrechnungsabteilung oder an die 15. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums zu
übertragen sei.

Auf Grund dieser Einigung wurde mit Erlaß des liquidierenden Kriegsministeriums S. Nr. 1670 vom 17. März 1920 die Zweiteilung durchgesührt und mit Erlaß S. Nr. 2158 vom 6. April 1920 die Abrechnung der Verläge und Dotationen an die Fachrechnungsabteilung des liquidierenden Kriegsministeriums übertragen. Späterhin wurde über Borstellung der Fachrechnungsabseilung diese Abrechnungsgruppe mit Erlaß S. Nr. 2753 vom 6. Mai 1920 der 15. Abteilung des Militärs

liquidierungsamtes eingegliebert.

Als Ende März laufenden Jahres seitens des Liquidierungsinspektorats beim Staatssekretär der Finauzen Beschwerde geführt wurde, daß die Auflösung der Abteilung sie Liquidierung der Armee im Felde seitens des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums nicht im Sinne der Ergebnisse der Beratung vom 8. März durchgesührt worden sei, wurde dem Staatssekretär seitens des zuständigen Referenten des Staatsamtes sür Finauzen, der sowohl der Beratung vom 8. März l. J. persönlich beigewohnt hatte als auch über die getrossene Maßnahme völlig orientiert war, bestätigt, daß die von der Leitung des liquidierenden Kriegsministeriums getrossenen Versügungen dem Beratungssergebnisse entsprechen.

Jur Beseitigung des offenbar unterlanfenen Mitverständnisses wurde über Beranlassung bes Staatssekretärs für Finanzen im Sinne des Artikels 5 der Bollzugsanweisung vom 27. Jämer 1920, St. G. Bl. Rr. 35, am 7. April I. J. im Liquidierungsinipektorat eine neuersiche Beranung im Gegenstande abgehalten. Hiede wurde ungeachtet einer neuerlichen eingehenden Erörterung aller geltend gemachten sachlichen Bedenken seitens des Liquidierungsinipektorats auf der Anstösung der restringierten Abreilung für Liquidierung der Armee im Felde bestanden, worauf der Leiter des Liquidierenden Kriegsministeriums unter Aufrechterhaltung seiner Bedenken ersuchte, das Liquidierungsinspektorat möge seine Wünsche dem Staatsamt für Finanzen schriftlich bekanntgeben, damit dieses dem liquidierenden Kriegsministerium die ersorderlichen Beisungen erteile, die dann selbstverständlich sofort durchgeführt werden würden. Die gegenständliche Zuschrift des Liquidierungsinspektorats erging unterm 9. April I. J. an das Staatsamt für Finanzen, wurde sedoch daselbst zunächst nicht erledigt, weil eine Fülle weitaus dringlicherer Angelegenheiten der Lösung zugeführt, werden mußte, wogegen die Eventualität, daß der Abdau einiger Gagisten vielleicht eine Berzögerung um einige Wochen oder Monate erfahre, gegenüber den staatssinanziellen Nachteilen, die möglicherweise aus einer vielleicht verschiedlen, jedensalls aber irreparablen Bersügung erwachsen konnten, kaum ins Gewicht fallen konnte,

Ingwischen protestierte ber Tiroler Landesrat schriftlich beim Leiter des Militar-Liquidierungs-

amtes gegen bie geplante Auflögung ber Abteilung für Liquidierung der Armee im Gelbe.

Ms der Leiter des Militär-Liquidierungsamtes mit Schreiben vom 4. Mai 1. 3. den namens des Tirofer Landesrates intervenierenden Abgeordneten mit dem Begehren an das Liquidierungsinspeftorat wies, erschien dieser Bertreter des Tirofer Landesrates das erstemal persönlich beim Leiter des Wilitärliquidierungsamtes mit der Mitteilung, daß er in der Nationalversammlung mit einem der beiden Liquidierungsinspeftoren die Angelegenheit bereits besprochen habe.

Mit Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 28. Juni 1920, Z. 31497, wurde das Willtärs-Liquidierungsamt angewiesen, die gänzliche Auslösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Velde und die Übertragung ihrer Agenden an die einzelnen Ressortabteilungen durchzusühren. Auf Grund diese im Wilitär-Liquidierungsamt am 2. Juli 1. J. präsentierten Erlasses wurde mit S. Ar. 4859 vom 3. Juli 1. J. die Auslösung der Abteilung und die Austeilung der Agenden auf die einzelnen Ressortabteilungen verfügt und mit Ende Juli 1920 terminiert. Die — übrigens bei sämtlichen Aussellen

lösungsverfügungen des Militärliquidierungsamtes übliche - eine furge Durchführungsfrift gemahrende Terminierung hatte den Zweck, die futzeffive ordnungemäßige Übergabe ber einzelnen Ugenben an bie verschiedenen Abteilungen des Militar-Liquidierungsamtes und die geordnete Abertragung ber Aften-beftande in diese in mehreren anderen Bezirken ber Stadt gelegenen Abteilungen zu ermöglichen, ohne dabei eine ganzliche Stockung der Arbeiten der ganzen Abteilung herbeizuführen. Der durch die Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde erzielte Personal-

abbau betrug 12 Personen; die hiedurch freigewordenen Räumlichkeiten in der Roffauerkaserne und in der Stistskaferne (ausammen 13 Räume) wurden vom Staatsamt für Heereswesen für eigene Zwecke

in Unibruch genommen.

hinfichtlich ber Frage ber Überfiedlung der Abteilung für Liquidierung der Urmce im Felbe von ihrem urfprünglichen Gip, II., Karmeliterplat 1 (Binshaus) in die Roffauerkaferne ift folgendes feft-

Dieje Übersiedlung wurde bereits in einem Bericht bes mit ber Infpizierung ber Unterkunfte fämtlicher Abteilungen betrauten und in der Richtung ber tunlichften Freimachung von Brivatwohnungen inftruierten Organes bes Militar-Liquidierungsamtes unterm 28. Februar I. 3. auf Grund einer im Janner und Februar laufenden Jahres durchgeführten Inspizierung und im Zusammenhange mit der Abersteblung einer ganzen Anzahl anderer Abteilungen des damaligen liquidierenden Kriegsministeriums beantragt und bereits bamals vom Leiter bes liquidierenden Kriegsministeriums im Pringip genehmigt. Da nach den Ergebniffen der Beratung vom 8. Marg I. J. eine Auflösung des reftlichen Teiles ber Abteilung für Liquidierung der Urmee im Felde nicht burchzuführen war, murbe die eben bereits im Februar vorbereitete Übersiedlung dieser Abteilung im Zusammenhange mit einigen anderen Übersiedlungen mit Erlaß S. Nr. 1715 vom 19. März l. J. angeordnet und die dadurch freiwerdenden Mietswohnungen im Hause II., Karmelierplaß 1, mit Erlaß S. Nr. 2900 vom 4. Mai l. J. dem Wohnungsamte der Gemeinde Wien zur Versügung gestellt. Sohin kann in der Durchsührung dieser Überfiedlung fein ben Intentionen des Liquidierungsinspektorates widersprechender Aft erblidt werben, ba diese im Intereffe der Freigabe von Mietwohnungen bringenbft gebotene Magnahme felbst im Falle einer ju gewärtigenden Auflösungsverfügung bes Staatsamtes fin Finangen hatte vorgenommen werben muffen, da naturgemöß die Auftofung ber Abteilung die Abergabe ber Agenden an die einzelnen in mehreren Begirfen Wiens verftrent untergebrachten Reffortabteilungen und die Überfiedlung ber Aftenbestände immerhin einige Wochen beaufprucht hatte, um welchen Zeitraum die Freigabe der Mietwohnungen nur jum Schaden der Wiener Wohnungsverforgung hatte verzögert werben muffen.

Begenüber ben weiteren Ausführungen biefes Abschnittes bes Tätigkeitsberichtes ift noch zu erwähnen, daß bei den Abteilungen für die Armee im Felde und für die Abrechnung mit den Rachfolgestaaten (einschließlich bes Armeeausfunftsamtes) nicht sechs fondern vier Exponenten bes ungarischen Liquidierungsamtes eingeteilt waren, von benen fpeziell zwei vermöge ihrer wertvollen perfonlichen Reuntniffe über die Berwaltung ber bejetten Gebiete werktätig über die ihnen gemäß des mit Ungarn gefchloßenen Liquidierungsübereinkommens obliegende Pflicht an der Erforichung und Wiedereinbringung entgangener Bermögenswerte mitarbeiteten. Tatfachlich hat/ bas ungarische Liquidierungsamt der Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde feinen Widerftand entgegengesent, fich vielmehr auf eine fachliche Borftellung beschränkt, die fich jum großen Teil mit bem Standpunkt der Leitung des Militarliquidierungsamtes bedt.

Weiters ift festzustellen, daß in den Wirfungsfreis der elften Abteilung zwar ein Großteil der Kriegsleiftungsangelegenheiten insbesondere bie Bearbeitung ber pringipiellen Agenden fiel, bag aber bergeit Diefe Abteilung über feinen in biefer Materie eingearbeiteten Referenten verfügt. Rur der Umftand, daß gerade im erften Salbjahre 1920 feitens der wenigen eingearbeiteten Referenten ber Abteilung für Liquidierung der Urmee im Felde der größte Teil der aus dem fühlichen Kriegsgebiete anhängigen Kriegsleiftungsfälle aufgearbeitet wurde, hatte zur Folge, daß die im Juli durchgeführte Auflöfung ber Abteilung feine empfindliche Störung in ber Bereinigung biefer Forderungen ber Bevolferung Tirols und Kärntens nach sich zog.

Die vollständige Auflösung ber Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde ift bennach mittlerweise mit Ende Juli laufenden Jahres vollzogen worden, wovon das Liquidierungsinspektorat unterm 19. Juli beziehungsweise 18. August bereits verständigt wurde. Der hiedurch erzielte Personalsaban von zwölf Personen und die Lotalersparnis von 13 Räumen ist — wie vom Staatsamt der Finanzen beziehungsweise vom Militärliquidierungsamte vorausgesehen wurde — resativ nur geringssig. Fedenfalls steht dieses Resultat zu dem Zeits und Müheauswand, der auf die wiederholten Berhandlungen und Korrespondenzen zwischen ben beteiligten Stellen fiber biefe Angelegenheit aufgewendet wurde, wobei bedauerlicher Beije gang überfluffig noch ein gewißer Mifton in bas Berhaltnis zwischen

biefen Stellen geraten ift, in feinem angemessenen Verhaltnisse. Das gleich Rejultat durfte ohne jolche Beitwendigkeiten und Mighelligkeiten burch ben raicheren Fortschritt ber Arbeiten ber aufgelöften Stelle wohl auch sonft eingetreten sein.

II. Retlamation von Frachtgebührdifferengen.

Die vom Liquidierungeinspektorate bei Besichtigung der Fachrechnungsabteilung des Militärliquidierungsamtes (Gruppe 7) gemachten Bevbachtungen entsprechen insofern den Tatsachen, als die mit
der Transportgebührenabrechnung und mit den Reflamationen betraute Gruppe auf Jahre zurückreichende Rücksände aufzuarbeiten hat und infolge Personalmangels nicht imstande ist, sämtliche Differenzsorberungen
der Heeresverwaltung vor Ablauf der Berjährungsfrist rechtzeitig geltend zu machen. Aus letzterem Umstande zieht jedoch das Liquidierungsinspektorat die nicht zutreffende Schlußfolgerung, daß die Reflamationsarbeiten wegen Beeinträchtigung ihres Erfolges infolge der Berjährungsdauer einzustellen
wären.

Das Militärliquidierungsamt hat demgegenüber auf Grund einer aufgesiellten Erfolgskalkulation eine mäßige Personalvermehrung burch Zuweisung geschulter Arbeitefraite in Antrag gebracht.

Im übrigen dürfte dem Liquidierungsinspektorat nicht bekannt sein, daß die Mehrzahl der Bahnverwaltungen mit der Geltendmachung ihrer primären Frachtsorderungen (Areditrechnungen) noch im Rücktande sind und fortgesetzt derartige Kreditrechnungen bei der Fachrechnungsabteilung einlausen, hinsichtlich welcher die Bräklusvesst für die Geltendmachung von Reklamationen erst mit dem Tage des Einlangens dieser Rechnungen beginnt. Weiters sind die Bahnen auch mit der Geltendmachung ihrer primären Frachtsorderungen aus den Anonymtransporten (Geheimtransporten) erst die ungefähr in die Hälfte des Jahres 1917 vorgedrungen, so daß auch aus diesem Titel namhaste primäre Frachtsorderungen noch zu gewärtigen sind, bezüglich derer die Bräklusvessis zur Geltendmachung von unrichtig oder zuwiel berechneten Frachtbeträgen erst in einem späteren Zeitpunkte zu lausen beginnen.

Die Heranziehung privater Reklamationsbureaus zur Aufarbeitung der Rückftände scheiterte nicht an der Höhe der von ihnen gestellten Entlohnungsansprüche; vielmehr löften zwei bereits in dieser Richtung verpflichtete Firmen die abgeschlossenen Berträge deshalb, weil sie vertragsmäßig die Auszahlung ihrer Provision erft in jenem Zeitpunkte beanspruchen konnten, in welchem die erhobenen Reklamationsansprüche seitens der Bahnverwaltungen zissernmäßig anerkannt worden wären. Da aber die Bahnverwaltungen mit der Überprüfung der Reklamationen infolge Überbürdung der Einmahmekontrollen im Rückstande blieben, die Firmen jedoch ihre inmerhin bedeutenden Regieaustagen nicht auf unbestimmte Zeit hinaus aus eigenen Witteln vorschießen wollten, wurden die Verträge gekindigt.

Wenn auch infolge der bisher nur zum geringsten Teile vorgenommenen Überprüfung der Frachtreklamationen der Fachrechnungsabteilung seitens der Bahnen eine sichere Verhältniszahl für die zu
gewärtigende Anerkennung der reklamierten Frachtdifferenzbeträge nicht angegeben werden kann, so kann
doch mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Reklamationen durch geschultes Tarispersonal, welches den
Bahnverwaltungen kann in besserer Qualität zur Verfügung stehen dürste, erstellt werden, selbst ungünstigsten Falles angenommen werden, daß wenigstens die Hälfte der eingebrachten Reklamationen ber
Überprüfung standhalten werde.

Die Reflamationsüberprüfung seitens der Bahnen verursacht naturgemäß eine von den Bahnen — übrigens auch Privatbahnen — nicht abzulehnende Arbeit, jedoch wohl keinersei nennenswerte Mehrkosten, weil eine Personalvermehrung der Einnahmekontrollen aus diesem Titel — soweit dem Misstärliquidierungsamt bekannt — weder vorgenommen wurde noch beabsichtigt ist.

Die für die Anfarbeitung von zirka 15 Millionen Frachtbriefen veranschlagte Frist von drei Jahren bei einem Personalstand von rund 80 Personen wurde auf Grund der vielsährigen Ersahrungen der Fachrechnungsabteilung ermittelt. Die bei Annahme von 300 Arbeitstagen im Jahre auf den Arbeitstag entfallende Zahl von rund 200 Frachtbriefen mag vielleicht zu hoch erscheinen, doch muß dabei berücksichtigt werden, daß ein großer Teil der Frachtbokumente mit Kücksicht auf die keinem Zweisel unterliegende richtige Taxisanwendung und bei verhältnismäßig niedrigen Frachtbeträgen ohne Überprüsung zu den Uften gelegt werden kann, und daß von dem verbleibenden Reste überdies die im Lokalverkehre durchgeführten Sendungen in sehr kurzer Zeit zu überprüsen sind.

Da für die beantragte Perfonalvermehrung der Fachrechnungsabteilung die Heranziehung penfionierter Staats und Privatbahn-Tarifbeamter geplant war, wurde für sie eine Jahresentschädigung von rund 12.000 K veranschlagt, gegen welche Entsohnung wohl zweifellos geeignete Reflettanten für eine solche Nebenerwerbstätigkeit gewonnen werden könnten.

Im übrigen ift auf Grund ber gepflogenen Erhebungen festzustellen, bag fich gegen die Unregung des Liquidierungeinipeftorates auf Ginftellung ber weiteren Behandlung biefer Reflamationen in ber Sigung vom 27. April 1. 3. nicht etwa nur der Fachreierent der zuständigen Abreitung 5/EB des Militarliquidierungsamtes und die Bertreter bes Staatsamtes für Finangen sondern auch die anwesenden Bertreter Des Staatsamtes für Berfehrswesen, bes Staatsrechnungshofes und der Finangprofuratur unter eingehender fachlicher Begrundung ausgesprochen haben, jo bag ber bamale bie Beratung leitende Liquidierungsfefreiar noch ausbrudlich feftstellte, daß die Angelegenheit angefichts "ber feltenen Ginhelligfeit ter gegenteiligen Meinung aller beteiligten Staatsamter" erledigt fei. Das Staatsamt für Finangen hatte baber feinen Unlag, Die Fortsetzung ber Uberprüfungsarbeit einzuftellen, zumal auch ihm in der Zwischenzeit eine gegenteilige Stellungnahme des Staatsamtes für Bertehremeien, an das fich Liquidierungeinspektorat gewendet bat, nicht befannt geworden ift. Sollte dies indes eintreten und anfierdem die fur Mitte Oftober laufenden Jahres in Aussicht genommene neuerliche Erhebung des Arbeitsjorischrittes beim Reflamationeverfahren fein gunftiges Ergebnis zeigen, fo wird bas Staatsamt für Finangen gewiß nicht ermangeln, baraus binfichtlich ber weiteren Fortführung ber Reflamations= arbeiten die Ronjequengen gut gieben.

III. Kriegeliquidatur.

Diegn ift auf Grund Berichtes bes Militarliquidierungeamtes por allem richtiggnfiellen, bag fich Die Tatigleit der Ariegeliquibatur nicht auf Die Anweifung der Familiengebuhren von etwa 500 bentichonerreichischen Rriegsgefangenen auf bie Erledigung von Reflamationen ruditandiger Familiengebuhren und auf die Uberwachung ber Ruchahlung ungebuhrlich angewiesener Familiengebuhren beichränfte, bag vielmehr Dieje Liquidatur auch Die umfangreichen Arbeiten, betreffent nicht realifierte fallweise Gelberläge, Erhebungen über Sustentationen für Familien von einger den Landes- und Gemeindebeamten, die Unweisung von Familiengebühren für Frembnationale und endlich die mit größter Genauigfeit burchguführende Abfaffung ber Liquidierungsblätter für bie anderen Nationalftaaten zu beforgen hatte.

Der tägliche Ginlauf biefer Liguidatur betrug noch jur Zeit ihrer Auflösung burchschnittlich 50 Reflamationen. Gur alle Diefe Arbeiten waren tatfächlich nur 5 Beamte, 14 Berfragsangestellte und 12 bereits im Abban begriffene weibliche Rangleifrafte, bemnach im gangen 31 ftatt 47 Arbeitsfrafte,

aur Berfügung.

Die mit Sefretariatenummer 1546 vom 18. Marg I. 3 verfügte Auflöhung ber Kriegeliquidatur war teineswegs eine Scheinverfügung, da hiedurch ein bedeutender perfoneller Abbau erzielt wurde und Die vollständige organische Eingliederung ihrer Agenden in Die Fachrednungsabteilung bes Militarliquidierungsamtes vollzogen murbe. Gegenüber ber-Beichwerbe bes Liquidierungsinipeftorates, bag die räumliche Bereinigung nicht burchgeführt wurde, muß barauf verwiesen werden, bag biefe Rongentration an unntberwindlichen Unterbringungsichwierigteiten icheiterte; mit Rudficht auf den fur; vorher erfolgten Brand in der Fachrechnungsabteilung war dortseibst für die Unterbringung der 700.000 Stud Afte ber Rriegsliquidatur abfolnt fein Raum beichaffbar. 2113 bann fpater die Abaptierungsarbeiten in bem durch den Brand beichädigten Traft bes Laurenzergebändes nabezu vollendet maren und die raumliche Bereinigung der Refte der Kriegsliquidatur mit der Fachrechnungsabteilung hatte durchgeführt werden sollen, mußte ploglich die Fachrechnungsabteilung selbst die von ihr seit langer Zeit innegehabten Raum. lichfeiten auf Grund einer Anordnung ber Staatsgebandeverwaltung verlaffen und fonnte nur mit fcmerer Mahe im Gebande des ehemaligen Techniichen Militartomitees in völlig ungureichenden Raumlichkeiten untergebracht werden, io daß alfo die raumtiche Berangiehung der Refte ber Kriegeliquidatur ganglich ohne Berichulben bes Militarliquibierungsamtes neuerdings vertagt werben mußte.

Gegenüber der Angabe des Berichtes, daß bei Auflösung der Kriegeliquidatur der Forderung des Liquidierungeinspektorates binfichtlich ber Aufteilung der Agenden nicht entsprochen worden fei, ift vor allem seitzustellen, daß diese Forderung dis Liquidierungsinspektorates dem Misitärliquidierungsamt lediglich in folgender, im Bericht des Inspektorates über die Inspizierung der Kriegsliquidatur enthaltenen Textierung zur Kenntnis fam: "Diese Arbeit (nämlich die Anweisung ber Familiengebühren für die 500 bentschöfterreichischen Kriegsgefangenen) fann baher wohl ohneweiters der Liquidatur der 15. Abteilung des liquidierenden Ariegeministeriums übertragen merben." Da das Militarliquidierungsamt in diefer lediglich gur Erwägung gestellten Anregung eine birefte Forberung bes Liquidierungsinspettorates nicht erbliden tonnie, und auch seitens bes Ctagtsamtes für Finangen hinsichtlich ber Urt ber Durchführung ber Auflösung feinerlei Weifung erging, wurde der Grundfiod ber Agenden an Die ebenfalle ber 15. Abteilung unterfiellte Fachrechnungsabteilung übertragen, ba eine Abernahme biefer Arbeiten burch die Liquidatur des Militarliquidierungsamtes, welche die Bemeffung und Anweijung ber gerade in der jegigen Beit stetig wechselnden und durch angerft tomplizierte Borfchriften geregelten Bersonalgebuhren fast des gesamten Personals des Militärliquidierungsamtes zu besorgen hat, absolut

nicht möglich war.

Hinfeltlich der Übertragung der Anweisung von Familiengebühren für deutschöfterreichische Kriegsgefangene wurde dem Liquidierungsinspektorat bereiks am 26. April vom Staatsamt für Finanzen unter 3. 35344 auf Grund einer Meldung des Militärliquidierungsamtes bekanntgegeben, daß diese Agende bereiks vor der Auftrifizierung vom Staatsamte sür Heereswesen selbit in Anspruch genommen und kediglich in den Käumen der Kriegsliquidatur von dem Stande des Staatsamtes für Heereswesen angehörigen und von diesen entlohnten Organen besorgt worden sei, und daß dengemäß auch anlählich der Auffösing der Kriegsliquidatur die mit dieser Materie beschäftigten Beamten vom Staatsamte sür Heereswesen angewiesen worden seien, mit den Akten in das Staatsamt sür Heereswesen zu übersiedeln. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, daß das Staatsamt sür Heereswesen unmiktelbar nach dem Umsturz eine ganze Reihe von Liquidierungsagenden an sich gezogen habe, daß insbesondere die gesomten Agenden des Kriegsgesangenen und Zivilinterniertenamtes ausschließlich Liquidierungscharatter und keinerlei Zusammenhang mit der neuen Wehrmacht hätten und daß endlich die Übertragung von Liquidierungsagenden an verwandte Staatsämter — insbesondere, wenn diese sie unspruch nehmen — vollkommen dem Ansteilssierungsgesehe vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Rr. 577 (§ 2), entspreche.

Über die Frage der Rückibertragung dieser Expositur des Staatsamtes sür Hereswesen an das Militärliquidierungsamt sand sodann am 12. Mai eine Beratung im Liquidierungsinspektorate statt. Bei dieser pflichteten sowohl das Staatsamt sür Hereswesen als auch der Staatsrechnungshof dem vom Staatsamt der Finanzen und vom Militärliquidierungsamt eingenommenen Staatsrechnungshof eine derartige Rücklübertragung unzwecknäßig und irrationell wäre, dei. Der Liquidierungssekretär teilte hierauf mit der Juschrift vom 14. Mai 1920 L. J. Z. 256, unter Ausechterhaltung des prinzipiellen Standpunktes, daß es sich im gegedenen Valle eigentlich um eine nicht in die Kompetenz des Heresamtes gehörige rein liquidierende Lätigkeit handle, mit, daß die Herren Liquidierungsinspektoren angessichts der gegedenen Sachlage "die geringsügige Angelegenheit vom eigenen Standpunkt hiemit für erledigt" erachten, "wenn das Staatsamt für Heereswesen einverstanden ist". Als dieses später mit der Note vom 10. Juni 1920, Anksig. Z. 4690, zustimmte, wurde die Angelegenheit hierseits als vollkommen erledigt betrachtet.

Jedenfalls ist aus dieser Sachtage und insbesondere aus den Ergeonissen der Beratung vom 12. Mai zu entuchnen, daß dem Militär-Liquidierungsaunt eine wirkliche Disposition über die vom Staatsamt für Heereswesen bereits übernommenen und von seiner Expositur bearbeiteten Agenden nicht zustand.

Bie bereits oben erwähnt, wurde die Auslösung der Kriegssiquidatur unter Durchführung eines bedeutenden Personalabbaues und ihre organische Eingtiederung in die Fachrechnungsabteisung bereits mit Ende März vollkommen durchgeführt, soweit es sich um in den Wirkungskreis des Militärsliquidierungsamtes sallende Agenden handelte.

Daß die Expositur des Staatsamtes für Heereswesen saktisch erst später in den Kännen dieses Staatsamtes untergebracht wurde, entzog sich völlig der Einflußnahme des Militärliquidierungsamtes und ist in den allgemeinen Unterbringungsschwierigkeiten begründet, welche sür das Staatsamt sür Heereswesen ebenso bestehen, wie sür das Militärliquidierungsamt. Haben doch beide Umter für die intergiliierten Kontrollausschüffe und sür die Reparationskommission mehrere Hundert Zimmer zur Versfügung stellen müssen.

IV. Fliegerarfenal.

Gegenitber den Aussührungen dieses Abschnittes ist laut Berichtes des Militärliquidierungsamtes sestzustellen, daß bereits anfangs des lausenden Jahres jede wirklich überstüssige Detailarbeit für die Anlage des Bermögenskatasters, welche keinen nennenswerten Ersofg für die seinerzeitige Abrechnung mit den übrigen Nationalstaaten erwarten läßt, generell eingestellt wurde. Wenn dei einzelnen Stellen und so einva auch deim Fliegerarsenal oder von manchen Organen wirklich überstüssige Detailarbeit für den Bermögenskataster geleistet wurde, so mag dies auf teilweise mangelhaftes Verständnis für die ergangenen Veisungen zurückzusühren sein. Übrigens entbehrt die allgemeine Bemerkung des Berichtes der Liquidierungsinspektoren jedes konkreten Hinweises, in welcher Nichtung überstüssige Arbeit geleistet werde. Die im Zeitpunkte der Juspizierung noch vorhandene kleine Druckerei, einschließlich der Lithographie, wurde damals noch zur Herstellung notwendiger Drucksorten und Vervielfältigung von Beschlen ze. verwendet, war jedoch bereits vorher der Hauptanstalt sur Sachdemobilisserung zum Verkause meldet und im Zeitpunkte der Inspizierung bereits von der Hauptanstalt verkaust worden. Die Tatsache,

daß die Druckerei unmittelbar vor der Übergabe an den Käufer stehe, wurde gelegentlich der Juspi-

Mit Erlaß des Staatsantes der Finanzen vom 22. März 1920, 3. 25423, wurden dem Militärliquidierungsamt folgende Weifungen erteilt:

- 1. Auflösung der Berrechnungsgruppe, Zuweisung der Rechnungsprüfungen an die 5/M-Abteilung und der Borschnungen an die zuständige Rechnungsfontrollstelle;
 - 2. Auflösung der Druderei;
- 3. Reduzierung des Personasstandes des Kommandos und der Hausverwaltung einschließlich des sogenannten sonstigen Hauspersonales auf jenes Ausmaß, das bei strengster Beurteilung zur Bewältigung des einstweisen übrigbleibenden Arbeitspensums unbedingt notwendig erscheint;
- 4. Einleitung des Einvernehmens mit dem Staatsamte für Bertehrsweien wegen Übernahme des sogenannten wiffenschaftlichen Archivs.

Gleichzeitig wurde das Militärliquidierungsamt angewiesen, über die getroffenen Berfügungen und den erzielten Bersonalabban alljogleich zu berichten und etwa entgegenstehende Bedenten binnen acht Tagen bekanntzugeben.

Auf Grund dieses beim Mistärliquidierungsamt erst am 26. März nach nittags eingelangten Erlasses wurde dem liquidierenden Fliegerarsenal mit Erlaß. Rr. 2210 vom 4. April L. J. ein Personalabban von insgesamt 35 Personen, seiner die Ausschung der Druckerei und die Übergabe des wissenschaftlichen Archives an das Staatsamt für Verkehrswesen, sowie die sodann durchzusührende Ausscheidung des Archidpersonales (2 Personen) aufgefragen.

Gleichzeitig wurde das Staatsamt für Verkehrswesen eingeladen, sich mit dem Fliegerarsenal wegen übergabe des wissenichaftlichen Archives direkt ins Eindernehmen zu sehen.

Dem Staatsamt für Finanzen wurde über die getroffenen Berfügungen berichtet und hiezu noch ausgeführt:

"Die vom Liquidierungsinspettorat zur Erwägung gestellte Auflösung der Verrechungsgruppe beint siquidierenden Fliegerarsenal, Zuweisung der Rechungsprüsungen an die 5/M Abteilung und der Vorsichusgebrechnung an die zuständige Rechungskontrolle (15. Abteilung), ist technisch nicht durchsührbar, weil sir beide Arbeiten das gesamte Aftenmaterial des Fliegerarsenales sortlausend zur Versügung stehen muß. Durch die Trennung dieser Agenden würde aus diesem Ernade eine bedeutende Behinderung, wenn nicht gar vollständige Stockung in der Aufarbeitung, der Liquidierungsagenden eintreten, die im Interesse einer raschen Beendigung der dieser liquidierenden Stelle noch obliegenden, sehr umfangreichen Arbeiten nach Anschauft zu vermeiden wäre. Sine wesentliche Reduzierung des beim liquidierenden Fliegerarsenal eingeteilten Personales kann vielmehr nur durch Anssching dieser Stelle und Eingliederung berselben in die 5/M. Abteilung des liquidierenden Kriegsministerium hat diese Eingliederung schon seit längerer Zeit ins Auge gesaßt, die Durchführung schieterte aber disher an der Kaumfrage, weil für die geschlossen Fliegerarsenales, welche die Borausseung einer wesentlichen Personalberminderung bisbet, keine Ubskationen gesunden werden konnten. Durch die mit dem Plahamte und dem Staatsamte sür Heereswesen neuerlich eingekeiteten Berhandlungen besteht die Hoffnung, daß dieser Plan in der nächsten Werden Werden können."

Sohin hat das Militär-Liquidierungsamt in drei Punkten den Beisungen des Staatsamtes für Finanzen fosort entsprochen, hinsichtlich eines Punktes aber von dem eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, seine begründeten Bedenken dem Staatsamte der Finanzen bekanntzugeben.

Das Staatsamt für Finanzen hat diesen Bericht dem Liquidierungsinspektorate unterm 6. Mai l. J. zur Kenntnis gebracht. Laut Meldung des Militärliquidierungsamtes vom 25. September 1920, Sekr. Ar. 7534, ist die Vereinigung des liquidierenden Fliegerarsenales mit der 5/M. Abteilung des Militärliquidierungsamtes bereits im Zuge und wird mit 15. Oktober durchgeführt sein.

Gegenüber den Ausführungen des Berichtes, betreffend die Übersiedlung des Fliegerarsenals, ist Folgendes anzusühren:

Unterm 19. März fam dem tiquidierenden Kriegsministerium eine Note des Staatsamtes für Heereswesen zu, worin die Räumung des Objektes IX des Arsenals durch das Fliegerarsenal sür Depots des Staatsamtes für Bolksgesundheit begehrt und dem Fliegerarsenal als vorübergehende Unterkunft Teile des Stadsgebändes der Franz Ferdinandskaserne in der Trostgasse zugedacht wurden.

Das liquidierende Kriegeminifterinm antwortete auf diese Rote mit Bufchrift S. Nr. 1707 vom 24. Mar; f. 3. mit dem himmeis, bag mit Rudficht auf die überans großen Überfiedlungstoften Unterfünfte angeftrebt werden muffen, in denen das Fliegerarjenal bis gur Beendignug der Liquidierung verbleiben tonute. Im hinblid auf die Dringlichfeit der Beschaffung der Depots für das Bolfegesundheitsamt wurde Die sofortige Freigabe ber seitens bes Fliegerarjenals nicht benutten Raumlichkeiten bes Objektes IX angeboten und überbies proponiert, daß erforderlichenfalls das Fliegerarfenal fich auf ein einziges Stockwert bes Objeftes IX bis gur Ermittlung geeigneter Unterfünfte gujammenguziehen hatte.

Als am 29. Marg beim Setretariat Des liquidierenden Kriegeminifteriums eine Betreibung Des Staatsamtes für Bolfegesundheit einlangte, wurde über Auftrag des Leiters Des liquidierenden Krieges ministeriums das Fliegerarsenal, ungeachtet der seitens ber juftandigen Abteilung 5/M gettendgemachten Bedenten mittele Telephondepeiche angewiesen, alle für feinen Bedarf nicht unumgänglich notwendigen Raumlichfeiten binnen 24 Stunden freizumachen und den Bollgug bis 31. Marg 1. 3. dem Gefretariat gu melben. Gleichzeitig wurde der Juspizierende für Unterfunftsangelegenheiten augewiesen, wegen fünftiger

Unterbringung des Fliegerarjenale bis 10. April fonfrete Antrage gu ftellen.

Mit Erlaß S. Nr. 2210 vom 7. April I. J. wurde - wie bereits oben ausgeführt - eine

durchgreifende Reftringierung des Fliegerarfenals verfügt.

Unterm 15. April 1. 3. erhob die zuständige 5/M Abbeitung des fiquidierenden Rriegsministeriums über eine Meldung des Fliegerarjenals, wonach das Blabamt des heeresamtes auch die Ranmung des legten Stockwerfes bes Objettes IX des Arfenals fordere, nachdrudliche Borftellungen gegen eine Überfiedlung des Fliegerarfenals in die Frang Ferdinandsfaferne (Trojtgaffe), welche Borftellung vom Sefretariat bes liquidierenden Priegeministeriume bie gum Gintreffen der wirflichen Ranmungeverordnung bereite mit bem Bemerfen ad acta gelegt murde, daß die Aberfiedlung in die Troftgaffe wohl nicht zu vermeiben jein werde.

Um 16. April gelangte bem Sefretariat bes liquidierenden Kriegsministerhims eine telephonische Weijung des Playamtes an das Fliegerarsenal, betreffend sofortige Ubersiedlung in die Frang Josephs-Raferne, Durchführung bis 24. April, jur Rountnis. Über Dieje Beijung bes Playamtes, bereu Rompetengrichtigkeit bereite vom Gliegerarjenal angezweifelt worden war, wurde vorläufig beshalb nichts verfügt, weil in der Telephondepeiche ausdrücklich die noch folgende Berordnung avinert murde und weil nunmehr in der Telephondepeiche auftatt der bie dabin als neue Unterfunft des Fliegerarjenals angebotenen Frang

Ferdinands-Raferne die Frang Jojephs-Raferne genannt war.

Um 18. April langte beim Sefretariat des liquidierenden Rriegeministeriums bom Gliegerarjenal die Berordnung des Plagamtes wegen Durchführung der Überfiedlung bis jum 24. April, und zwar in die Frang Gerdinands Rajerne ein. Am 20. April erging mit G. Rr. 2609 d. d. 19. April ein eingebend begritudetes Erinchen an das Bolfsgesundheitsamt um porläufige Belaffung des Fliegerarienals im oberfien Stochwerte des Objettes IX bes Apjenals. Gine Abschrift Diefer Rote erging an Das Playant, an das Staatsamt der Kinangen, an das Fliegerarfengl und an das liquidierende Militar-

Mm 3. Deal traf bie Autwort bes Bolfsgesundheitsamtes mit dem Begehren um fofortige Raumung beim Setretariat des liquidierenden Relegsministeriums ein. Juzwischen mar jedoch bereits über mündliches Ansuchen des Bolfsgesundheitsamtes mit Erlaß S. Nr. 2947 vom 28. April die Ubersiedlung angeordnet

Um 6. Mai fangte eine Telephondepesche des Staatsamtes inr heereswesen wegen sofortiger Raumung der vom Tliegerarienal noch innegehabten Ubitationen ein, auf welche mit S. Nr. 3161 vom 11. Mai l. J. geantwortet wurde, daß die Übersiedlung bereits am 28. April angeordnet worden jei, daß fie jedoch mit Rudficht auf das 'nmjangreiche Aftenmateriale des Fliegeravienals naturgemäß einige Zeit erfordere. Dabei wurde auch barauf verwiesen, daß die vom Pfagamte gugewiesenen Raumlich= feiten fich in einem nicht beunthbaren Buftand befanden und - gang abgesehen von erft einzuleitenden sanitären Magnahmen jum Schute Des Perionals (früher Tuberkulojenspital!) viele Sicherheites vortehrungen im Intereffe der Bahrung der Altienbestande des Tliegerarfenals getroffen werben mußten.

Die bereits im Marg laufenden Jahres feitens bes Planamtes an Die Gebandeverwaltung der Frang Gerdinands-Ra erne erteiten Beifingen, die unbedingt erforderliche Reinigung der Räumlichkeiten, Die Fenfterverglafung, Die Berftellung der Eftrichlöffer 2c. 2c. eheftens durchzuführen, fonuten feitens der Bebaudeverwaltung nicht befolgt werden, ba vorerit beim Staatsamt fur heereswejen um die Genehmigung des immerhin bedeutenden Rojtenaufmandes eingeschritten werden mußte. Erft über eine vom Militarliquidierungsamt- inter DR. Rr. 1857 vom 10. Mai an das Staatsamt für Beereswesen gerichtete telegraphiiche Betreibung wurden die Buffandfepungsarbeiten beschleunigt, fo daß am 26. Mai dem Miegerarienal die Bereitstellung der Ranmlichfeiten vom Platjamte befanntgegeben wurde, worauf am

31. Mai mit der Übersiedlung begonnen wurde. Ebensowenig wie an der Berzögerung der Justandsseyningsarbeiten trifft die tiquidierenden Stellen ein Berschulden an der langsamen Durchsührung der Übersiedlung. An Stelle der angesprochenen 20 Transportleute kounten seitens der hilfsdienstkompagnie (der provisorischen österreichischen Behrmacht) nur sieben Mann beigestellt werden, welche auch tatsächlich mit anerkennenswertem Eiser unter werktätiger Mithilse der Gagisten, der Berussunterossisiere und Berkragsangestellten des Fliegerarsenals die Übersiedlung durchsührten.

Ein Begehren bes Militärliquidierungsamtes (G. Rr. 3860 vom 2, Juni 1. 3.) um Beifieflung

bon mehr Arbeitsfraften murbe feitens der Silfsbienftfompagnie als unerfullbar abgelehnt.

Dabei wurde die Überfiedlung noch durch nachstebende Umftande verzögert:

1. Bon den sieben Transportseuten waren vier ebenfo wie die Ordonnangen des Fliegerarsenals hochqualifizierte Invalide:

2. die Bagen konnten täglich nur eine Fahrt machen, da die Arbeitspartie der Hilfsdienstkompagnie darauf beharrte, daß sie vorschriftsmäßig nur bis 1/2 1 Uhr mittags Arbeitszeit habe und den liquidierenden Stellen auf dieses der provisorischen österreichischen Behrmacht angehörige Personal keinbestimmender Einfluß zustand;

3. die beigestellten Guhrwerfe maren fast regelmäßig fleine Leiterwagen, nur bie und da auch

größere Streifwagen;

4. am 16. Juni hatte die Arbeitspartie anläglich ber Soldatenratemahl dienftirei;

5. die Gebändeverwaltung des Artillericarsenals, beziehungsweise der Arbeiterrat des Arsenals bestand darauf, daß jeder besadene Wagen vor der Aussahrt untersucht werde, wobei Möbel aus hartem Holz gegen alte Möbel ausgetauscht und die für das Fliegerarsenal unbedingt erforderlichen Kartotheffasten erst nach langen Verhandlungen freigegeben wurden;

6. in den Zeitraum der Überfiedlung fielen drei Sonn-, beziehungsweise Feiertage;

7. die dem Fliegerarsenal gehörigen Schreibmaschinen mußten erst durch Einschreiten des Staatssamtes für Heereswesen von der seitens des Arsenalkommissariates verfügten Beschlagnahme besreit werden.

Bohl aus ähnlichen Urfachen verzögerte fich auch die wirkliche Übernahme bes wiffenschaftlichen Urchis des Fliegerarfenals durch das Staatsamt für Beereswesen; jedenfalls entzog fich die Überfiedlung

bes Archive vollig ber Ginflugnahme des Militarliquidierungsamtes.

Gegenüber der Bemerkung des Berichtes der Liquidierungsinspektoren, daß am 28. April 1. 3. der gewünschte Personaladbau beim Fliegerarsenal noch nicht gänzlich durchgeführt war, nuß darauf verwiesen werden, daß vom auszuscheidenden Personal lediglich einige wenige mit 1. Mai zu kündigende Vertragsangestellte noch im Stande waren, überdies das Fliegerarsenal in dieser Zeit durch Angliederung der Fliegers und Luftschifferersatruppen einen Zuwachs von vier Personen ersuhr, tatsächlich sogar die einschließlich 1. Mai 1. J. beim Fliegerarsenal um drei Personen mehr als seitens des Liquidierungssinspektorates empsohlen, abgedant wurden.

Gegenüber der Bemerkung im Rejume dieses Berichtabschnittes, daß das Fliegerarsenal mit viel zu viel Personal dotiert sei, muß darauf verwiesen werden, daß gerade bei dieser liquidierenden Stelle sutzessive mit zäher Energie ein ganz bedeutender Personalabbau erzielt wurde: wurde doch der am 1. Juni 1919 noch 755 Personen umfassende Personalstand des liquidierenden Fliegerarsenals dis 1. März 1920 auf 122 Personen und weiter dis 1. August 1920 auf 64 Personen herabgedrückt, von denen derzeit bereits einzelne ausgeschieden, andere in Ausscheidung begriffen sind, so daß mit Ende September der Personalstand höchstens 40 Personen umfassen wird. Da die räumliche Bereinigung mit der 5/M-Abteilung nunmehr ermöglicht worden ist, wird auch dieser Personalstand eine weitere bedeutende Reduktion ersahren.

Gegenüber den Aussührungen des Berichtes der Liquidierungsinipektoren, betreffend die Gebarungsnachweisungen des Fliegerarsenals, ist vor allem seitzustellen, daß diese Nachweisungen nicht seit dem Jahre 1915 ausständig sind, sondern für dieses Jahr nur zum kleinen Teil, vielmehr erst für das Jahr 1916 zum größeren Teil noch sehlen, wie dies auch in dem seitens des Kliegerarsenals an das Liquidierungsinspektorat erstatteten Bericht, Mat. V Nr. 253/L, vom 23. März L. J. genau angesührt wurde.

Daß auch zu der Zeit, als an der Berfassung bieser Gebarungsnachweisungen noch gearbeitet wurde (Anfangs 1918), große Rücktände bestanden, ist darin begründet, daß speziell die ins Gewicht fallenden großen "Beschaffungsgenehmigungen" aus den Jahren 1916 und 1917 damals noch nicht ausgeliesert waren, daher auch nicht abgeschlossen, beziehungsweise behandelt werden konnten.

Anläftlich der Inspizierung des Fliegerarsenals durch Liquidierungsinspectior Smitta wurde darauf verwiesen, daß im hinblid auf zahlreiche andere weitaus dringendere Arbeiten die Ausarbeitung der

Rückstände in den Gebarungsnachweisen nicht in Angriff genommen werden könne. Da von dieser Arbeit ein ersprießliches Ergebnis nicht zu gewärtigen war, wurde sie auch endgültig eingestellt. Laut Berichtes des Willitärliquidierungsamtes vom 25. August 1920 hat dieses das Liquidierungsinspektorat hievon bereits direkt verständigt.

V. Bermögenstatafter.

Die dem Personale des Schretariats aus dessen früherer Betätigung bestbekannte Wichtigkeit dieser Arbeit erhellt daraus, daß schon zur Zeit der zwischenstaatlichen Organisation der Liquidierung die damaligen internationalen Kollegien sich sortgesetzt mit dieser Frage beschäftigt haben und damals die Anlage eines genauen Katasters nach einem bestimmten, allerdings nicht zur Natissation gelangten Regulativ im Zusammenwirten sämtlicher Sukzessionsstaaten unter gegenseitiger Kontrolle beschlossen wurde, wobei damals von der Annahme einer einheitlichen, nach einem noch zu vereinbarenden Schlüssel aufzuteilenden Liquidationsmasse ausgegangen wurde. Iedenfalls wurden die Arbeiten sür diese Vermögenseausnahme damals auf dieser Basis begonnen.

Durch ben Staatsvertrag von St. Germain ift nun aber eine wesentliche Anderung in ben Grundlagen für diese Arbeiten eingetreten, da ja hiedurch das ursprünglich beabsichtigte Zusammenarbeiten aller

Sufzeffionsftaaten nunmehr in ein Begeneinanderarbeiten umgewandelt ericheint.

Gemäß Artitel 208 bes Friedensvertrages erwirbt jeder Staat, dem ein Gebiet der ehemaligen öfterreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, anch all deren Eigentum, das auf diesem Gebiete liegt; dessen Wert wird ihm jedoch in Anrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld Österreichs angelastet; die Vertbemeisung exsolgt durch den Wiedergutmachungsausschuß Gemäß dieser Bestimmungen wird es Sache Österreichs sein, vor dem Wiedergutmachungsausschuß gegenüber jedem der anderen Sutzessionsstaaten den von ihm übernommenen Teil des seinerzeit österreichischen und des seinerzeit österreichischen und des seinerzeit österreichischen und des seinerzeit vor dem Wiedergutmachungsausschuß den einzelnen übrigen Nationalstaaten gegenüberschen und seine Kompensationspositen sie das Wiedergutmachungssonto nachzuweisen oder doch glandhaft zu machen haben. Die Grundslagen sür diese Nachweisungen müssen nachzuweisen oder doch glandhaft zu machen haben. Die Grundslagen sie diese Rermögen imganzen verwaltet haben, sohin bezüglich des seinerzeit in Verwaltung des Kriegsministeriums, der Warinesestion und des Ministeriums für Landesverteidung gestandenen Vermögens, das diese drei Jentralstellen umfassende Militärliquidierungsamt, wobei begreislicherweise eine Mitwirfung der übrigen Nationalstaaten anßer Ungarn bei dieser Vorbereitung Österreichs für die endgültige Abrechnung nicht zu erwarten ist.

Jumerhin ist aber durch geeignete Arbeit scisssellar, was im Zeitpunkte des Umsturzes das ehemalige k. und f. Arar, beziehungsweise das ehemalige k. Karar besaß, und ebenso, was in den Besit des neuen Österreich übergegangen ist; die Differenz zwischen diesen beiden Größen muß, abgesiehen von beim Zusammendruch allenthalben unterlausenen Berlusten, an die anderen Sutzessionsstaaten übergegangen sein. Ebenso wie die Ermittlung der oberwähnten Differenz — abgesehen von verhältnismäßig geringfügigen Fehlern — dem Militärliquidierungsamt möglich ist, ebenso muß es seine Ausgabe sein, auf Grund der vorhandenen Belege und bereits eingelangter und noch erlangdarer Berichte nach Möglichkeit zu ermitteln, wiedel von dem nicht im heutigen Österreich verbliebenen ehemaligen österreichischen, beziehungsweise österreichisch-ungarischen (militärischen) Vermögen an die einzelnen Kationalstaaten übergegangen ist.

Daher ergingen bereits im März f. J. die ersorderlichen Weisungen, daß hinsichtlich des in den übrigen Nationalstaaten verbliebenen Bermögens von der Anlage eines Katasters im wahren Sinne des Wortes abzusehen und nunmehr bloß eine Übersicht der Vermögensverteilung auf die anderen Nachfolgestaaten im Sinne der oben ausgeführten Folgerungen aus dem Friedensvertrage zu verfassen sein wodurch diese Arbeiten der Vermögensdarstellung der durch den Friedensvertrag geschaffenen neuen Lage angepaßt und bedeutend vereinsacht wurden. Dennach wurde damals bereits jene "wesentliche Einschränfung und Vereinsachung der Arbeit" verfügt, die der letzte Absah des 5. Abschnittes des Tätigkeitsberichtes

als erforderlich bezeichnet.

Die Ausführungen des zweiten Absahes dieses Abschnittes des Inspektoratsberichtes über die angebliche Bindung zahlreicher Arbeitskräfte für die Katasterarbeiten beziehen sich dieser Sachlage gemäß richtigerweise nur auf die Zeit vor der Übernahme der Liquidierung in die österreichische Verwaltung.

Tatfächlich arbeiten berzeit am gesamten Gebiete ber vorstehend behandelten Borbereitungen für bie Geltendmachung ganz bedeutender Bermögensrechte Österreichs vor dem Wiedergutmachungsausschuß mur nachstehende Arbeitsfräfte:

in 3 Abteilungen (Abt. 7/P, Abt. 13, Abt. 14) je 1 Referent;

in 4 Abteilungen (Abt. 3, Abt. 8/HB, Abt. 12, Abt. 20) je 2 Referenten;

m 6 Abteilungen Abt. 5/EB, Abt. 5/M, Abt. 5/TB, Abt. 7, Abt. 8, Abt. 21) je mehrere Referenten;

in der Orientabreilung 7 Referenten mit Rudiicht auf die unbedingt notwendige Feschellung der in den mahrend des Arieges besetzt geweienen feindlichen Gebieten zurückgelassenen beträchtlichen Bers mögenswerte.

Kast alle diese Arbeitefrafte führen neben diesen Arbeiten noch Rachreferate und find im bedenstenden Dafte mit der Liquidierung privatrechtlicher Forderungen gegen die heeresverwaltung befaßt.

Die Annahme des Tärigkeitsberichtes, daß das für diese Arbeit notwendige Materiale jest, nach mehr als eineinhalb Jahren der Liquidierung bereits erliegen muse, trifft deshalb auch nicht völlig zu. Es muste eben bei vielen liquidierenden Stellen ber privatrechtliche Teil der Liquidierung infolge des Drängens der zahlreichen Heresgläubiger in erster Linie durchgesührt und die sozusagen staatliche Liquidierung gegenüber den Sukzessionsstaaten vielsach zurückgestellt werden. Immerhin ist bereits Material in großer Menge gesammelt, bedarf indes noch vielsach der Bearbeitung in jener Form, in der es für die Anlage der Bermögensübersichten benötigt wird.

Die endgültige Berarbeitung des in den einzelnen Abteilungen gewonnenen Materiales erfolgt bann in der mit der Anlage der Totalübersichten besaßten Abteilung für die Abrechnung mit den Nachfolgestaaten durch im ganzen 9 Reserenten, welche überdies im kurzen Wege die Arbeit der einzelnen

Abteilungen in ber glochen Richtung gum einheitlichen Biele abzustimmen haben.

Bas das vom Liquidierungsinspektorat über diese Frage gewünschte Referat anbelangt, so erklärt sich dessen Berzögerung daraus, daß an der Frage vermöge ihres Zusammenhanges mit den Friedensbestimmungen und mit der allgemeinen Liquidierung mehrere auch sonst start in Anspruch genommene Departements beteiligt sind, und daß seiner auch noch mit Ungarn, das sein lebhaftestes Interesse an dieser Frage angemeldet hat, eine Berhandlung gepflogen werden mußte. Übrigens ist hiedurch, da, wie bereits oben dargetan wurde, eine Bereinsachung der Arbeiten schon Platz gegriffen hat und das hierauf verwendete Perse nos äußerst gering ist, eine Berzögerung des Personalabbanes tatsächlich nicht eingetreten. Eine gänzliche Einstellung der Arbeiten aber hielte das Staatsamt sur Finanzen bei der bereits dargelegten prinzipiellen Wichtigkeit derselben mit seiner Verantwortung für die Bahrung der österreichischen staatlichen Interessen nicht bereinbar und könnte sie daher nicht vertreten.

Das Militärliquidierungsamt hat auf Grund der Ergebnisse einer im Staatsamt für Außeres mit Bertretern der ungarischen Regierung stattgesundenen Beratung nunmehr im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur detaillierte Richtlinien für die Berarbeitung des gesammelten Materiales und für die Anlage der Bermögensübersichten ausgearbeitet, welche eben jest dem Staatsamt für Finanzen zur Genehmigung vorgelegt wurden. Die Vorarbeiten sind bereits so weit gediehen, daß die Anpassung der vorliegenden Operate an diese Richtlinien keine neunenswerte Verzögerung in der Beendigung dieser

Nachweisungen nach fich gichen wird.

Demnach wird das Militärliquidierungsamt feine Behelfe für die Abrechnung mit ben Nachfolgesftaaten rechtzeitig für die Berhandlungen vor der Revarationskommission bereitstellen konnen.

IV. Liquidierung ber militar-juridijden Ungelegenheiten.

Gegenüber ben Ausführungen biefes Abschnittes ift auf Grund des Berichtes bes Militar-liquidierungsamtes festzustellen, bag famtliche Rechtsangelegenheiten der drei ehemaligen felbständigen militarifchen Bentralftellen bereits vom Routelarreferate ber vierten Abteilung bearbeitet werben. Wegen Die Abertragung ber Agenden des Rautelar- und Batentreferates an Die Finangprofuratur beftunden an sich keine sachlichen Bedenfen, doch muß auf die praktischen Schwierigkeiten hingewiesen werden, welche sich der Berwirtlichung dieser Absicht entgegenstellen. Bor allem der große Umfang der Agenden dieser beiden Referate, denen die Rechtsberatung aller Abteilungen des Militarliquidierungsamtes und bie Abgabe von Rechtsgutachten über alle möglichen im Buge ber Liquidierung auftauchenden Fragen des öffentlichen und Privatrechtes, ferner bie Mitwirfung bei internen Beratungen und vielfachen Berhandlungen mit Parteien gutommt. Dabei muß noch bedacht werden, daß die beiden Referate fich im Dinblick auf bas ihnen von Richtjuriften bearbeitet gutommende Material in der Mehrzahl ber Falle die Borausfegungen für eine richtige rechtliche Beurieilung des Falles erft burch Erhebungen beschaffen muffen. Die vorbezeichnete Tätigkeit ber vierten Abteilung ift infofern für die Finangprofuratur vorbereitender Art, ale die Abteilung den rechtlich relevanten Tatbeftand gufammenfaßt, vom verwaltungerechtlichen oder zivilrechtlichen Standpunkt erörtert und - wenn nötig - ben Fall fodann der Finangproturatur gur Beurteilung der Aussichten eines Rechtsftreites vorlegt. Nach Diefem Pringip ber Arbeitsteilung hat die vierte Abteilung bereits feit Jahrzehnten ber Finangproluvatur vorgearbeitet und gur Entlaftung bes Militarbepartements Diefer Behörde, fowie gur wefentlichen Abfurgung bes Gefchaftsganges beigetragen. Wird noch bedacht, daß die in ihrem Berfonalftande mahrend bes Rrieges bedeutend rednzierte Finangprofuratur infolge der Liquidation der ehemaligen Seeresverwaltung allein mit über 500 Prozeffen belaftet ift und daß das nur über drei Ronzeptsfrafte verfügende Militardepartement der Brofuratur noch über-Dies die Rechtsvertretung ber neuen öfterreichischen Beeresverwaltung gu führen hat, fo ericheint Die Ubertrogung Des Rautelar- und Batentreferates an Die Profuratur als unmöglich ober boch fur den glatten Fortgang ber Liquidierungsarbeiten feineswegs empfehlenswert. Tatjachlich murbe auch ein bereits anfangs biefes Jahres feitens der Leitung des damaligen liquidierenden Rriegsminifteriums der Finangprofuratur in Diefer Richtung gemachter Borichlag von Diefer unter hinweis auf Die Unmöglichfeit der Durchführung abgelehnt. Go wird vielmehr Borjorge getroffen werden muffen, für die Rautelarund Batentreferate der vierten Abteilung wenigstens fur die allernachfte Beit einige wenige verfierte Nachreferenten gu erhalten, welche insgesamt bereits für den Ziviljuftigbienft in Anipruch genommen find.

Die Abstoffung der Militar-Beiratstautionsangelegenheiten der Fremdnationalen ift hinfichtlich der Angehörigen des Tichecho-Clowafischen Staates und der Ungarn gum Teil bereits durchgeführt, jum Teil noch im Buge: hinfichtlich ber Abergabe ber Rautionsangelegenheiten ber Angehörigen ber übrigen

Rationalstaaten find Berhandlungen im Staatsamte bes Mugern anhängig.

Die vom Staatsamte für Beereswefen graugerte Annahme, daß ber endgültige Abichluft bes Beiratsfantionereferates ichanungeweise erft nach 10 Sahren gu erwarten fei, ift gewiß nicht gutreffend. Rach einer anfangs August laufenden Jahres vorgenommenen Bahlung im Rangleiarchiv des Militars liquidierungsamtes bestehen nur mehr 5191 Beiratstantionen, wogu noch 382 Beiratsfautionen der ehemaligen Landwehr fommen. Daraus ergibt fich, daß von den am 4. Angust 1919 ermittelten 10.024 damals nicht freigeschriebenen Beiratstautionen bis anfangs August laufenden Jahres 4551 Rautionen teils freigeschrieben, teils auf Grund der vom Militarliquidierungsamt gepflogenen Berhandlungen mit ben einschlägigen Aften und Dofumenten an die einzelnen Gutzeisionsftaaten übergeben wurden, fo daß der Abichluß diefes Referates um fo mehr in abjehbarer Beit ju gewärtigen ift, als ja auch die mit den übrigen Gutzeifionsstaaten eingeleiteten Berhandlungen ehestens ein Ergebnis zeitigen dürften.

Begenüber bem Antrag, Diefes Referat an Die Direttion ber Staatsichulb gu übertragen, muß darauf verwiesen werben, daß die Direttion ber Staatsichuld fich nur mit der Devinfulierung offerreichischer Staatswertpapiere bejagt, daß aber ber weitaus größere Teil ber noch nicht freigeschriebenen Beiratstautionen (etwa zwei Drittel, Darunter auch folche von Offizieren ofterreichischer Staatsangehörigfeit) aus ungarifchen Staatspapieren, aus Bjandbriefen und jonjtigen Gifeften aller Rredits institute der ehemaligen Monarchie, ferner aus hypothekarisch fichergestellten Rapitalien besteht, fo bag die Ubertragung des Referates an die Staatsichuldendirettion eine völlige Umorganisation diefer letteren Behörde gur Folge haben mußte, wobei noch die Ginarbeitung des neuen Berfonals unfehlbar eine bedeutende Bergogerung in der Aufarbeitung des Aftenmateriales mit fich bringen murde.

Die Frage fieht übrigens noch in Behandlung, um das mit dem Ugenden der Direktion der Staatsichuld befaßte hierortige Departement, eventuell auch die genannte Direftion felbst unmittelbar gu Borte tommen gu laffen.

Was den Berfonalstand betrifft, jo besteht das Beiratefantionereferat derzeit nur mehr aus zwei

Rejerenten (gegenüber acht am 1. Marg.) Die Berionaleriparnis mare alfo mir fehr gering.

Die bei der 4. Abteilung noch in gang geringer Bahl anhängigen, feinerzeit vom liquidierenden Oberften Militargerichtshof übernonmenen Strajaften werden nach Erhebung der erforderlichen Daten jeweils an die einzelnen Nationalstaaten übermittelt.

Abrigens hat das Liquidierungeinspettorat die Frage, betreffend den zwijchenstaatlichen Austausch der militärischen Strafaften, im Sinblide darauf, daß hiefur als einen Zweig des allgemeinen Rechtshilfevertehrs die gleichen Grundfage gelten wie fur die burgerlichen Gerichte, ferner mit Rudficht auf den Übergang der Militärgerichtsbarteit in die givite Juftigverwaltung inzwischen bereits felbst als erledigt erflärt.

Das Feldgerichtsarchiv ift felbitverständlich auch mit Auftrifizierung der gesamten militarischen Liquidierung in Ofterreich bereits am Beginn bes Jahres feines früheren zwischenstaatlichen Charafters entfleidet und in eine rein öfterreichische, ausschließlich dem Militärliquidierungsamt unterftebende Dienftitelle umgewandelt worden; mit 1. September 1. 3. ift das Teldgerichtsarchiv gleichzeitig mit dem Rriegsarchiv an Die Staatstanglei übergegangen.

Eine frühere Löfung der Frage der definitiven Unterstellung des Feldgerichtsarchivs war nicht möglich, da fie mit der Frage der Regelung des Archivweiens im allgemeinen wie jener der Unterstellung des Ariegearchive insbesondere im innigften Zusammenhange ftand und hierüber erft im Rabinetts rate am 5. Anguft t. 3. in dem angedeuteten Ginne die Entscheidung getroffen wurde.

VII. Abftenung von Ramtabjachen und Bivittleidern ber Angehörigen ber ehemaligen äfterreichischenngarifden Wehrmacht.

Wenns der Bericht Die Rachtäffe ber Gefallenen oder veritorbenen Angeborigen ber fruberen bfierreichisch-ungarischen Wehrmacht als größtenteils wertlos ober minderwertig bezeichnet, fo mag bies vom Standpunfte der fommerziellen Berwertbarfeit mohl richtig fein; boch fann wohl nicht außeracht gelaffen werden, daß diese Sinterlaffenschaften Gefallener oder Berftorbener fur die Sinterbliebenen trog objeftiver Wertlofigfeit vom Stoudpunit der Bietat gang bejonderen Bert befigen. Bon diefem Wefichtes puntte der Rudfichmahme auf die Gefühle eines großen Teiles ber Bevolferung fann die Abfithr der Nachläffe der Frembnationalen an bie anderen Nationalftagten nicht eher erfolgen, als nicht feitens Diefer zumindest eine die Gegenseitigkeit gewährleistende Erklärung vorliegt. Bisher find freilich jahlreiche Schritte des Militar-Liquidierungsamtes zur Einleitung des Austaniches der Rachlageffetten zum größten Teil ergebnistos geblieben. Unr von polnischer Seite wurden bisher die Nachlässe der öfter-reichischen Staatsangehörigen wirklich abgeführt, worauf auch die Übergabe der Nachlässe polnischer Staatsangehöriger versügt wurde. Wit der endlich erzielten Konzentrierung der 4. Abteilung, der drei Nachlaftreserate und des Bermageungsamtes in einem Gebäude wird die Ordnung ber Nachläffe und damit auch deren Abergabe an Die anderen Rationalstaaten wesentlich erleichtert werden. Bei Durchführung bes Austausches werben freitich die von den Rationalstaaten abzusührenden Rachläffe bfterreichischer Staatsangehöriger von ber Rachlaggruppe gn übernehmen fein.

Benn der Bericht erwähnt, daß beim Bermahrungsamt und beim Rachlagreierat bes Militartommandos Wien nach Ablauf von sechs Wochen keine wesentliche Veränderung zu bemerken gewesen sei, so muß demgegenüber angeführt werben, daß gerade in dieser Zeit vom Nachlagreserate Wien die von der Heilanstalt Maner-Öhling, von der Bolksheilanstalt St. Pölten, vom Kriegsspital Grinzing, vom Raiser Jubiläumsspital, Wien, XIII., und von der Verlustgruppe der Dstarmee abgeführten Nachlässe

bon Kriegeteilnehmern übernommen wurden.

Jedenfalls hat das Militarliquidierungsamt Die Lojung ber Frage des Rachlagaustaufches bei ben einzelnen Nationalstaaten unausgeiest betrieben, fo daß es an diefer Bergogerung ebenfowenig ein Berichulden trifft, wie an der Bergogerung der Kongentration der 4. Abteilung mit dem Bermahrungsamt und den Nachtagreseraten, die eben langere Zeit an der absoluten Unmöglichfeit ber Beichaffung ausreichender Unterfünfte Scheiterte.

Den bieher den Nationalstaaten gegenüber in der Austauichfrage eingenommenen pringipiellen Meziprozitätsstandpunkt glaubt das Staatsamt für Finangen in Übereinstimmung mit der Auffassung des Staatsamtes für Außeres und des Militärliquidierungsamtes im Interesse der hinterbliebenen öster-

reichifcher Staatsangehöriger nicht aufgeben gu fonnen.

In Angelegenheit der Abstwugung ber Zivitkleider ehemaliger Mannichafteperionen der bestandenen Wehrmacht ift bor allem festzustellen, daß laut der im Monate Juli 1920 eingelangten Rachweisungen von den beim Bujammenbruche vorhanden gewesenen mehreren hunderttaufenden Bivitfleidern heute im Gebiete Diterreiche insgesamt nur mehr 58.518 Bafete ober Roffer mit Bivilfleidern erliegen, von welden 36.192 öfterreichischen und 22.326 frembnationalen Staatsburgern gehoren. Alle übrigen Bivilfleiber wurden bereits teils bireft, teils im Wege ber Beimatsgemeinden oder nachlagbehörben ben Gigentumern ober ihren hinterbliebenen rudgestellt. Die ununterbrochen fortgesette weitere Rudstellung der öfterreichischen Staatsangehörigen zugehörigen Zivilfleider gestaltet sich vielfach insofern fehr schwierig, als viele Eigenfilmer erst durch längere Erhebungen ermittelt und zur Ubernahme ihres Eigentums bestimmt werden fonnen. Sinsichtlich ber Abstohung der Zivilkleiderpakete der Fremdnationalen scheiferteren ebenfalls die bisherigen Bemugungen bes Militärliquidierungsamtes an bem Mangel der Sicherheit ber unbedingt ju fordernden Regiprozität. Bisher haben fich nur die Tichechoflovaten gu einem gegenseitigen Austaufch der beponierten Bivilfleider bereit erflart. Daber wurde feitens des Militarliquidierungsamtes beim Staatsamt fitr Finangen gulett beantragt, nach Möglichfeit ein Übereinfommen mit den Nationalstaaten ju erzielen, wonach jedem Nationalstaate Die auf feinem Gebiete verbliebenen Zivilfleider Andersnationaler bur freien Berwertung gufallen follten, worauf dann die in Ofterreich noch vorhandenen Zivilfleider ber Fremdnationalen und eventuell auch folche nicht ernierbarer Gigentumer den Seimtehrerbefleidungsftellen gur Bermertung gu übergeben maren.

Uber diesen Antrag hat fiber Beraulaffung bes Staatsamtes fur Finangen bereits eine gwischenstaatsamtliche Besprechung stattgesunden. Siebei ging die Anschauung der Teilnehmer überwiegend dabin, Daß - Da jowohl bem einzelnen Deponenten wie auch bem betreffenden Nationalstaat Die etwa begehrte effettive Ausfolgung der Depots nicht verweigert werden fonne - in ben weiteren Berhandlungen mit Den Nationalftaaten pringipiell ber effettive Austaufch ber Bivilkleiderbepots Bug um Bug anguitreben ware, daß aber hiebei immerhin allenfalls auch auf ben Borfchlag bes Militarliquidierungsamtes gegriffen werden könnte. Bis zum Borliegen der Ergebnisse der betreffenden Berhandlungen mit den Nationalstaaten, die naturgemäß sowie nach den bisherigen Erjahrungen längere Zeit beauspruchen werden, werden die jremdnationalen Effetten an für die eventuelle seinerzeitige Abdisvonierung günftig gelegenen Orten (Wien, Graz, Junsbruck) zusammengezogen und dort deponiert gehalten werden. Über die Frage der Behandlung jener Effetten, deren Eigentsimer entweder unbekannt sind oder die Rückgabe bisher nicht reklamiert haben, wurde ein schriftliches Gutachten der Finanzvorduratur eingeholt. Nach Maßgabe desselben wird ehestens die Entscheidung über diesen Effektenbestand getroffen werden. Schließlich wurde dafür vorgesorgt, daß die bisher bei den ab 1. September kusenden Jahres zur Auflösung gelangenden deutschöfterreichischen provisorischen Versonalevidenzen erliegenden Effekten vorläusig von den Depotstellen der Hauptanstalt sür Sachdemobilizierung in trenhändige Verwahrung genommen und dort derart eingelagert werden, daß eine Abdisponierung der semdnationalen, beziehungsweise eine Verwertung der herrenkosen Effekten jederzeit möglich ist.

Bon biesen bie Abstogung ber noch vorhandenen Zivilfleiderdepots betreffenden Dispositionen abgesehen, wurde auf Grund eines prinzipiellen Erlasses des Staatsamtes für Finanzen ichon vor rund drei Wonaten die Entschädigung der Ginterbliebenen nach im Rriege gefallenen oder verstorbenen

Mannichaftsperionen fur beren in Bertuft geratene Bivilfleiber aufgenommen.

Es ist sohin seitens des Staatsamtes für Finanzen und des Militärtiquidierungsamtes — entgegen den Ausführungen des Tätigkeitsberichtes — hinsichtlich der Abstoßung der Zivistleider von Mannichaftsspersonen bereits eine sehr bedeutende Arbeit geseistet und die endgültige Beendigung dieser Afrion in die Wege geseitet werden.

Es ist daher — wenigstens was die Frage der Zivilstleiderabstoßung betrifft, die wohl als die atnellste zunächt in Angriff genommen werden mußte — unzutressend, wenn der Tätigkeitsbericht angibt, daß in dieser Materie "mehr als 1½ Jahre nach dem Zusammenbruche" nichts verfügt worden sei. Diese übrigens anch noch an anderen Stellen des Berichtes wiederkehrende Zeitangabe erscheint überdies auch noch inspierne als irreführend, als sie vollständig vernachlässigt, daß die Liquidierung dis Ende Dezember 1919 international gesührt wurde und während dieser Zeit insolge der Schwierigkeit der Erlangung einhelliger Enticheidungen der damaligen internationalen Liquidierungsinstanzen vielsach zur Unspudsbarkeit vernrteilt und der Jugerenz der Finanzverwaltung entzogen war, daß die Finanzverwaltung somit erst seit der Austriszierung, demnach dis zum Zeitpunkte des Inspektionsberichtes saktisch erst knapp ein halbes Jahr ernstlich für das Fortschreiten der Liquidierungstätigkeit verantwortlich ist, wobei noch in Betracht zu ziehen kommt, daß die erste Zeit nach der Austrissierung reichlich durch Maßnahmen rein organisatorischer Natur in Anspruch genommen war und die Finanzverwaltung daher erst in den septen Monaten des verflossenen Budgetsahres sich der Lösung meritorischer Fragen der Liquidierung zuwenden konnte.

VIII. Penjioneliquidatur, Bereinfachungen in der Ausgahlung der Benjionen und Medail-Lengulagen.

Was die im Rejume zu Diejem Bunfte des Inipefrionsberichtes enthaltene Bemerfung betrifft, daß die in der Flüffigmachung der militariichen Berforgungsgebühren zum Rachteile der Barteien feinerzeit einge= tretenen Reibungen, die erft nach der über Ginflugnahme des Liquidierungsinipeftorates erfolgten Unsgestaltung ber einstweilen geichaffenen Liquidatur des öfterreichischen Militarversorgungsamtes beseitigt wurden, fich infolge des Widerstreites gwischen dem fein Reffort eifersuchtig mahrenden Militärliquidierungsamt und bem Staatsamte inr Beeresweien ergeben hatten, muß vor allem fonftatiert werden, daß nicht das Militärliquidierungsamt, fondern das Staatsamt für Finangen felbst es war, das junachft gegen bie Greichtung einer eigenen ofterreichiichen Benfionstiquidatur Stellung nahm und bie vom Militarliquidierungsamt bereits begonnene Ubergabe der Agenden der Misitarpenfionsliquidatur inhibierte. Das Staatsamt für Finangen befürchtete namlich von ber ohne fein Einvernehmen erfolgten Greichtung einer eigenen Liquidatur des Siterreichischen Militarverjorgungsauties eine Durchfreugung oder doch Romptizierung und Bergogerung feines Blanes, Die gefamten (misitärischen und ziviten) Benfionsagenden bei einer einzigen bem Ginangreffort unterftebenden Dienstiftelle zu vereinigen. Rin auf Die vom Staatsamte für heeresweien gegebenen Uniflurungen und Busicherungen bin, daß die öfterreichiiche Benfionstiquidatur nur einen provisorischen Charafter haben und die beabsichtigte Rougentration der Peniionsagenden nur fordern und vorbereiten joffe, hat fodann das Staatsamt für Finangen feine Bedenken gegen dieje neue Benjionsliquidierungsitelle aufgegeben. Gegenwärtig zeigt fich nun, daß dieje Bedenfen nicht unberechtigt waren, ba das Staatsamt fur Beereswejen, teils um fein Budget ju entlaften, teils aus Mangel an Berfonal zur Erfüllung all der Anforderungen, die die Neubemeffung aller wiederholf aufgebefferten Rubeund Versorgungsgebühren, dann ber im Buge befindliche Militarabban an den Beifionstignidatursdienft

fiellt, nunmehr ganz entgegen seiner früheren Tendenz, die ganzen Willtarpensionsagenden an sich zu ziehen, neuestens deren Abstoßung und Rücküberweisung an das Wilstärliquidierungsamt bei gleichzeitiger Übernahme des gesamten (ausdrücklich jedoch nur zu ein Trittel als fachlich geschult bezeichneten) Personals durch das Wilstärliquidierungsamt gnstrebt.

Es macht fich also dort ichon nach jo furzer Zeit die gleiche Uberlaftung geltend, die bei der Milliarpenfionelignidatur von vornherein bestanden hat und mit Jug und Recht wohl auch von ihr als eigentlicher Rechtfertigungsgrund fur die feinerzeit bestandenen Stochungen und Rudftande bei ben Penijonsgablungen in Aufpruch genommen werben fann, Jobenfalls wird bas Staatsamt fur Finangen ungeachtet ber durch die geanderte Saltung des Staatsamtes für Beeresweien eingetretenen Romplitation trachten, die beabsichtigte Bereinigung ber Benfionsauszahlungen bei einer Stelle nunmehr bei dem vorliegenden Unlag durchzuführen, muß aber die Berantwortung für die Bergogerung, die dieje ichon früher beabsichtigte Konzentrierung burch ben Berfuch des Staatsamtes für heereswefen erfahren hat, fowie für die allfälligen Ronfequenzen, die die Mucfübertragung ber Benfionsagenden von ber Liquidatur des öfterreichischen Militarberforgungsamtes an bie Mititarpenfionsliquidatur bes Militarliquidierungsamtes für beren Dienft mit fich bringen fann, von voruherein ablehnen. Mit Rudficht auf Die beabsichtigte Rongentrierung muffen jedoch andere einschneidende Rejormen bes Auszahlungsmodus, ba iolche den ohnehin ichwierigen Dienit gerade mahrend ber Abergangsperiode nur noch mehr tomplizieren und bemmen wurden, jenem Beitpunft vorbehalten werben, in dem alle Benfionszahlungen tatfachlich bei einer Stelle vereinigt fein werben. Doch fann auf Grund der gepflogenen Erhebungen ichon jest erflart werden, daß ber Gebrouch von Dauerchecks zur Auszahlung von Ruhegenüffen und Medaillenzulagen irgendwelche Bereinfachungen nicht mit sich bringen wurde Denn es wurde zwar ber Pensionsliquidatur die Ausfertigung der monatlichen Zahlungsanweisungen erspart, dafür aber das Posisparkassenamt mir dieser Arbeit belauet, so daß sich nur eine Arbeitsverschiebung ergabe. Dazu käme beim Posisparkassenamte noch die Mehrarbeit, daß diejes Umt im Kontoauszuge oder in einer Beilage zu biejem die zur Auszahlung gelangenden Beträge bem Rechnungsbepartement behufs Kontierung in die Liquidierungsblätter individuell mitteilen mußte. Die Magnahme erscheint beute umsoweniger zwedmäßig, als die Berfonalbezuge einschließlich der Benfionen berzeit fortwährend Reuregelungen erfahren. Ubrigens hat fich die Bofffpartaffa felbft gegen die Realifierung von Zahlungen mittels Dauerchedts bisher fiets ablehnend verhalten, zumat fie ihr Perfonal ad hoe vermehren mußte.

Ebensowenig ist die angeregte Auszahlung mittels Rentenbüchern im Wege der Posisparfassa oder Banken diskutabel, da kein Institut eine solche Auszahlung umsonst besorgen würde, die Auszahlung der Deckung an diese Institute doch, und zwar sehr früh geschehen müßte und die Verrechnung durch die Einschieden Bwischenslieder nicht nur nicht vereinsacht, sondern eher kompliziert würde.

Bas die Frage der Abbürdung der Medaillenzulagen, deren viertelfährige Auszahlung übrigens bereits laut Nachrichtenblatt des Wilitärliquidierungsamtes Nr. 22/230 von 1920 versügt worden ift, durch kapitalische Ablösung andelangt, so müssen, um die prinzipielle und sinanzielle Tragweite einer eventuellen derartigen Ablösungsaktion, welche naturgemäß die Bereitstellung größerer sinanzieller Mittel in einem relativ kurzen Zeitraum ersordern dürzte, beurteilen zu können, vorerst eingehende statistische und dersicherungszechnische Erhebungen und Berechnungen gepflogen werden. Nach deren Abschluß wird das Staatsamt für Finanzen nicht ermangeln, das über diese Angelegenheit gewünschte Reserat zu verfassen. Wenn auf die bezüglichen Anregungen und Anfragen disher noch nicht geantwortet wurde, so erklärt sich dies daraus, daß über die besprochenen Angelegenheiten erst mit den betreffenden Fachdepartements, sowie mit dem Bostsparkassennt und dem Staatsrechnungsbos, die natürlich auch noch mit anderen dringenden Arbeiten besaßt sind, das Einvernehmen gepflogen werden mußte.

Schließlich wird bemerkt, daß das Militärliquidierungsamt seinerseits initiativ Anträge in der Richtung der Vereinsachung und Beschleunigung der Übergabe der Juvaliden an die Invalidenschtichädigungskommission gestellt hat; das Staatsamt für soziale Verwaltung hat aber diese auf Vereinsachung des Geschäftsverkehres zwischen Bensionsliquidatur und Invalidenentschädigungskommissionen abzielenden Anträge, die auf Gebührenüberweisung sämtlicher unter das Invalidenentschädigungsgesch fallenden Personen von der Vensionsliquidatur an die Invalidenentschädigungskommission lauteten, wegen Bersonalmangel abgelehnt.

Icdenfalls können dem Militärliquidierungsamt Berzögerungen nicht zur Last gelegt werben, die in dem langsamen Fortschreiten der Zuerkennung der Invalidenrenten begründet sind. Ebensowenig trifft wohl das Militärliquidierungsamt ein Verschulden an der Berzögerung der Übertragung der Medaillenzulagenliquidierung, wenn das zuständige Militärversorgungsamt des Staatsamtes für Heereswesen die übernahme dieser Agenden insolge Versponalmangels verweigert. Ungeachtet all dieser hemmungen konnte inzwischen der im Berichte des Liquidierungsinipettorates mit 159 Bersonen (darunter 24 Beamte) verzeichnete Personalstand der Pensionaliquidatur bereits weiter auf 144 Bersonen (darunter 21 Beamte) herabgesetzt werden.

IX. Bermißtenausforichung. - Militarmatrifenmejen.

Ju biesem Abschnitte bes Berichtes wäre nur zu erwähnen, daß das frühere liquidlerende Kriegsministerium bereits mit seinem Bericht S. Nr. 518 vom 6. Februar 1920 die Übergabe der
10/VL. Abteilung samt der Militär-Matrikenzentralstelle an das Staatsamt sür Juneres und Unterricht
in Antrag gebracht hat, da im Sinne das Austrisszerungsgeieges alle mit der eigentlichen Liquidierung
im engen Sinne des Bortes nicht untrennbar zusammenhängenden Agenden von den liquidierenden
Stellen an die ressorterwandten Staatsämter zu übertragen sind. Gestütt auf dieses Geset hat sich
auch das Militärliquidierungsamt gegen die projektierte Übertragung der Bermistenaussorschung und
des Militärmatrikenwesens an eine andere liquidierende Behörde, nämlich an das in kuzer Zeit zum
gänzlichen Abdau gekangende Kriegsgefangenen- und Zivisinterniertenamt ausgesprochen, um so mehr als
das gesamte Matrikenwesen geseplich seit jeher in das Ressort des Staatsamtes sür Inneres fällt.

Dieje Anficht bedt fich mit jener, Die auch bas Staatsamt für Finangen vertreten hat und Die dann auch bei der fünften Sitzung des Liquidierungsbeirates einheltig jum Durchbruch gelangt ift. Auf Grund des damals einhellig gefaßten Beichluffes, wonach die 10/VL. Abteilung, die Refte der 10/Rgf. Abt., das Rriegsmatrifenamt und die Matrifenzentrale, endlich die Abreilung J bes gemeinsamen Bentralnachweisbureaus in bas Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt eingegliedert und Diefes famt den neueingegliederten Agenden dem Staatsamt für Juneres und Unterricht definitiv unterftellt werden jollte, hatte das Liquidierungsinipettorat ben Schlugantrag hiernber an den Rabinettsrat zu ftellen. In der Sigung wurde afferdings der allieitige Bunich jum Ausbruck gebracht, möglichft gleichzeitig auch die Frage der fünitigen Rompetenzzugehörigfeit der Rriegsgräberfürforge zu regeln, die der internen Bereinbarung swifden ben Staatsamtern inr heereswesen und Inneres und Unterricht (eventuell auch Staatsamt für Sandel, Gewerbe, Induftrie und Bauten) vorbehalten wurde, doch follte bieje Frage jene der Bereinigung des Matrifenweiens im Rriegsgejangenamte bei Unterftellung imter das Staats. amt für Inneres und Unterricht nicht verzögern. Die Regierung hat zwar auf Antrag bes Staatsfetretars fur Beereswefen Die Musicheidung bes Erforderniffes fur das Rriegsgefangenen. und Bivilinterniertenamt aus bem Rapitel 27 (heereswefen) des Staatsvoranichlages beschloffen, an ber Unterftellung bes Umtes unter bas Staatsamt für Beereswefen jedoch nichts geandert. Das Liquidierungs inspettorat hat jomit den diesbezüglichen Schlugantrag an den Rabinetterat noch nicht gestellt. Übrigens ift die 10. Rriegsgefangenenabteilung des Militarliquidierungsamtes bereits mit Ende Juni 1920 aufgelöft worden und die Abteilung I des gemeinsamen Bentralnachweisebureaus mit der 10/VI. Abteilung vereinigt worden (Nachrichtenblatt des Militärliquidierungsamtes 30/300) und diefer legteren auch faut Rachrichtenblatt 46/462 Das mit ber Militar-Matrifenzentralftelle vereinigte Kriegsmatrifenamt angegliedert worden. Es fieht abo eigentlich blog mehr die Bereinigung Diejer (10/VI..) Abteilung mit dem Rriegsgefangenen- und Zivisinterniertenamt aus, wogn aber Die Initiative von diesem oder bem Staatsamte für Inneres und Unterricht ausgehen mußte. Jedenfalls trifft bas Staatsamt fur Finangen ober bas Militärliquidierungsamt baran, bag bie Befehluffe noch nicht ausgeführt wurden, fein Berichulben.

Übrigens ist gegen die vom Liquidierungsinspeftorat vertretene Ansicht, daß durch eine örtliche Bereinigung der mit der Vermistenaussorschung befasten Stellen, den Ansorderungen des Publikums nicht genügt werde, entgegenzuhalten, daß es den Nachsorschenden wohl gleichgültig ist, ob die ihnen die Auskünste erteilenden Beamten dem einen oder dem anderen Amte unterstehen, sosern sie nur die Auskünste im selben Antesgebände erhalten können. Das Kriegsgesangenenamt könnte alle ihm zukommenden, sür die Matriken verwertbaren Daten ohneweiters dem im selben Hause antierenden Beamten des Matrikenamtes übergeben und umgekehrt alle nötigen Erhebungen sosort im Hause pslegen. Das Kriegsgesangenenamt hätte natürlich sede eigene Verwerung des ihm zukommenden Matrikenmateriales aufzugeben, und wäre die bei ihm bestehende Zentralauskunstsgruppe mit der 10/V. L. Abteilung der Gruppe I des G. G. u. B. und der Matrikenzentralstelle zu vereinigen; es ist also nicht ersichtlich, wie unter solchen Umständen eine Doppelarbeit geleistet werden müßte.

Das Militärliquidierungsamt hat übrigens inzwischen bei der 10/VL. Abteilung und dem Kriegs= matrifenamt den im Berichte der Liquidierungsinspektoren mit 231 Personen ausgewiesenen Berionalstand auf 205 Berionen reduziert. X. Zusammenlegung ber liquidierenden Marineseftion und des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung mit dem liquidierenden Kriegeminisierium zum Militärliquidierungsamt.

Gegenüber der Bemängelung des Berichtes, daß die Durchführung der Eingliederung des liquidierenden Ministeriums für Landesverteibigung und der liquidierenden Marineieftion in das Militärschaubierungsamt zweieinhalb Monate gedauert babe, ist festzustellen, daß der die Unterstellung der beiden bis dahin selbständigen Zentralstellen unter das liquidierende Kriegsministerium versügende Erlaß des Staatsamtes der Finanzen vom 7. April 1920, Z. 28881, am 12. April l. H. im Militärliquidierungsamte einstangte, daß am selben Tage die ersten Durchführungsweisungen an die neue Landwehrgruppe, beziehungsweise Marinegruppe des Militärliquidierungsamtes unter S. Kr. 2359 vom 12. April 1920 ergingen, daß weiters nach rasch durchgesührter Orientierung über den Stand der Arbeiten bei beiden Gruppen bereits am 29. April unter S. Kr. 2326 detaillierte Bersügungen über die organisatorische Eingliederung des militärischen Teiles des ausgelösten Ministeriums sür Landesverteidigung ergingen und daß bereits mit Bericht S. Nr. 3350 vom 12 Mai 1920 dem Staatsamte sür Kinanzen der Bollzug dieser Eingliederung gemeldet werden konnte.

Hinsichtlich ber Marinesektian ergingen die Berfügungen über die engere organisatorische Einsgliederung mit Erlaß S Nr. 3115, vom 5. Mai 1920, wobei die Durchführung dieser Eingliederung bereits ebenfalls mit Berickt S. Nr 3350, vom 12. Mai 1920, dem Staatsamt für Finanzen gemeldet

werden konnte. Abgesehen von der politischen Seftion des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung beauspruchte also die Eingliederung der gesamten Agenden dieser beiden Zentralstellen in den Organismus des Militärliquidierungsamtes genau ein Monat und nicht, wie der Tätigfeitsbericht ansührt, zweieinhalb Monate

Da eine Übernahme der Agenden der politischen Sektion des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung in das Militärliquidierungsamt nach dem obzitierten Erlaß des Staatsamtes der Finanzen nicht intendiert war, wurden mit S. Nr. 3350 vom 12. Mai l. J. dem Staatsamte der Finanzen Anträge über die Anstösung dieser Sektion vorgelegt. Als hiersber mit Erlaß des Staatsamtes der Finanzen, 3. 51452, vom 11. Juni l. J. die Entscheidung getroffen wurde, wurde mit Erlaß S. Nr. 4606 vom 25. Juni l. J. die Ausschiedung der politischen Sektion versügt und auch tatsächlich mit Ende Juni l. J. durchgesührt. Dabei muß bedacht werden, daß wegen Überleitung des Unterhaltsbeitragsreserates erst Verhandlungen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung gesührz werden nußten, welche immerbin einige Zeit in Anspruch nahmen.

Gegenüber der Bemängelung des Berichtes, daß das Marinezahlamt erst nach drei Monaten ansgelöst worden sei, ist anzusühren, daß diese Aussching erst mit Ende Juni erfolgte, weil es aus Berrechnungsgründen zweckmäßig erschien, die Überleitung des gesamten Marinepersonals in die Gebührzuständigkeit beim Zahlamte des Militärliquidierungsamtes erst mit Ende des Abrechnungsjahres eintreten zu lassen. Der personelle Abban wurde hierdurch nicht beeinträchtigt, da der Marinezahlmeister ohnedies auch mit einer Anzahl anderer Agenden besaßt war.

Benn die Personal- und Versorgungsangelegenheiten der Maxine nicht unmittelbar in. die 1., beziehungsweise 9. Abteilung des Militärliquidierungsamtes einbezogen wurden, so war dies eine Konsequenz der Leiftellung, daß die Abwicklung der Versonalangelegenheiten der Maxineabteilung schon nahezu beendet sei, und daß die Versorgungsangelegenheiten überdies nach wesentlich anderen Grundsäpen behandelt würden, wie jene des früheren siquidierenden Kriegsministeriums, so daß eine Unterstellung dieser Arbeiten unter die Leitung von mit diesen Grundsäpen nicht vertrauten Vorständen nicht zwecknäßig erschien.

Über die vorläufige Schaffung ber Land wehrseftion ift folgendes anguführen:

Anläßlich der Bereinigung des militärischen Teiles des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung mit dem Militärliquidierungsamt wurden sosort sieden Abteilungen vollständig aufgelöst und
ihre Agenden den korrespondierenden Abteilungen des Militärliquidierungsamtes übertragen. Hinschtlich
ber übrigen Abteilungen (Bersorgungsangelegenheiten, Stiftungen, Gendarmerierechnungs-, Landwehrfachrechnungs-, Landwehrkriegsrechnungsabteilung und Gendarmeriereferat) wurde nach gewonnener
Orientierung, daß sie noch umfangreiche Liquidierungsarbeiten, und zwar nach anderen Prinzipien, als
sie den kongruenten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes in Geltung sind, zu erledigen hätten,
die vorläufige Zusammenfassung unter der besiehenden einheitlichen Leitung zu einer Landwehrsektion
beichlossen, weil durch eine solche Maßnahme eine raschere Beendigung der anhängigen Arbeiten gewährleistet schien.

Es darf auch nicht außeracht gelassen werden, daß bei einer etwaigen Gingliederung dieser Agenden in das Militärsiquidierungsamt hiermit ausschließlich die öfonomische Settion des Militärsliquidierungsamtes belastet worden wäre, welche selbst aus acht noch ziemlich umfangreichen Abteilungen mit einem äußerst lebhaften Geschäftsgang besteht und der Gesantleitung des ganzen Militärsliquidierungsamtes unterstellt ift, so daß sich durch den plöglichen bedeutenden Agendenzuwachs eine dem turrenten Geschäftsgang abträgliche überlastung dieser Settion und der Gesamtleitung ergeben hätte.

Die zeitweise Zusammenfassung einzelner Abteilungen des ehemaligen liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung zu einer besonderen "Landwehrsektion" ist daher feineswegs auf persönliche Interessen zurückzusühren, vielmehr aus rein sachlichen Erwägungen und gerade im Interesse eines rascheren Arbeits- und Abbausortschrittes ersolgt.

Da auch tatfächlich durch die Arbeit der letten drei Monate der Umfang der Agenden der Landwehrseftion bereits bedeutend restringiert wurde, ist auch bereits die Auflösung dieser Settion und die Eingliederung ihrer restlichen Agenden in die ressortverwandten Abteilungen des Mistärliquidierungs-amtes im Zuge. Sie wird mit Ende September I. J. vollzogen sein.

Die Beibehaltung des Gendarmeriereferates mit dem einzigen noch vorhandenen eingearbeiteten Referenten war deshalb erforderlich, weil bei Übertragung dieser Agenden an irgend eine Stelle der ökonomischen Sektion sich dort erst ein Referent in die dem liquidierenden Kriegsministerium natürlich bis dahin völlig sremde Materie hätte einarbeiten müssen. Es wird übrigens mit 1. Oktober ebenso wie die Gendarmerierechnungsabteilung direkt der ökonomischen Sektion unterstellt. Es werden aber auch gleichzeitig die Berhandlungen mit dem Staatsamt sür Inneres und Unterricht wegen Eingliederung dieser Abteilungen in dasselbe ausgenommen.

Die Bereinigung der restlichen Agenden der Landwehrrechnungsabteilungen mit dem forrespondierenden Stellen des Militärliquidierungsamtes ersolgt eben jett im Zuge der Auflösung der Landwehrseftion. Die Bereinigung ist eben jett nach weiterer viermonatlicher Arbeitsleistung und beiderseits sortgeschrittenem Bersonalabban leichter möglich, als im Zeitpunkte der Angliederung des srüheren Ministeriums für Landesverteidigung, in welchem das unvermittelte Zusammenströmen umfangreichen und teilweise doch verschiedenen Arbeitsmaterials und zahlreichen Personals die Eingliederung nur kompliziert hätte.

Bas die Refriminationen gegen den Beiterbestand der politischen Sektion betrifft, so ist dieselbe bereits mit Ende Juni I. J. aufgelöst worden und das Reserat jur Unterhaltsbeiträge, soweit es sich um Angehörige von Eingerückten österreichischer Staatszugehörigkeit handelt, bereits seit diesem Zeitpunkte an das Staatsamt sur joziale Berwaltung übergegangen, während jene Unterhaltsbeitragsagenden, die Angehörige von fremdzuständigen Eingerückten betreffen, seither im Wege des Staatsamtes für Angeres an die betreffenden Nationalstaaten abgestoßen werden.

Im Buge ber Auflaffung der Landwehrsettion gelangen ferner das Ariegeleiftungereferat und das Burean der Ministerialkommiffion für Ariegsleiftungen, die - wenn überhaupt - in der bisherigen Form ficher nicht mehr aftiviert werden wird, unter gleichzeitiger Abertragung der Mobiffar-Rriegsleiftungeangelegenheiten an die 11. Abteilung und der Immobiliarfriegeleiftungen an die 11/E Abteilung des Militarliquidierungsamtes mit Ende Geptember I. 3. jur Auflösung, da die Bergutungsanfpruche aus Rriegsleiftungen von Inlandern im Inlande zwolge einer dem Militarliquidierungeamte vom Staateamte für Finangen bereite por langerem erteilten Ermachtigung nunmehr in einem furgen Bergleichsverfahren bereinigt werben. Dem Militärliquidierungsamte wurde im verfloffenen Berwaltungsjahr fur biefe Zwede und zwar gunachit zur Beiriedigung von Immobiliarfriegeleiftungen durch mehrere Monate ein monatlicher Aredit von .11/2 Millionen Kronen eingeraumt, ber nach dem Staatsvoranichlagsentwurfe für das laufende Berwaltungsjahr behufs Ermöglichung der Einbeziehung auch von Mobiliarfriege-leiftungen in diese Uftion auf 3 Millionen Kronen monatlich erhöht wurde. Durch die Einführung dieser gunftig fortichreitenden Aftion wird die Austragung der gabtreichen anhangigen Anipruchsaumelbungen auf Rriegsleiftungsvergütungen wefentlich erleichtert und beschlennigt, alfo die Liquidierung Diefes Geschäftszweiges bedeutend abgekürzt und dürfte eine legislative Regelung entbehrlich werden. Diese Frage, sowie die Frage der Kriegeschäben im allgemeinen, die — sollen dem Staate nicht schwere Rachteile erwachsen — der vorsichtigften Behandlung bedürsen, stehen dermalen im Staatsamte für Finanzen noch in Behandlung, wobei zu berücksichtigen ist, daß hieran mehrere Departements beteiligt find. Die Benfionierung ber infolge diefer verschiedenen organisatorischen Magnahmen entbehrlich geworbenen höheren Bivilbeamten ift bereits feit langerer Beit eingeleitet, nimmt jedoch, ba biefe Bivilbeamten ber Dienstpragmatif unterliegen, verhaltnismäßig langere Beit in Anspruch.

XI. Regelung und Bereinfachung des Rechnungswefens bei den liquidierenden Militar-

Bu diesem Abschnitte ist vor allem zu betonen, daß der ihn einleitende, änßerst eingehend und fachfundig gehaltene historische Exturs über die ursprüngliche Organisation und die nachträgliche Entwicklung des Rechnungs, Kassen und Kontrolldienstes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herresperwaltung während des Krieges auf die frassen Mängel und Mißstände in diesem Dienstzweig das grellste Licht wirst, gleichzeitig aber auch auss Deutlichste die Schwierigkeiten dartut, die sich den Bemühungen des Staatsamtes für Finanzen und insbesondere des Leiters des Militär-Liquidierungsamtes entgegenstellten und noch entgegenstellen, in diesen vollständig zerrütteten Dienstzweig der alten Heeresverwaltung halbwegs Ordnung zu bringen oder wenigstens die höchst bedenklichen Folgen dieser Mißstände durch improvisierte neue Einrichtungen nach Möglichseit auszuschalten oder doch abzuschwächen.

Es ist selbstverständlich daß weder das Staatsamt für Finanzen noch die dermalige Leitung des Dillitär-Liquidierungsamtes für die seit Jahrzehnten eingealterten Mängel im militärischen Rechnungswesen und die darin geradezn systematisch ausgebäuten prinzipiellen Fehler verantwortlich gemacht werden können. Es wäre geradezh ein Ding der Unmöglichteit, im Stadium der Liquidierung und im Zuge eines unausgesetzten Personalabbanes eine grundlegende Resorm des militärischen Rechnungsswesens nud der Rechnungskontrolle durchzusühren, ganz abgesehen davon, daß das vielfach Jahrzehnte lang in den alten Vorschriften eingearbeitete Personal den Übergang zu einer neuen Praxis entweder

gar nicht oder nur unter wesentlicher Bergogerung ber Arbeiten fanbe.

Die Leitung des Militärliquidierungsamtes fand ihre Aufgabe in dieser Richtung weniger darin, die bereits in Friedenszeiten mit wenig praftischem Erfolg arbeitende Nachkontrolle der militärischen Rechnungslegung in dem absterbenden Apparat grundlegend zu reformieren, als vielmehr eine nach rein praftischen Gesichtspunften und mit unbedingter Wirkfamkeit einsehnde Borkontrolle iur die gesamte größere Geldgebarung zu aktivieren. Daß diese Kortrolle tatjächlich wirksam arbeitet, zeigt die durch sie erfolgte Ausbedaung einer Anzahl Unregelmäßigkeiten, Betrugs- und Bestechungsaffären. Sine Anzahl der anhängigen Strasversahren steht unmittelbar vor der Berhandlung, einzelne sind bereits abgeschlossen. Die Ersahansprüche der signibierenden Heeresverwaltung werden im Zuge aller Strasversahren nachsbrücklichst und bisher mit Erfolg gestend gemacht.

Auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Finanzen vom 30. April 1920, Zahl 35589, wurden im Sinne der Auregungen des Liquidierungsinspestorates mit Erlas des Militärliquidierungssamtes, Abteilung 15, Nr. 3260 ex 1920, grundlegende Vereinsachungen im Rechnungswesen angeordnet, insbesondere die Zensur aller Rechnungsakten aus der Kriegsepoche eingestellt und die Absassung der Gebarungsnachweisungen für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 nach Zweckrubriken oder nach einem Kontierungssichema ausgelassen.

Die Skartierung der Rechnungsatten ist bei einer ganzen Anzahl von liquidierenden Stellen bereits vollzogen und steht auch bei der Kriegsrechnungsabteilung und Fachrechnungsabteilung, welche über die größten Mengen zu skartierenden Materials versügten, unmittelbar vor der Bollendung. Das Skartmateriale wird fortschreitend an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung übergeben und von dieser verwertet. Es ist also den bezüglichen Anregungen des Liquidierungsinspektorates bereits entsprochen.

Die seitens des Misstärlignidierungsamtes seinerzeit gegen die Einschränfung der Zeniur und die Startierung rege gemachten Bedenken trugen lediglich dem mit Ungarn abgeschlossenen Liquidierungs-übereinkommen und der drohenden (Befahr von Ersatzansprüchen seitens der übrigen Nationalstaaten Rechnung. Tatsächlich ist nachträglich ein Einspruch des ungarischen Liquidierungsamtes erfolgt, doch konnten die von diesem geltend gemachten Bedenken entkräftet werden.

Es ist selbstverständlich, daß allfällige Ansprüche Ungarns, die über die in den provisorischen Bereinbarungen gegenseitig gemachten Zugeständnisse hinausgehen würden, in Wahrung der der Austrissierung der Liquidierung zugrundeliegenden Tendenz und der Souveränität der Republik Österreich zunächst nur den Gegenstand allfälliger weiterer Verhandlungen bilden könnten.

Die Beschlüsse der 3. Sitzung des Liquidierungsbeirates vom 26. und 27. Mai 1. J. sind, soweit das Staatsamt für Finanzen ihre Durchführung übernommen hat, bis auf die Frage der Gewährung von Aushilfen au Militärpersonen für Bagageverluste, die sie während des Krieges und Umsturzes erlitten haben, bereits durchgeführt, indem:

1. wegen Befristung von Ansprüchen auf Gebührennachträge, die sich aus einem Dienstverhaltnisse in ber bewaffneten Macht ber ehemaligen öfterreichisch-ungarischen Monarchie ergeben, nach entiprechender

Durchberatung mit der Finanzprofuratur und nach Einholung der in diesem Falle ersorderlich gewesenen Bustimmung des Hauptausschuffes der Nationalversammlung die Bollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 31. August 1920, St. G. Bl. Nr. 409, ergangen ist,

2. mit dem Erlaffe des Staatsamtes für Finanzen vom 6. Angust 1920, 3. 60202, nach vorheriger Detailberatung mit der Finanzprokuratur und der zuständigen Fachabteilung des Militärliquidierungsamtes die angeregten administrativen Berfügungen wegen Bereinsachung des Bersahrens bei der Erledigung von bereits anhängigen Gebührenrestamationen bereits getroffen wurden, ichließlich

3. mit dem Erlasse vom 18. August 1920, 3. 51736, für die Liquidierung jener Ersasansprüche des k. u. k. Arars und k. k. Arars gegen im Dienste der vormaligen österreichisch-ungarischen bewassneten Macht gestandene Personen seder Art und deren Familienangehörige, die aus dem Dienstverhältnisse abzuseiten sind, Richtlinien hinausgegeben wurden, die ebenfalls zunächst einer eingehenden Durchberatung mit der Finanzprofuratur und der zuständigen Fachabteilung des Militärliquidierungsamtes bedurften.

Begen Regelung der Gebühren der Militärpersonen für die Zeit der Kriegsgefangenschaft ift dem Staatsamte für Finanzen seitens des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes, welches die Behandlung bieser Angelegenheit übernommen hat, ein Antrag bisher noch nicht zugekommen.

Die Regelung der Frage der Aushilfen an Militärversonen für sogenannte Bagageverluste mahrend bes Arieges und Umsturzes ist von der vorausgehenden Regelung der Entschädigung der Beamten des ehemaligen auswärtigen Dienstes für ähnliche Berluste abhängig, worüber die Berhandlungen mit dem Staatsamte sir Außeres noch nicht abgeschlossen sind.

XII. Kongentrierung bes Bahlungsdienftes beim Militarliquidierungsamt.

Bu diesem Abschnitt ist vor allem hervorzuheben, daß die seinerzeitigen Unregelmäßigkeiten bei ber bestandenen Militärkassa Wien bereits im Dezember 1918 und im Jänner und Februar 1919 vom damaligen Bertreter des Staatsamtes für Finanzen im liquidierenden Kriegsministerium aufgedeckt und die schuldigen Organe der gerichtlichen Berfolgung übergeben wurden. Die damals aufgedeckte Mißwirtschaft wurzelte in einer ganzen Unzahl während des Krieges eingerissener Borschriftswidrigkeiten, insbessondere in der Außerachtlassung einer ordnungsmäßigen Berbuchung aller ausgezahlten Beträge, dem Mangel einer wirklichen Kontrolle, Unterlassung der vorgeschriebenen Inspizierungen und Stontrierungen. Über nachdrückliche Forderung des Staatsamtes für Finanzen wurden damals mehrere zivile Rechnungsbeamte zur Militärkassa eingeteilt, welche in kurzer Zeit den umsangreichen Zahlungsdienst und dessen

Febenfalls ist seit Wärz 1919 feinerlei Juforreftheit in der Gebarung dieser Liquidatur des Wistärkommandos mehr beobachtet worden. Die Anzeigen und Klagen der Parteien haben seitdem ausgehört. Selbswerständlich fonnte mit einem Auswand von wenigen Beamten neben einem äußerst umfangreichen und stets dringenden Anweisungs- und Jahlungsdienst in $1^1/2$ Jahren, beziehungsweise acht Wonaten nicht auch die durch die ganzen Kriegsjahre start vernachlässigte Buchsührung in Ordnung gebracht werden. Daher mußte auch die Ansage der Saldasontiblätter über die Forderungen der einzelnen Gläubigersirmen vorläusig auf die Zeit vom Umsturz herwärts eingeschräuft werden.

Die Vereinigung der Lieferungsliquidatur und der Liquidatur für österreichische Hercestieseranten fonnte bisher nicht durchgesührt werden, weil einerseits die räumliche Bereinigung dieser Stellen, ohne welche die Zusammenziehung keinen praktischen Erfolg zeitigen würde, mit Rücksicht auf die bestehenden, ständig verschärften Unterkunftsschwierigkeiten des Militärliquidierungsamtes absolut unmöglich war, andrerseits die Liquidatur für Peerestieseranten den Abschluß der Saldakontiblätter noch nicht beendigen konnte, vor Bollendung dieser Arbeiten aber eine Verschmelzung der beiden Buchführungen und Gebarungen nicht möglich wäre.

Sobald die Anlage biefer Saldakontiblätter beendet und die räumliche Vereinigung der Liquidatur für Heerestieferanten mit der Lieferungsliquidatur des Militärliquidierungsamtes irgendwie möglich sein wird, wird die gewiß wünschenswerte Zusammenziehung dieser beiden Liquidaturen bestimmt sosort durchgeführt werden. Hinschlich der Anlegung der Saldakontiblätter sei übrigens noch bemerkt, daß diese Blätter sutzelssen mit allen seit Kriegsbeginn entstandenen Forderungen und Schulden der einzelnen Lieferanten ergänzt werden, so daß die Endabrechnung mit sedem Lieferanten auf Grund des Saldakontiblattes wird gepflogen werden können.

Ferner ift festzustellen, daß bereits langere Beit bor der Erstattung bes Tärigkeitsberichtes bie Babl der zivilen Rechnungsbeamten bei der Liquidatur für Deereslieferanten auf ... 12... herabgeset

war. Ingwischen find noch zwei weitere zivile Rechnungsbeamte von diefer Liquidatur abgezogen und in andere Abteilungen des Militärliquidierungsamtes eingeteilt worden. Dan gerade biefes Berional absolut nicht die Tendenz hat, feine Tätigfeit im Liquidierungsdienft irgendwie zu verlängern, ift am beutlichsten daraus erfichtlich, daß es bereits breimal forporativ bei der Leitung des Mifitarliquidierungsamtes und beim Staatsfefreiar fur Finangen um feine Ablofung und Biederverwendung im Rechnungsbienfte bes Staateamtes ber Finangen angefucht, hat.

Mit dem fachlichen Abbau des Bahlamtes des Militärliquidierungsamtes ift infoferne bereits begonnen worden, als diefes derzeit nur mehr mit der Gluffigmachung von Berfonalgebuhren und ber Rudgahlung von in ber Ariegsgefangenschaft gemachten Gelderlagen an Beimtehrer befagt ift. Rach der bevorstehenden Abfuhr der noch vorhandenen Medaillenbestände und Austandsvaluten wird auch die

Bermahrungstätigfeit bes Bahlamtes noch weiter eingeschranft fein.

Die Beranziehung bes Bahlungsdienftes ber beiden Militarfommandos Brag und Innebrud ift im Sinblid auf Die gerade jest bei Diefen Stellen rafch durchzuführenden umfangreichen Bahlungen für Einquartierungen, Ginquartierungsschaben, Kriegsleiftungsvergütungen (insbesondere für hen, Stroh, hold, Majdinen, Bertzeuge 2c.) und fleinere Lieferungen bergeit nicht möglich, da hiedurch eine weseut liche Bergogerung biefer Bahlungen jum Schaben ber begreiflicherweise ungedulbigen Intereffenten in den Alpenlandern herbeigeführt wirde. Dag bieje Berangiehung des Zahlungsbienftes nicht im erften Salbjahre 1920 bereits erfolgte, hat jeinen Grund darin, daß unmittelbar nach ber Muftrifigierung eben die vorbezeichneten Bahlungen allmählig aufgenommen murden. Ubrigens murben mit dem dem Liquidierungeinspektorate zur Renntnis gebrachten Erlaß vom 18. August 1920, 3. 51736, den liquidierenden Willitartommanden die ihnen hinfichtlich ber Erteilung von Aufrechnungsbedeckungen, Paffierungen, Erfatworschreibungen und Refursenticheidungen guftebenden Bejugniffe bereits abgenommen und bem Militärliquidierungeamte übertragen.

XIII. Liquidierender gemeinsamer Oberfter Rechnungshof und fiquidierender öfterreichifder Oberfter Rechnungshof.

Im Tätigfeitsbericht wird bem liquidierenden gemeinfamen Oberfien Mechnungshofe insbesondere

Buu Bormurf gemacht, daß er

1. anftatt auf die Kontrolle der Gesetmäßigfeit der Gebarung und der öfonomischen Zweckmäßigteit der Birtichaftsführung bes Rriegeminifteriums feit Jahrzehnten das Sanptgewicht auf die Berfaffung der Gebarungs- und Schlufrechnung gelegt habe, somit seiner Aufgabe nicht gerecht geworden iei, 2. daß er ungeachtet mehrfacher Antrage auf Bereinfachung der Gebarungsdarfiellung, welche

während des Krieges infolge des Mangels an Bernferechnungsbeamten auf große hinderniffe ftieg, zum Bergicht auf diese wertlose Arbeit nicht zu bewegen war.

Darauf ift folgendes vorzubringen:

'Ad 1.

Der gemeinsame Oberfte Rechnungshof ift eine Schöpfung des Dualismus. Er wurde im Sinne der jogenannten Ausgleichsgesete mit faiferlicher Entschließung vom 9. April 1868 errichtet; es fehlte jedoch für seine verfassungsmäßige Stellung, für seine Beziehungen zu den Delegationen an gesetlichen Bestimmungen. Das hindernis bildete der Mangel einer gesetlichen Regelung der Stellung und des Birfungefreifes bes öfterreichischen Rechnungshofes. Bar ichon hiedurch die Rontrolle im gemeinsamen Sanshalt fehr erichwert, weil der gemeinsame Oberfte Rechnungshof in feinen Observationen und feinem Notenwechsel mit den gemeinsamen Bentralstellen fich auf gesethliche Bestimmungen nicht berufen tonnte, fo fommt noch hingu, daß die Stellung feines Brafidenten, gegenüber dem mit viel größerer Machtvollkommenheit ausgestatteten Minifter bes faiserlichen Saufes und des Augern, dem Kriegsminifter, dem Marinefommandanten und bem auch mit ber Berwaltung Bosniens und ber hercegovina betrauten gemeinsamen Finanzminister, eine wesentlich ichwächere war.

Endlich ift zu beachten, daß die bevorzugte Beachtung, die den Erforderniffen von Geer und Flotte schon im Frieden, im weitans höheren Dage aber mahrend ber Mobilitat por bem Gefichtspunfte der Sparfamfeit entgegengebracht wurde, naturgemäß die Rompetengen bes gemeinsamen Dberften Rechnungs-

hojes beträchtlich einengte.

Benn ber Dberfte Rechnungshof auf Die Berfaffung ber Gebarungs- und Schlugrechnungen bas Schwergewicht legte, fo ift dies wohl begreiflich, da er mit diefen feinen Glaboraten, die eine getrene Biedergabe des Bollzuges der gemeinsamen Budgets darboten, in die parlamentarische Difentlichfeit hinaustrat, mahrend seine übrige in der Gebarungstontrolle und in der Sorge für die Einhaltung eines zwedmagigen Rechnungeverfahrens bestehende Tätigkeit fich im Amtsverfehre mit den gemeinfamen Ministerien und in der Berichterstattung an das Staatsoberhaupt erschöpfte. Daß die Schlußrechungen von Jahr zu Jahr immer mehr der inneren Wahrheit entbehrten, entspricht nicht den Tatsachen, weil die budgetmäßige Kontrolle der Gebarung dis zum Zusammenbruche der Monarchie stets nach den vom Prasidenten Plener eingeführten erprobten Grundsäßen im gleichen Umjange ausgeübt wurde, daher die Gebarungsresultate; wie sie in den Schlußrechnungen zum Ausdrucke famen, alljährlich in gleichem Waße Anspruch auf Wahrhaftigkeit erheben können.

Den im § 14 der Beichaftsordnung für ben Rechnungshof aufgestellten Grundfagen ift derfelbe bei ber Brufung ber Gebarungsausweise, Rechnungsaften und jonftigen Behelfe pflichtgemäß und gewiffenhaft nachgekommen. In den erften Monaten der Kriegsepoche, in welchen noch die Soffnung bestand, daß der Rrieg in absehbarer Beit sein Ende finden werde, mußte auch der Oberfte Rechnungshof fich der ausgegebenen Barble, daß alle Rrafte bem Rriegsziele ju widmen feien, fugen und vorläufig auf eine intensive Ausübung der Rechnungstontrolle verzichten, jumal ihm verfichert wurde, daß. nach der Beendigung der friegerischen Operationen fofort an die Überprüfung der Rechnungsaften werde geschritten werben. Als fich aber die Kriegsereigniffe in die Lange zogen und das Ende des Krieges nicht abzusehen mar, hat der gemeinsame Oberfte Rechnungshof nicht verabfaumt, die Aufarbeitung ber immer mehr fich häufenden Rudftande beim Ariegeministerinm nachdrudflichft gu betreiben. Dant der vom Kriegeminifterium fiber Unregung des Rechnungshofes getroffenen Magnahmen langten auch bereits im Berlaufe des Jahres 1915 die ausstehenden Rechnungsaften nach und nach ein und es ware möglich gewesen, die Kontrolle und Berbuchung der Gebarung in Gang zu erhalten, wenn nicht die fortschreitenden friegerischen Greigniffe, sowie die ungeabnte raumliche und Beitliche Ausbehnung bes Arteges nicht bloß bei der Armee im Felde, sondern auch in Stappenraumen und im hinterlande bie Aufftellung gahlreicher neuer Formationen und im Zusammenhange damit die Abkommandierung gablreicher Rechnungetontrollbeamten auf verschiedene Boften des administrativen Dienstes erheischt hatte. Infolgebeffen fant bas Berfonal ber Militarfontrollbeamten fogar unter ben normalen Friedensftand, fo daß es außerstande war, den immer mehr anwachsenden Anforderungen des Kontrolldienstes nach= zufommen.

Der gemeinsame Oberste Rechnungshof unterließ es nicht diesen Berhältnissen seine Ausmerksamkeit zuzuwenden und dem Ariegsministerium Borschläge zu machen, auf Grund welcher nicht nur weitgehende, nach den einzelnen Zweigen des Kontrolldienstes spezialisierte Zensurerleichterungen eingeführt wurden, sondern auch eine zweckmäßigere Handhabung des Kontrolldienstes durch Dezentralisierung und Verlegung desselben zu den Armeen im Felde zur Durchsührung gelangte. Um der Zensur durch die mistärischen Kontrollorgane seine eigene überprüsende Tätigkeit möglichst auf dem Fuße solgen zu lassen, hat der gemeinsame Oberste Rechnungshof zur Aussübung derselben Beamte seines Standes sowohl zur Ariegszechnungsabteilung des Kriegsministeriums, als auch zu den Rechnungsgruppen der Miltärterritorials behörden in den verschiedenen Ländern der beiden Staatsgebiete entsendet, ein Borgang, der sich als der zweckmäßigste erwies und auch vom Rechnungshose des Deutschen Reiches eingehalten wurde.

ad II.

Der Borwurf, daß der gemeinsame Oberste Rechnungshof trop mehrsacher Anträge zum Verzichte auf die Zergliederung der Gebarung nicht zu bewegen war, entbehrt der sachlichen Grundlage. Sowohl gemeinsame Oberste Rechnungshof zu Vereinsachungen der Rechnungslegung und Kontrolle bereit und selbst auf solche bedacht.

Was im Besonderen den angeblichen Widerstand gegen Anträge auf Abschaffung der Gebarungszergliederung nach dem schon im Frieden vorbereiteten Zweck-Rubrikenschema anlangt, so ist daran zu erinnern, daß die Delegationen, die von der Kriegsverwaltung über die Kosten der Oksupation Bosniens und der Herzegowina summarisch gelegte, nicht überprüfte Rechnung zurückwiesen, und eine detaillierte Kostennachweisung auf Grund geprüfter Grundlagen verlangten. Bis zum Umsturze, das ist die zum der Herzesverwaltung vereindarten Ausgabenkontierung sekhnungshof an der seit Kriegsbeginn mit Liquidationsepoche konnte ein Ausgabenkontierung seschalten. Aber auch im ersten Jahre der geheißen werden, einerseits, weil nicht bekannt war, wann und welchem Forum die Rechnungsabschlüsse vorzulegen sein würden, andrerseits, weil sichon ein so großer Teil der Gebarung verarbeitet war, daß es der Ordnung halber gerechtsertigt schien, auch bezüglich des lesten Kriegsjahres die gleichen Weihoden

Rach bem Umfturz war es ber liquidierende gemeinsame Oberfte Rechnungshof selbst, der alsbald beim liquidierenden gemeinsamen Finanzministerium eine Besprechung anregte, in welcher die im

Rechnungs- und Kontrollwesen für die Zukunst zu bevbachtenden Richtlinien gemeinschaftlich mit Bertretern aller geneinsamen Zentralstellen sestgesetzt wurden. Diese Richtlinien wurden sür die Heerest verwaltung in einer Reihe von Konserenzen mit den Vorständen der Willtärrechnungsstellen im Detail redigiert und sodann sowohl den in Betracht tommenden Organen des liquidierenden Kriegsministeriums als auch dem liquidierenden Landesverteidigungsministerium und der liquidierenden Warinesetzion und dem Marinesontrollamt mitgeteilt. Tatsächlich wurde nach diesen Richtlinien dis zur Hinausgabe des Etaatsamtes für Finauzen, Z. 35589 vom 20. April l. J. gearbeitet.

Wenn troßdem der Rechnungs- und Kontrolldienst beim Kriegs- und Landesverteidigungsministerium nicht flaglos sunktionierte, so ist dies wohl zum größten Teile der nach dem Umsturze eingetretenen Desorganisation in der gemeinsamen Berwaltung sowie dem hemmenden Ginfluß der Internationalen Liquidierungskommission und der Bevollmächtigtenkollegien zuzuschreiben, von welchen Körperschaften teine meritorischen Entscheidungen zu erlangen waren.

Runmehr ist die vollständige Auflösung des liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofes bereits in die Wege geleitet. Die gänzliche Durchführung dieser Magnahme, die nach den internen Intentionen des Staatsamtes für Finanzen mit dem 30. September 1. J. abgeschlossen sein sollte, hat sich insoferne verzögert, als die betreffende Verfügung vor ihrer Hinausgabe noch die Staatsfanzlei zu paisieren hatte, die ihrerseits über die Angelegenheit mit Kücksicht auf das Interesse Ungarus hieran noch das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Angeres gepflogen hat.

Der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof ist nach Beendigung der sachlichen Liquidierung, soweit sie noch durchführbar war, und nachdem der Personalabban soweit vollzogen war, daß nur mehr der Leiter übrig geblieben war, unter gleichzeitiger Pensionierung desselben mit Ende Juli laufenden Jahres vollständig aufgelöst worden.

XIV. Liquidierung des Rraftfahr-, Luftfahr- und des Mineralblwefens.

Bie bereits oben bei Behandlung des Fliegerarsenals (Bunft IV) erwähnt, ist das Militärliquidierungsamt bereits seit längerer Zeit bestrebt, das Fliegerarsenal mit der die Krastsahr-, Luftsahrund Mineralölangelegenheiten liquidierenden Abteilung 5/M zu vereinigen, um auf diese Art einen weiteren radikalen Personalabban zu ermöglichen. Wie bereits dargetan, scheiterten diese Bestrebungen bisher ausschließlich an der absoluten Unlösbarkeit der Unterkusstssrage. Als das Fliegerarsenal in der Franz Ferdinandkaserne untergebracht war, wurde vom Militärliquidierungsamt sofort geplant, die Abteilung 5/M ebenfalls in diese Kaserne zu verlegen. Kaum waren die Berhandlungen hierüber eingeleitet, so verlautete bereits, daß das Fliegerarsenal selbst voraussichtlich in kurzer Zeit die Kaserne in der Trostgasse wieder werde räumen müssen, da diese für die Unterbringung eines Radsahrbataislons der neuen Wehrmacht ausersehen sei.

Hinsichtlich des Standes der Arbeiten bei der Abteilung 5/M ware zu erwähnen, daß die Anlage der Vermögensübersichten für die Anto- und Luftfahrtruppe bereits fast vollständig beendet ist und daß die Arbeiten im Mineralölreserat voraussichtlich mit Ende Oktober abgeschlossen sein werden.

Der im Bericht der Liquidierungsinspettoren ausgewiesene Personasstand der Abteilung 5/M von 59 Personen betrug tatsächlich mit 1. Juli 1. J. nur 46 Personen und ist derzeif bereits auf 31 Personen herabgesunken (gegen 208 Personen am 1. Mai 1919).

XV. Liquidierendes gemeinfames Finangminifterium.

Zum Berichte des Liquidierungsinspeftorates, betreffend die Liquidierung des gemeinsamen Finanzministeriums wird zunächst bemerkt, daß die Quotenabrechnung pro 1917/18 und jene ab 1. Juli bis 31. Oktober 1918 nicht mehr rückständig, sondern bereis sertiggestellt ist.

Was die Behauptung betrifft, daß die kommissionsweise Auszahlung der gemeinsamen Bensionen an die in der Republik Österreich wohnenden ungarischen Staatsangehörigen die Finanzen der Republik Österreich in unbilliger Weise belasten, so muß demgegenüber einerseits sestgehalten werden, daß das monatliche Ersordernis hiesen nur ungefähr 25.000 K beträgt, eine gewiß nicht erhebliche Summe, anderseits muß in Berücksichtigung gezogen werden, daß der ungarische Staat in reziprofer Weise den auf seinem Gebiete wohnenden gemeinsamen Pensionsparteien österreichischer Staatsangehörigkeit die Pensionen stüsselber und tein Anhaltspunkt vorhanden ist, welche Beträge von Ungarn sur Pensionen österreichischer Staatsangehöriger monatlich gezahlt werden; es ist daher nicht erwiesen, daß eine Bestaftung des österreichischen Staatsschaftes in unbilliger Weise stattsunget.

Die Zeniur der von den ungarischen Steuerämtern kommissionsweise ausgezahlten Bensionen wurde bereits eingestellt. Dagegen kann die Verbuchung der bis einschließlich 31. Oktober 1918 ausgezahlten Pensionen nicht unterbleiben, da diese Ausgaben in den Rechnungsabichluß des Gemeinsamen Finanzeministeriums aufzunehmen sind, welcher einen Bestandteil der Kassenbilanz für die Kriegsepoche zu bilben bat.

Der Personalstand des Rechnungsdepartements, welcher im Berichte des Gemeinsamen Finanzministeriums im hindlic auf den Geschäftsumfang hoch bezeichnet ist, wird sortwährend abgebaut, obwohl dem Rechnungsdepartement im Lause der Liquidierungstatigkeit weitere Geschäfte zugewachsen sind, wie zum Beispiel die Erstattung der umfangreichen Resundierungselaborate über die seit dem Umsturze dortamts sür Rechnung der einzelnen Nationalstaaten gezahlten Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Bur Forderung des Liquidierungsinspektorates, die im Stande des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums verbliebenen Beamten der ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Abteilung dermalen anderweitig zu verwenden, die Bereinigung der noch offenen meritorischen Fragen der Liquidierung der bosnisch-herzegowinischen Abteilung aktuell wird, so wird bemerkt, daß dieses Personal teils bereits pensioniert wurde, teils bereits dei österreichischen Berwaltungsstellen in Dienstwerwendung steht oder deren Dienstwerwendung bei solchen Stellen in die Wege geleitet wurde.

Was ichließlich die Bemerkung im Berichte betrifft, daß das Liquidierungsinspektorat das Staatssamt für Finanzen ersucht hat, die von letterem beabsichtigte Auslösung des liquidierenden gemeinsamen Finanzministeriums durchzusühren, so ist darauf zu erwidern, daß die bezügliche Zuschrift dem Staatsamte für Finanzen erst zu einer Zeit zugekommen ist, in der die Auslösung hierorts teils bereits in die Wege geleitet worden war. Die für den 30. September l. J. intendierte gänzliche Durchführung der Maßnahme verzögerte sich auch in diesem Falle lediglich durch den notwendigen Aktenlauf über die Staatskanzlei und dortseits über das Staatsamt für Außeres.

XVI. Abteilung für die Liquidation des ehemaligen Sandelsminifteriums; Direktion für ben Bau der Bafferftragen.

Hinsichtlich der Frage der Entsendung von Organen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Triest zur Durchführung von Erhebungen und Anbahnung von Bergleichen behafs Abwicklung verschiedener maxitimer Liquidierungsangelegenheiten des ehemaligen Handelsministeriums ist dem Staatsamt für Finanzen disher von keiner Seite ein Antrag zugekommen. Laut im kurzen Wege deim Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eingeholter Auskunft handelt es sich um die misverständliche Verwertung der dem Herrn Liquidierungssekretär zu seiner persönlichen Auskläumg im bezeichneten Staatsamte erteilten Information, daß — im Falle sich die Rotwendigkeit zur Entsendung von Organen des Handelsamtes nach Triest ergeben sollte — vorher mit dem Staatsamt für Finanzen über die Frage der Vedeckung der hiedurch erwachsenden Kosten verhandelt werden müßte.

Anch im übrigen ficht die Initiative in erster Linie bem Staatsamt für handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gu.

XVII. Schlugwort.

Bu diesem Abschnitt des Tätigkeitsberichtes ist vor allem zu erwähnen, daß inzwischen die Liquidierende Baffenhauptdepot und die Liquidierende Munitionsanstalt in Böllersdorf bereits volltommen aufgelöst und ihre Agenden von der Liquidierenden Baffenbeschaffungsanstalt übernommen wurden. Der durch diese Maßnahme erzielte Bersonalabban betrug 39 Personen.

In gleicher Weise wurde auch das liquidierende Technische Militärkomitee bereits aufgelöst und die Aufarbeitung seiner restlichen Agenden an die 7. und 8. Abteilung des Militärliquidierungsamtes sibertragen.

Für das nach Durchführung des Militärabbaugesetze weiterhin in der Liquidierung noch benötigte Gagistenpersonal wurden seitens des Staatsamtes für Finanzen über einen Antrag des Militärliquidierungsamtes analoge Bedingungen für eine vertragsmäßige Anstellung unter Zugrundelegung der jetigen Aftivitätsbezüge mit zweimonatiger Kündigung sestgeset wie seitens des Staatsamtes für Heereswesen sür die dort über den Zeitpunkt des Abdaues hinaus noch zeitweise in Berwendung bleibenden ehemaligen Militärgagisten. Die Anstellungsbedingungen für die Vertragsangestellten wurden erst

vor einigen Monaten im Bujammenwirfen mit der Angestelltenorganisation in beiderfeits befriedigender Beife feftgefest und werden durch bie Durchführung des Militarabbangejeges nicht berührt.

Un Die Feftstellung eines eigenen Status fur bas Berfonal des Militarliquidierungsamtes tant begreiflicherweise im Sinblide auf den ununterbrochen weiter durchzuführenden Berionalabban und auf die Rotwendigfeit, die legten liquidierenden militarijchen Stellen in absehbarer Beit vollig aufzulofen, nicht

gebacht merben.

Im übrigen muß die Bemerkung wegen einer angeblich wejentlich ungunjtigeren Behandlung ber Militärgagiften gegenüber den Bivilftaatsangestelten auf einem Irrtum bernhen, da die Militarperionen den Bivilftaatsangestellten tatfachlich materiell volltommen gleichgestellt find und für die unter bas übrigens an fich gunftige Abbangefen fallenden, aber weiter im Liquidierungsdienft verbleibenden ehemaligen Militarpersonen eben durch die oben erwähnten Anftellungsbedingungen vorgesorgt ift, die ihnen ebenfalls die völlig gleichmäßige Behandlung mit den Zivilftaatsangestellten garantieren.

Sollte jedoch mit diefer Bemerfung gemeint fein, daß bei ben Militarpersonen der Abban icharfer betrieben wird als bei ben Bivilftaatsangestellten, fo beruht eine folde Unnahme auf einer optischen Täuschung, die badurch berbeigeführt wird, daß im Liquidierungedienft eben überhaupt nur mehr eine gang geringe Bahl von Bivilftaateaugestellten tatig ift, fo daß der Abban hier zahlenmäßig naturgemäß nicht jo augenfällig ift, wie beim militärischen Berjonal. Übrigens darf auch nicht überieben werden, daß die Barten des Militarabbaues durch die Ubernahme gahlreicher Militarperfonen in die verichiedenften Zweige der Zivilftaatsverwaltung ohnehin gang wefentlich gemildert werden.

Die Erfrattung eines fonfreten Untrages binfichtlich der Gebuhren fur Die Dauer ber Rriegsgefangenichaft bat, wie bereits ad Buntt XI ermannt, das Rriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt

übernommen, doch ift bem Staatsamt fur Finangen ein folcher bisber nicht zugekommen.

Die vergleichemeife Bereinigung ber Rriegsleiftungevergutungeforderungen ofterreichischer Staatsangehöriger murde bereits im Fruhjahr laufenden Jahres feitens des Staatsamtes für Finangen durch Buweisung einer monatlichen Dotation an Das Militar-Liquidierungsamt ermöglicht; Dieje Dotation wurde im zweiten Salbjahr 1920 noch erhöht und reicht für bie laufend zu leiftenden Bahlungen volltommen aus.

Tatjachlich wurden die Bahlungen für Einquartierungevergutungen, Ginquartierungeichaden, Immobiliar- und Mobiliartriegsleiftungsvergutungen im ehemaligen Kriegsgebiete, Rarnten und Tirol, fowie in Salzburg bis auf vereinzelte noch ju flarende Falle fajt ganglich durchgeführt; Daneben find fortlaufend fast alle großeren Forderungen diefer Urt in Wien und in Riederöfterreich, insbejondere aber in Biener-Renftadt, Baden, Boslan, Kornenburg und Rlofternenburg (in biefen Orten auch fait alle fleineren Forderungen biefer Art) befriedigt worden. Die Durchführung diefer Bahlungen in Steiermart und Oberöfterreich fowies in den Begirten Bermagor und Lieng, wo noch einzelne Festftellungen durch-

guführen find, erfolgt im Laufe des Monate Geptember.

Die Leiftung von Bergutungen für Kriegoschaden war felbit vor bem Bujammenbruch generell nicht in Ausficht genommen, da eine gesethliche Berpflichtung bes Staatsichages jum Erjag biejer Schaben nicht besteht und die hiefur erforderlichen Summen die finanzielle Leiftungsfähigkeit auch ber alten Monarchie weitaus überftiegen hatten. Um fo weniger fann bas neue Ofterreich an eine generelle Ausgleichung fämtlicher feinen Staatsangehörigen zugefügter unmittelbarer ober gar auch mittelbarer Rriegsichaben benten. Bur Erleichterung ber Sanierung einer gangen Reihe von Kategorien folcher mittelbarer und unmittelbarer Rriegsichaben im ehemaligen Rriegsgebiete Rarnten und Tirol ift bie mit ftaatlichen Mitteln dotierte Rriegsfreditanftalt fur bas fubliche Rriegsgebiet in Rlagenfurt berufen. Mit Diefer Unftalt arbeiter baber auch das Militarliquidierungsamt feit der Auftrifigierung der Liquidierung in ftandigem und innigem Kontakt, weshalb auch das im Staatsamte für Finangen bestehende Referat für Kriegstreditanftalten raumlich jum Gefrefariat des Militärliquidierungsamtes eloziert wurde. Solcherart ift es möglich, in jenen Fällen, wo eine Bahlungsverpflichtung für die liquidierende heeresverwaltung nach den gesetlichen Bestimmungen nicht anerkannt werden fann, eine staatliche Silfeleistung aber ununganglich notwendig ift, mit einer Areditgewährung feitens der Rriegsfreditanftalt gur Sanierung bes betreffenden Rriegsichadens einzugreifen.

Sinsichtlich der befinitiven Organisation der Bermistenaussorichung und der Austunfterteilung tommt im Sinne des bei der fünften Sigung des Liquidierungsbeirates gejagten Beichluffes' die Initiative dem Rriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamte, beziehungsweise dem Staatsamt für Inneres und

Unterricht ju, dem dasselbe nach biefem Beichluffe befinitiv unterftellt werden foll (Buntt IX).

Die Abstoftung ber Rachlageffetten tonnte bisher teils infolge von Unterfunftsichwierigfeiten, teils infolge des paffiven Berhaltens der anderen Rationalstaaten in der Frage des Rachlagaustaufches noch nicht planmagig betrieben werden. Dagegen ift die Abstoffung der Zivilkleiderbeftande bis auf jene det Fremdnationalen, wo die Schwierigkeiten ebenfalls in den Berhandlungen mit den Nationalstaaten liegen und bis auf die fogufagen herrenlosen Rleiderbeftande ichon weit vorgeschritten (Bunkt VII).

Die Löfung der Frage der Abburdung der Medaillenzulagen erfordert eingehende ftatistische und berficherungstechnische Berechnungen.

Die geplante Konzentration des Pensionszahlungsdienstes, die insolge der Errichtung des sogenannten Militärversorgungsamtes beim Staatsamt für Heeresweien zurückgestellt werden nußte, kann, nachdem das Staatsamt für Heereswesen die weitere Fenstellung, Anweisung und Aussolgung aller nicht aus einem Dienstverhältnisse in der neuen Wehrmacht abgeleiteten Ruhegenüsse erst neuestens wieder von sich abzustoßen trachtet, erst jest wieder in Angriff genommen werden. Insolange sie nicht durchgeführt ist, empfehlen sich einschneidende Anderungen im Bahlungsvorgang nicht.

Wegen Abfürzung und Beschleunigung ber Liquidierung burch Startierung von Rechnungsaften, burch Bereinsachung bes Berfahrens bei Gebührenreklamationen und bei der Liquidierung von ararischen Erjaganiprüchen ze. wurden bereits entsprechende Berfügungen getroffen.

Die Auflösung des liquidierenden Oberften Rechnungshofes ift bereits erfolgt, jene des liquidierenben Gemeinsamen Finanzministeriums und des liquidierenden Gemeinsamen Oberften Rechnungshofes sieht unmittelbar bebor.

Soweit einzelne vom Liquidierungsinspektorate angeregte organisatorische Magnahmen noch nicht burchgeführt wurden, beziehungsweise zu einzelnen Fragen noch nicht Stellung genommen wurde, findet bies in dem einen Falle in technischen, hauptsächlich Unterkunftsschwierigkeiten oder in der Unzwecksmäßigkeit der betreffenden Anregungen, beziehungsweise im andern Falle im Umfange der vorerst durchszusührenden Erhebungen oder Verhandlungen seinen Grund.

Gegenüber dem Borwurf der rein sinauziellen Drientierung der Liquidierungsleitung nuß betont werden, daß bei dem im Militärliquidierungsamt abzuwickelnden Militardenkonturs selbstwerständlich die finanziellen Gesichtspunkte die einzig ausschlaggebenden sein müssen. Bon diesem Gesichtspunkte aussehend hat ja auch die Nationalversammlung im Austristzierungsgeset die Leitung der militärischen Liquidierung dem Staatsamte für Finanzen übertragen. Übrigens entbehrt auch die gesamte Amtstätigkeit und Gebarung des Militärliquidierungsamtes sedes wirklichen militärischen Charakters und bietet auch keinerlei Raum, irgendwelche militärische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Selbst bei der Abwicklung der noch pendenten Bersonalangelegenheiten können begreislicherweise keinerlei militärische, sondern ausschließlich nur staatsfinanzielle Gesichtspunkte und solche der sozialen Fürsorge bestimmend sein.

Wenn die Liquidierungsorbeiten berzeit noch nicht so weit gediehen sind, als zu wünschen ware, so ist dies vor allem darauf zurückzusühren, daß das vergangene Jahr 1919 nicht vollkommen ausgenüt werden konnte, da das liquidierende Kriegsministerium in dieser Zeit in allen prinzipiellen Fragen an die Weisungen und Entscheidungen des Bev-Umächtigtenkollegiums gebunden war, das während des ganzen Jahres jedoch kaum ein halbes Dupend der bei ihm zu Hunderten vorgelegten Anträge erledigte. Es ist wohl ielbstverständlich, daß das Staatsamt für Finanzen diese Rückstände an prinzipiellen Entschiungen nicht sofort in den ersten Monaten der Übernahme der militärischen Liquidierung aus der Welt schaffen konnte.

Gegenüber dem Borwurf, daß die Leitung des Militärliquidierungsamtes zur Lösung der nicht rein finanziellen Fragen eines organischen Abbaues der Liquidierung nicht ausreiche, wird nur darauf verwiesen, daß die effektiven Ergebnisse der acht monatlichen rein österreichischen Leitung:

Meduzierung aller liquidierenden Stellen in Österreich von 135 auf 18, Abbau des liquidierenden Personales von 8625 auf 2747 Personen, Freimachung von 1020 Haupt- und 777 Mebenräumen in Hotels und Privathäusern, von 99 Staatstesephonanschlüssen, 166 Nebenstellen und 32 direkten Verbindungen,

Übergabe von 240 Schreibmaschinen und kompletter Bureaueinrichtungen für nahezu 1000 Zimmer an die Hauptanstalt für Sachdemabilisierung, beziehungsweise an die Staatsverwaltung usw. nicht abgeleugnet werden können.

Das Staatsamt für Finanzen nuß es der Beurteilung der Volksvertretung und der Öffentlichkeit überlassen, ob angesichts dieser Ergebnisse der kaum dreivierteljährigen austrisszierten Liquidierung ernstlich von einem offenkundigen oder auch nur latenten passiven Widerstande der mit ihrer Leitung betrauten Stellen gesprochen werden kann.

Hationalversammlung durch die Liquidierungsinspektorate gestellten Alternative: Aussaftattung der von der Nationalversammlung durch die Liquidierungsinspektoren gesibten Kontrolle oder Ausstattung derselben mit einer größeren Machtfülle, möchte sich das Staatsamt sur Finanzen schließlich dahin aussprechen, daß die Kontrolle als an sich gedeihlich und förderlich beizubehalten, aber nicht mit einer weitergehenden Anordnungsbesugnis auszustatten sei, da dies wider alle sets und überall festgehaltenen verzassungsrechtsichen Grundsähe ein unmittelbares Eingreisen der Legislative in die Berwaltung bedeutet und mit der Berantwortlichkeit des mit der Führung des Finanzessorts Beauftragten um so weniger vereindar ist, als es sich hier um ein Gebiet handelt, dem nahezu reine und sehr weittragende sinanzielle Bedeutung ausommt.

Beilage A.

Derzeichnis

der feit 15. Jänner 1920 aufgelöften liquidierenden militärischen Stellen.

- 1. Militärtaffa Wien,
- 2. Intendang des lignidierenden Militarfommandos Wien,
- 3. Liquidierungsgruppe bei der Militarbahn auf bem Steinfelbe,
- 4. Liquidierungegruppe beim Militarbettenmagagin Bien,
- 5. Befestigungsbaudirektion Bien,
- 6. Cantliche Erganzungsbezirfstommandos, Militartommandobereich Wien,
- 7. Feldsuperiorat beim liquidierenden Militartommando Bien,
- 8. Refonvaleizentenabteilung für Invalide in Wien,
- 9. Liquidierendes Gefteinsbohrer-Erfatbataillon,
- 10. Liquidierendes Scheinwerfer-Griatbataillon,
- 11. Liquidierendes Glettrverjagbataillon,
- 12. Liquidierendes Militarpelgdepot,
- 13. Liquidierende Militarhäuteanstalt,
- 14. Liquidierende Bulverfabrif Blumau,
- 15. Liquidierende Befleidungsabteilung in Brunn am Gebirge,
- 16. Liquidierende Abruftungeftelle im Rriegsgefangenenlager in Biefelburg,
- 17. Liquidierende Abruftungsftelle im Rriegsgefangenenlager in Siegmundsherberg,
- 18. Liquidierendes Militarverpflegemagazin Schwechat,
- 19. Liquidierendes Organ Therefianische Militärafademie Biener-Renftadt,
- 20. Liquidierende Antverfagtruppe,
- 21. Liquidierende Fliegererfagtruppe Biener-Renftadt,
- 22. Liquidierende Luftschiffereriagtruppe,
- 23. Liquidierende Erjagichwadron Dragonerregiment Rr. 11,
- 24. Liquidierende Erfayschwadron Dragonerregiment Rr. 15, 25. Liquidierendes Erfaybataillon Feldartillerieregiment Rr. 3 K,
- 26. Liquidierendes Erfatbataillon Telbartillerieregiment Rr. 25,
- 27. Liquidierendes Erfagbataillon Feldartillerieregiment Rr. 108,
- 28. Liquidierendes Erfanbataillon Feldartillerieregiment Rr. 125,
- 29. Liquidierende Erfagbatterie ichweres Artillerieregiment Rr. 13,
- 30. Liquidierendes Gebirgsartifferieregiment Rr. 2,
- 31. Liquidierendes Erjandepor Trainbataillon Nr. 2,
- 32. Liquidierendes Erjagbataillon (Sappenr) Rlofternenburg,
- 33. Liquidierendes Sappeurerjagbataillon Rr. 61,
- 34. Liquidierendes Sappenrerjagbataillon Per. 62,
- 35. Liquidierende Sanitatestammfompagnie Dr. 1,
- 36. Liquidierende Canitatsstammfompagnie Rr. 2,
- 37. Liquidierendes Feldinveriorat beim Militärfommando Jimsbrint,
- 38. Ausfunftei des Militarliquidierungsamtes,
- 39. Liquidierende Stimerfftatte Salzburg,
- 40. Liquidierende Artilleriewerfftatte Steur,
- 41. Liquidierendes Eriapbataillon Tirofer Jägerregiment Rr. 1, 42. Liquidierendes Eriapbataillon Tirofer Jägerregiment Rr. 2,

- 43. Liquidierendes Erfagbataillon Tiroler Jagerregiment Dr. 4,
- 44. Liquidierende Erfatbatterie ichmeres Artilleriregiment Rr. 14, 45. Liquidierende Griatbatterie Gebirgeartillerieregiment Rr. 14,
- 46. Liquidierende Sanitatsftammfompagnie Dr. 10,
- 47. Liquidierende Bentrale gur Auszahlung rucfftandiger Mannichaftsgebuhren,
- 48. Liquidierendes Erfanbataillon Tiroler Jagerregiment Rr. 3,
- 49. Liquidierende Bentrale gur Unsgablung rudftandiger Mannichaftsgeburen,
- 50. Liquidierendes Grjagbataillon Infanterieregiment Rr. 59,
- 51. Liquidierendes Griatbataillon Infanterieregiment Dr. 107,
- 52. Liquidierende Erfatbatterie Feldartillerieregiment Rr. 8,
- 53. Liquidierende Erfatbatterie Feldartillerieregiment Itr. 152,
- 54. Liquidierende Griatbatterie Gebirgsartillerieregiment Rr. 3,
- 55. Liquidierende Erfagbatterie der vereinigten Gebirgsartiflerieregimenter Itr. 3, 8 und 52,
- 56. Liquidierende Bergeftelle Galgburg,
- 57. Liquidierendes Erfagbataillon Infanterieregiment Dr. 14,
- 58. Liquidierendes Sappenrerjagbataillon I,
- 59. Liquidierendes Sappenrerjagbataillon II,
- 60. Liquidierende Erfanbatterie Feldartillerieregiment Rr. 103,
- 61. Liquidierende Erfagbatterie ichweres Felbartillerieregiment Rr. 3,
- 62. Liquidierende Erfatbatterie ichweres Feldartillerieregiment Rr. 52,
- 63. Liquidierende Erjagbatterie Festungsartillerieregiment Rr. 3,
- 64. Liquidierende Erfanbatterie Telbartillerieregiment Rr. 52,
- 65. Liquidierende Erfatichwadron Dragonerregiment Rr. 4,
- 66. Liquidierendes Erfandepot Trainbataillon Nr. 14,
- 67. Liquidierende Canitatoftammfompanie Rr. 4,
- 68. Liquidierendes Gifenbahnbetriebsbataillon Begicheid,
- 69. Liquidierende Bentrale gur Auszahlung rudftandiger Mannichaftsgebuhren,
- 70. Liquidierende Fliegererjagtompagnie Rlagenfurt,
- 71. Camtliche Ergangungsbezirtstommandos (Militartommando Junsbrud),
- 72. Stationsfommando Gelbbach,
- 73. Entlaffungeftelle Gras,
- 74. Entlaffungeftelle Rlagenfurt,
- 75. Feldsuperiorat beim liquidierenden Militartommande (Grag, Innsbrud),
- 76. Liquidierende Erfautompagnie Feldjägerbataillon Dr. 9,
- 77. Liquidierende Erfattompagnie Feldjägerbataillen Dr. 20,
- 78. Liquidierende Erjapbatterie fcmeres Artillerieregiment Rr. 7,
- 79. Liquidierende Sanitäteftammtompagnie Rr. 3,
- 80. Liquidierende Rechnungeführer für besondere Formationen in Grag,
- 81. Liquidierende Militarbanaufficht Billach,
- 82. Liquidierende Abrechnungsfielle für aufgelöfte Bentraleinfaufftelle in Ling,
- 83. Liquidierendes Organ für aufgelöfte Großmenage in Ling,
- 84. Liquidierende Gruppe beim Militarverpflegemagagin in Ling,
- 85. Liquidierende Gruppe bei der Bersonalevideng des Feldartillerieregiments Dr. 104,
- 86. Liquidierende Gruppe bei der Perionalevideng bes ichweren Feldartillerieregiments Nr. 1,
- 88. Liquidierende Gruppe bei der Personalevideng des Sappenrbataillous Welt,
- 89. Liquidierende Gruppe bei der Perionalevideng des Cappeurbataillons Sainburg,
- 90. Liquidierende Gruppe bei der Berionalevidenz des Feldjägerbataillons Rr. 10,
- 91. Liquidierende Gruppe bei der Bergeftelle Atgeredorf,
- 92. Liquidierende Gruppe beim Beeresmuseum,
- 93. Liquidierendes Organ bei ber technischen Militärakademie Möbling,
- 94. Liquidierendes Bentralmagazin,
- 95. Liquidierende Stelle fur aufgelofte Heeresforper in Bregeng,
- 96. Liquidierende Bauanfficht Salzburg,
- 97. Liquidierende Militar-Banabteilungsfiliale Ling,
- 98. Liquidierende Gruppe beim Erjagfader Dragonerregiment Rr. 3,
- 99. Liquidierende Gruppe bei der Bergeftelle Brunn am Gebirge,

- 100. Liquidierende Gruppe beim Erfapfader Dragonerregiment Rr. 5,
- 101. Militarbanabteilung Felbbach,
- 102. Liquidierende Gruppe bei Bersonalevidenz des Jufanterieregiments Rr. 4,
- 103. Liquidierende Gruppe bei der Berfonalevideng des Infanterieregiments Dr. 84,
- 104. Liquidierende Gruppe bei der Personalevideng des Feldjägerbataillone Dr. 21,
- 105. Liquidierende Gruppe bei der Berfonalevideng des Gifenbahnerbataillons, 106. Liquidierende Gruppe bei ber Berfonalevideng bes Telegraphenerjagbataillous,
- 107. Liquidierende Gruppe beim Monturdepot Rr. 4 in Raijer-Chersdorf,
- 108. Liquidierende Artillericerfagtruppe Grag,
- 109. Liquidierende Erjagabteilung ber vereinigten Gebirgsartillerieregimenter Rr. 1, 6 und 28,
- 110. Liquidierende Gruppe des Monturdepots Dr. 3,
- 111. Liquidicrende Gruppe des Infanterieregiments Dr. 49,
- 112. Liquidierende Gruppe beim Minenwerferdepot Siegersdorf,
- 113. Liquidierende Gruppe bei ber Erfahabteilung ber Technischen Artillerie,
- 114. Liquidierendes Erfatbataillon Infanterieregiment Dr. 27,

Beit 1. Juli 1920 aufgelofte liquidierende Stellen.

- 1. Abteilung 10/Rgf.,
 - 2. Abteilung für die Liquidation ber Armee im Telbe und ber bejegten Gebiete,
- 3. Abteilung III bes ehematigen Minifteriums fur Landesverteidigung,
- 4. Abteilung V bes ehemaligen Ministeriums fur Landesverteidigung,
- 5. Abteilung VI des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
- 6. Abteilung X des chemaligen Minifteriums für Landesverteidigung,
- 7. Abteilung XU bes ehemaligen Ministeriums für Landesverteibigung,
- 8. Abteilung XII des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
- 9. Abteilung XIII bes ehemaligen Ministeriums fur Landesverteidigung,
- 10. Liquidierungsftelle ber Militarverpflegsanftalten bes Militartommandobereiches Innsbrud.

Aus der Kompeteng des Militärliquidierungsamtes ausgeschiedene militärische Stellen.

- 1. Rriegsarchiv,
- 2. Feldgerichtsarchiv.

Öfterreichische Staatsbruderei.

ad 14.)

mattered and seals on the Anfrager

der Abgeordneten Dr. Ramek und Gen. an den Herrn Unterstaatssekretär für Kultus, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an die katholischen Geistlichen.

eltionsche etwa diche de site biotedesesses

otostas Gerick terek out door te de netiend he

Die immer weiter fortschreitende Teuerung hat die Regierung veranlasst, den Staatsangestellten für den Monat Juli 1920
eine einmalige, nicht wiederkehrende Aushilfe zu gewähren, welche
800 K für ledige und 1000 K für verheiratete aktive Staatsangestellte und 600 K, bezw. 800 K für Pensionisten betrug. Für den
Monat August 1920 erhielten die aktiven Staatsangestellten als
Vorschüsse auf eine Besoldungsreform Beträge von 400 bis 1000 K
- je nach der Rangsklasse - und die Pensionisten Beträge von
je 300 K.

Für den Monat September 1920 sollen den Staatsangestell= ten Beträge in gleicher Höhe zukommen.

Bei den Aufbesserungen der Bezüge der Staatsangestellten ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, dass immer zugleich auch den Geistlichen analoge Aufbesserungen zuteil wurden. Sie ist zugleich mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, welches den Staatsangestellten eine vorläufige Besoldungs-regelung brachte, auch mit dem Gesetze vom gleichen Datum, St.G.Bl. Nr. 596, eine vorläufige Erhöhung des Minimaleinkommens der katho-lischen Geistlichkeit vorgenommen worden.

Als den Staatsangestellten im Monate März 1920 eine ein= malige Aushilfe gewährt wurde, ist auch bezüglich der Geistlichen eine entsprechende Vorkehrung getroffen worden.

Nun ist aber bisher noch nichts bekannt geworden, dass die Geistlichen auch für die Monate Juli, August und September 1920 analoge Zuwendungen erhalten werden, wie sie den Staatsange= stellten in dem erwähnten Ausmasse bewilligt wurden. Und doch

56

bleiben ihre Bezüge hinter den Bezügen der Staatsangestellten mit gleicher Vorbildung weit zurück. Vor allem sind die Hilfs= priester auf Bezüge angewiesen, deren jährliches Ausmass von den Monatslöhnen vieler Arbeiter übertroffen werden.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage :

t Jack trops

Ist der Herr Unterstaatssekretär bereit, die erforderli= chen Veranlassungen zu treffen, dass auch den Geistlichen entspre= chende Zuwendungen für die Monate Juli, August und September 1920 gewährt werden ?

Fir den dench september 1920 gellen det dies bungestelle

tem Pergire in gletcher (Mie zwienwen). Det dens Aufbemmer wemm der Berüge mer Atakiensgankeliten ims Limmir den Gebrotentzef Pageholites wörden, damm ihren surleich

ough 300 annthicker and ogn unfreedrungen putual runden.

jet runleich eit ist Greege vom 16. Sereaber 1213, St. U.J.

reg., wahrles dem standenbergestrillen eine vorläufige Speckubrent
gegenung bruncts, auch mit dem Geseich war eleichen Butum, St. G. S1.

14. San, wies vorläufige im im hur des ih 'neleitkommen der keiter

14. San, wies vorläufige im im bur des ih 'neleitkommen der keite-

The tet and the sour bights near nichte bok ert gevenden, dase ete despetationes und despetation and teste obtains an analysis and teste obtained and analysis and the continued by the state obtained and the state of the state

14

Anfragebeautwortung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Kamek und Genossen haben in der 101. Sizung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 30. September L. J. die Ansrage an mich gerichtet, ob ich bereit sei, die erforderlichen Beranlassungen zu tressen, damit auch den Geistlichen sür die Monate Juli, August und September 1920 entsprechende Zuwendungen gewährt werden, wie sie den Staatsangestellten sür diese Monate bewilligt wurden.

Auf diese Anfrage beehre ich mich, folgendes

zu erwidern:

Das Kultusamt hat stets an bem von den Herren Interpellanten hervorgehobenen Grundsate sestgeschalten, daß in jedem Falle, wo seitens der Staatsregierung Maßnahmen hinsichtlich der Bestolbungsverhältnisse der Staatsangestellten getroffen werden, analoge Maßnahmen auch hinsichtlich der

Beiftlichfeit vorzufehren feien.

Wegen der Bereitstellung der exforderlichen Mittel hat das Kultusamt nicht ermangelt, auch in der Frage der Gewährung von einmaligen Zuwendungen für den Monat Juli an die Geistlichteit — in welcher Richtung bereits ein Beschluß der Staatsregierung gesaßt wurde — an das Staatsamt für Finanzen heranzutreten, und werden sogleich nach Einlangen der Zuweisung der erforderlichen Kredite durch dieses Staatsamt die entsprechenden Weisungen an die Landesstellen wegen Flüssigmachung der entfallenden Beträge ergehen.

Was die den Staatsangestellten für die Monate Angust und September 1920 als Vorsichüsse auf eine Besoldungsresorm bewilligten Beträge betrifft, so hat auch hier das Kultusamt die Bewilligung von analogen Vorauszahlungen an jene Geistlichen, welche einen Anspruch auf Bezüge aus dem Religionssonds haben, in Aussicht genommen und die Gewährung von Beträgen, die nach der dienstlichen Stellung der einzelnen Geistlichen abzustusen wären, in Vorschlag gebracht. Auch in dieser Angelegenheit hat sich das Kultusamt bereits an das Staatsamt sür Finanzen gewendet.

Ferner ist das Kultusamt auch wegen Gewährung von Aushilsen an die Pensionisten der katholischen Seelsorgegeistlichkeit und wegen einer analogen Borsorge bezüglich der evangelischen Kirche an das Staatsamt sür Finanzen heran-

getreten.

Ich bitte, die Versicherung entgegenzunehmen, daß das Kultusamt auch in hinfunft bei allen weiteren Maßnahmen, welche seitens der Staatsregierung hinsichtlich der Bezugsverhältnisse der Staatsangestellten ergriffen werden, nicht versehlen wird, sogleich wegen Durchführung analoger Maßnahmen bezüglich der Geistlichkeit die nötigen Schritte einzuleiten.

Wien, 30. September 1920.



Diterreichische Staatsbruderei. 882120



000076

57